Perduellio und Maiestas

Eine rechtshistorische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Lebens und Wirkens Benedikt Carpzovs

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität zu Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Klaus Tietz
Gerichtsreferendar
im Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau

Breslau 1936

Druck von R. Nischkowsky

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Martin Luther-Universität zu Halle-Wittenberg

---

Referent: Professor Dr. Artur Wegner
Korreferent: Professor Dr. Erich Schwinge

Abschluß der Arbeit: 1. 10. 1935
Tag der mündlichen Prüfung: 20. 12. 1935

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinen lieben Eltern zum Gedächtnis,

meiner treuen Vormünderin,

Schwester Margarete Schoepplenberg,

in Dankbarkeit!

Gliederung.

Seite

Vorwort 1

A. Einleitung 4

I. Carpzovs Leben und sein Werk 4

1. sein Leben 4

2. sein Lebenswerk 5

3. Urteil über Carpzov 5

a) seitens seiner Zeitgenossen: Oldekop und Brunnemann . 5

b) seitens der Aufklärungszeit: vor allem des Hallenser Professors J. S. F. v. Böhmer 6

4. Beurteilung Carpzovs aus dem Zeitgeist 8

II. Kritische Würdigung seines Werkes 9

1. Irrlehren und Fehler 10

a) Die Irrlehre de delictis exceptis 10

α) Angriff 10

β) Zur Entschuldigung 10

b) Die Irlehre über Ketzerei und Zauberei 11

α) Angriff 11

β) Zur Entschuldigung 11

c) Carpzovs orthodox-theologische Rechtsauffassung (grausame Todesstrafen, Hexenbrände und Folter) . . . 11

α) Angriff 12

β) Verteidigung 13

d) Carpzovs geistiger Diebstahl und sein oberflächlicher Allegatenschwall 14

α) Angriff 14

β) Verteidigung 15

2 Vorzüge und Verdienste 16

Carpzovs historische Bedeutung:

a) als Begründer einer empirischen Rechtswissenschaft und gemeinrechtlichen Praxis 17

b) als Vater einer deutschen Strafrechtswissenschaft und Praxis (durch Verschmelzung fremden und heimischen Rechts). 18

Seite

B. Hauptteil 21

I. Die Staatsverbrechen des Römischen Rechts 21

1. Das crimen perduellionis 21

a) Etymologie der perduellio 21

b) Begriff der perduellio 22

α) Verhältnis von der perduellio zum parricidium (Horatierlegende) 22

β) Verhältnis von der perduellio zur proditio . . . 24

γ) Verhältnis von der perduellio zum crimen majestatis 25

δ) Begriffsbestimmung 25

2. Das crimen majestatis 27

a) Etymologie der majestas 27

b) Begriff des crimen majestatis 27

3. Umfang und Bedeutung der crimina perduellionis et majestatis im Wandel der römischen Geschichte 28

a) Zur Königszeit (753—510 v. Chr.) 28

b) Zur Zeit der Republik (510—30 v. Chr.) 29

α) Die Zeit bis zum Aufkommen des Majestasgedankens 29

aa) das Zwölftafelgesetz 30

bb) das Duoviralverfahren 31

β) Die Zeit vom Aufkommen des Majestasgedankens an 32

aa) Die lex Appuleja de majestate 32

bb) Die lex Varia 32

cc) Die lex Cornelia (Errichtung der „quaestio perpetua") 33

dd) Die lex Julia majestatis 33

ee) Verhältnis von perduellio zu majestas . . . 34

c) Zur Kaiserzeit (30 v. bis 565 n. Chr.) 36

α) Die lex Si quis imperatori maledixerit 36

β) Die lex Quisquis 36

d) Ausklang 37

II. Die Staatsverbrechen des Deutschen Rechts 38

1. In der germanischen Zeit 38

a) Treue, Pflicht und Ehre. (Als Grundbegriffe) . . . 39

b) Treubruch und Verrat 39

2. In der fränkischen Zeit 41

Begriff der „Untreue" (Infidelitas) 41

a) Politischer Treubruch (Hochverrat und kihantreichida) . 42

b) Militärischer Treubruch (Landesverrat) 42

α) nidingsverk (Kriegsverrat aus arger List) . . . 43

β) heriliz (Fahnenflucht aus Feigheit) 43

3. In der Zeit von der Entstehung des Deutschen Reiches bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts 43

Seite

a) Die Staatsverbrechen dieser Periode 44
α) im Lichte des Sachsenspiegels 44
β) im Lichte der Goldenen Bulle 44
γ) im Lichte der Bambergensis 46
δ) im Lichte der Carolina 47
b) Ausklang 48

III. Die Staatsverbrechen des Gemeinen Rechts 50

1. Bei Benedikt Carpzov, dem Vater des Gemeinen Rechts . 50
Carpzovs Lehre vom Crimen Laesae Majestatis . . . 51
a) Definition des Majestasbegriffes 52
α) Begriffsbestimmung 52
β) Die Regale als Ausfluß der „majestas“ 53
γ) Praktische Tragweite des Majestasbegriffes . . 54
aa) der Kaiser 54
bb) der Papst 54
cc) die ausländischen Souveräne 54
dd) der deutsche König 55
ee) die Kurfürsten 55
ff) die Reichsfürsten und Reichsstände . . . 56
δ) Kritische Würdigung 57
b) Analyse des crimen majestatis in folgenden Begriffselemente 58
α) die „offensio Dei“ 59
β) das „peccatum contra naturam“ 60
γ) das „parricidium“ 60
δ) die „proditio“ 60
ε) das „crimen falsi“ 61
c) Umfang des crimen laesae majestatis 61
α) die perduellio als schwerster Fall 61
aa) Tatbestand 62
bb) Strafe 62
β) das crimen majestatis in specie 62
aa) Tatbestand 63
bb) Strafe 63
γ) Prozedur 64
d) Absonderung der „maledictio in Principem“ vom crimen laesae majestatis zur Vermeidung unbilliger Härten . 65
α) Tatbestand 65
β) Strafe 66
γ) Prozedur 66

2. Im Lichte der Aufklärungszeit 67
a) Das crimen perduellionis (Hochverrat) 67
α) Tatbestand 67
β) Strafe 70

Seite

b) Das crimen laesae majestatis (Majestätsbeleidigung) . 70
α) Tatbestand 70
β) Strafe 71
c) Das crimen laesae venerationis (Verbrechen der verletzten Ehrerbietung) 71
α) Tatbestand 71
β) Strafe 72
d) Systematische Klassifikation der verschiedenen Staatsverbrechen 72

C. Schluß

Rückblick und rechtspolitische Ausschau über die Staatsverbrechen de lege ferenda 75

Literaturverzeichnis 76

Lebenslauf 80

Vorwort.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß das Hochziel des neuen Deutschen Reiches die Schaffung einer auf Treue, Pflicht und Ehre aufgebauten, organischen Volksgemeinschaft sein muß, in der das Einzelwesen nur als blutsmäßig mit dem Gemeinwesen verbundener Bestandteil — als „Glied des Volkskörpers" — seinen Platz ausfüllt und allein in der Erfüllung seiner Treuepflicht Daseinsberechtigung und sittlichen Wert erhält, hat die nationalsozialistische Staatsidee alle Lebensfragen unseres Volkes einer grundsätzlichen Nachprüfung und Neugestaltung unterziehen müssen [1]).

Wenn man bedenkt, daß sich der Geist eines Zeitalters am deutlichsten in seinen jeweils geltenden Strafrechtssätzen spiegelt, indem man aus ihnen und aus der Schwere der angedrohten Strafen ablesen kann, was der Gesetzgeber für „asozial" hält und welche Bedeutung er den einzelnen Straftaten im Verhältnis zueinander beimißt, erscheint es nicht verwunderlich, wenn sich unsere neue Staatsauffassung gerade auf dem Gebiet des Strafrechts rechtsschöpferisch auswirkt, — auswirken muß.

So ist es kein Zufall, sondern ein Ausfluß individualistischen Geistes des liberalen 19. Jahrhunderts [2]), wenn das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871 nur das schwerste, am Einzelwesen begangene Delikt — nämlich den Mord — als das strafwürdigste Verbrechen allein mit dem Tode bestrafte, während Hoch- und Landesverrat nur mit lebenslänglichem Zuchthaus geahndet wurden.

Bezeichnend ist es auch, daß § 80 St.G.B. in seiner ursprünglichen Fassung nur den Fall des Hochverrats, der die vollendete oder versuchte Ermordung des Kaisers oder eines

---

[1]) Vgl. Frank, a. a. O. S. 11, Vorspruch für ein nationalsozialistisches Strafgesetzbuch.

[2]) Zwar weist Wegner, D.J.Z. 1933, Heft 9, S. 599, mit Recht darauf hin, daß das Reichsstrafgesetzbuch kein „durch und durch oder auch nur zu hauptsächlichem Teile liberales Gesetzeswerk" sei, weil es nicht nur liberale und individualistische Gedanken des in der preußischen Rheinprovinz geltenden französischen Rechts übernommen, sondern auch starke deutschrechtliche Elemente bewahrt habe. Dennoch wird man aber nicht leugnen können, daß das Reichsstrafgesetzbuch jedenfalls bei der Regelung und Bewertung der Rechtsgüter, die den Schutz des Gemeinwesens und den des Einzelwesens betreffen, nach individualistischen Gesichtspunkten verfahren ist.

Landesherrn im Auge hat, mit Todesstrafe belegte. Da nun aber § 211 St.G.B. auf jeden Mord schlechthin die Todesstrafe setzt, wird man aus jener Vorschrift kein Argument gegen meine Behauptung herleiten können.

Endlich vermag auch die äußere Anordnung des Reichsstrafgesetzbuches, dessen besonderer Teil allerdings mit dem Hochverrat beginnt, nichts an der Tatsache zu ändern, daß der Mord für strafwürdiger als der Hochverrat angesehen worden ist [3]).

Im Gegensatz hierzu ist nun unsere heutige universalistisch orientierte Strafrechtsanschauung wieder zu der instinktsichereren Ansicht, die bis zur französischen Revolution allgemein in den europäischen Staaten herrschte, zurückgekehrt. Nach ihr waren alle Straftaten, die die Existenz des Staates verletzten, oder auch nur gefährdeten, als schwerste Verbrechen [4]) todeswürdig, — und mit Recht nennt heute wieder Hanns Kerrl [5]) den „Treuebruch des Volksgenossen gegen das eigene Vaterland" das „schimpflichste Verbrechen" und will es „mit den schwersten Strafen, die das nationalsozialistische Strafgesetzbuch kennt", geahndet wissen.

Die Lehre vom Landes- und Hochverrat steht also heute wieder im Mittelpunkt des Interesses und der Gesetzgeber sieht auch den Schutz des deutschen Volkes [5a]) sowie seiner Staatsgrundordnung [5b]) als höchstes und schutzbedürftigstes Rechtsgut an. Es lohnt sich daher sehr wohl, zur Vertiefung dieser hochbedeutsamen Frage einen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der „perduellio" und „majestas" zu werfen. Aufgabe der vorliegenden Schrift soll es daher sein, die historische Entwicklung dieser beiden Begriffe darzustellen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Lehre de crimine laesae majestatis, wie sie der berühmteste Rechtslehrer des 17. Jahrhunderts, Benedikt Carpzov, in der Quaestio 41 seiner „Practica nova imperialis Saxonicae rerum criminalium, Pars I. [6])" vertrat, einem Werk, das über ein Jahr-

---

[3]) Daß die Reihenfolge, in der die Straftaten behandelt werden, durchaus keine Verbrechensrangordnung auszudrücken braucht, beweist auch ein Blick auf Carpzovs „Practica Nova", die mit der Lehre vom Mord beginnt, obwohl Carpzov von dem erst viel später in der Quaestio 41 behandelten crimen laesae majestatis n. 1 erklärt: „Adeoque hoc crimen, ceu laesae majestatis omnium delictorum, quae in homines committi possunt, gravissimum est."

[4]) Vgl. v. Feuerbach, Lehrbuch a. a. O. § 162 Note 2 S. 270; v. Feuerbach Philosophisch-juridische Untersuchung a. a. O. S. 9, S. 18/19.

[5]) Denkschrift a. a. O. S. 21 und S. 28.

[5a]) Vgl. Siegert, Karl, Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate, Tübingen 1934, S. 79; vgl. auch: S. 8.

[5b]) Kerrl, Denkschrift a. a. O. S. 30.

[6]) Siehe Literaturverzeichnis!

hundert in ganz Deutschland nahezu gesetzesgleiche Kraft besessen hat [7]).

Wenn nun gerade die Quaestio 41 von Benedikt Carpzovs Werk zum Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen gewählt wird, so geschieht es deshalb, weil Carpzov mehr als sein Vorgänger Matthias Berlich und seine Zeitgenossen Johannes Brunnemann und Justus Oldekop [8]) neben den römisch-rechtlichen Elementen der „perduellio" und „majestas" auch deutsch-rechtliches Gedankengut, vor allem die sächsische Praxis, die er als Senior des Leipziger Schöffenstuhls aus erster Quelle kannte, berücksichtigt hat [9]).

Ich glaube daher, daß sich bei der Betrachtung von Carpzovs Lehre über das crimen perduellionis und das crimen majestatis zwanglos die beste Gelegenheit bietet, die heute wieder im Mittelpunkt strafrechtlicher Erörterungen stehende Materie des Hoch- und Landesverrats durch einen rechtshistorischen Rückblick zu vertiefen.

---

[7]) So rühmte noch Carpzovs Großneffe, Augustin Leyser, in seinen „Meditationes ad Pandectas" Volumen IX a. a. O. Specimen 586, 10 p. 227 die große Bedeutung Carpzovs mit den Worten: „Istos Carpzovii Commentarios criminales iam diu Iurisconsulti Germani receperunt atque unanimi fere consensu in fora etiam extra Saxoniam introduxerunt tanto obsequio, ut parum absit, quin legislatoriam potestatem Carpzovio tribuant" und weiter unten schreibt Leyser in dem gleichen Werk, Specimen 610, 13 p. 687, daß die Doktorenwelt blindlings auf Carpzov zu verweisen pflege, ohne die von ihm zitierten Gesetze oder Begründungen kritisch zu erörtern.

[8]) v. Bar, Handbuch I a. a. O. S. 145 Note 588.

[9]) Vgl. v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Band I a. a. O. S. 228; Schaffstein, a. a. O. S. 10 unten; v. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands a. a. O. S. 106/107.

A. Einleitung.

Will man das Werk eines Menschen gerecht beurteilen und einen lebendigen Eindruck seiner Bedeutung gewinnen, so empfiehlt es sich, nicht etwa nur die abstrakte Lebensarbeit dieses Menschen zu studieren, sondern vorerst sein Leben und den Zeitgeist, unter dem er seine Tätigkeit entfaltete, einen Augenblick zu betrachten.

I. Carpzovs Leben und sein Werk.

So soll auch die vorliegende Erörterung mitten hineingestellt werden in die Lebenszeit Benedikt Carpzovs und in den noch nicht aufgeklärten Geist des beginnenden 17. Jahrhunderts, unter dessen Einfluß unser Autor heranwuchs, studierte und wirkte.

1. Sein Leben.

Die Lebenszeit Benedikt Carpzovs fällt in die Jahre 1595 bis 1666. Er war ein Sohn des gleichnamigen Wittenberger Rechtsgelehrten und entstammte einer altberühmten, kursächsischen Theologen- und Juristenfamilie. Schon als Fünfundzwanzigjähriger wurde er zum Beisitzer des Leipziger Schöppenstuhls ernannt, als dessen Senior er später den größten Teil seines arbeitsreichen Lebens wirkte und hierdurch erst eine gemeinrechtliche, deutsche Praxis begründete [10]).

Seit 1645 sehen wir Carpzov als Jurisconsultus, Professor publicus und Facultatis Juridicae in Academia Lipsiensi Ordinarius auf dem Lehrstuhl seines Gegners Sigismund Finkelthaus, wo er mit unermüdlichem Fleiß und ebenso praktischer, wie wissenschaftlicher Beschlagenheit fremdes und deutsches Recht miteinander verschmolz [11]) und so eigentlich erst zum Vater einer deutschen Strafrechtswissenschaft wurde [12]).

---

[10]) Jarcke, a. a. O. S. 66; v. Wächter, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 51.

[11]) So: Schaffstein, a. a. O. S. 10.

[12]) Köstlin, Geschichte a. a. O. S. 221 unten; Stintzing, Geschichte II S. 66 oben; v. Wächter, Gemeines Recht S. 107 und J. S. F. v. Böhmer, Observationes a. a. O. Praefatio S. III unten: „Quis industriam in dubium vocabit, quam per integrum opus in extrahendo utroque speculo dicavit, adeo, ut vix quicquam, quod ex jure veteri Germanico proficit, praetermiserit?“

Aber nicht nur diese beiden Tätigkeiten eines Richters und eines Rechtslehrers füllten die fast unerschöpfliche Arbeitskraft seines Lebens aus. Vielmehr zeigt uns ein Blick auf das Titelblatt seiner „Practica nova Imperialis Saxonicae rerum criminalium“ [13]), daß Carpzov außerdem noch als Kurfürstlich-Sächsischer Rat des Obersten Apellationsgerichts zu Dresden und als Assessor der Curia Provincialis zu Leipzig tätig gewesen ist [14]).

2. Sein Lebenswerk.

Wenn man sich ein Bild von der Bedeutung dieses unermüdlichen Arbeiters machen will und deshalb in die Literatur, die sich mit seiner Lebensarbeit befaßt, eindringt, so sieht man Benedikt Carpzov umbrandet von einem leidenschaftlichen „Hosianna — Kreuziget ihn!“ der gelehrten Welt. So urteilt Schaffstein [15]) treffend über die Wertschätzung Carpzovs, wenn er erklärt,

> sie habe im Laufe der Jahrhunderte zwischen höchstem Lob und schärfstem Tadel geschwankt und sei selbst in der neueren Zeit keine einheitliche gewesen [16]).

3. Urteil über Carpzov

a) seiner Zeitgenossen: Oldekop und Brunnemann.

Schon zu seinen Lebzeiten hat es Carpzov nicht an Gegnern gefehlt, zu denen in der Literatur [17]) vor allem Justus Oldekop [18]) und Johannes Brunnemann [19]) gerechnet werden.

---

13) Siehe Literaturverzeichnis!

14) Näheres über den Lebenslauf Carpzovs siehe Landsberg D.J.Z. 14, 1909, Nr. 15/16 a. a. O. S. 851 ff., besonders S. 856/859; vgl. ferner: v. Bar, a. a. O. S. 145; v. Hippel, Deutsches Strafrecht I a. a. O. S. 228 Note 3; v. Hippel Lehrbuch S. 34 Note 2; Liszt-Schmidt a. a. O. S. 56 II; Mezger, a. a. O. S. 17/18; Roßhirt, Geschichte, a. a. O., S. 290/304; Stintzing-Landsberg, Geschichte II, a. a. O., S. 55 ff. 1.

15) a. a. O., S. 9 unten.

16) Im gleichem Sinne äußert sich auch Henke, Handbuch a. a. O., S. 45. — Während Roßhirt, Geschichte, a. a. O., S. 293 oben, unseren Carpzov unter Berufung auf Thibaut zu den „größten Köpfen unter den Juristen“ stellt, erklärt ihn sein Landsmann Gerstaecker — wie v. Wächter, Gemeines Recht, a. a. O., S. 103, berichtet — für „ein juristisches Ungeheuer“.

17) So Geib, Lehrbuch I, a. a. O., S. 295; v. Hippel, Deutsches Strafrecht I, a. a. O., S. 228, Note 5; v. Liszt-Schmidt, a. a. O., S. 57 oben; Mezger, a. a. O., S. 18 oben; Schaffstein, a. a. O. S. 12 und Stintzing-Landsberg, Geschichte II, a. a. O. S. 98/99.

18) Geboren 1597 zu Hildesheim, gestorben 1667. Lebenslauf S. bei Bar, Handbuch I, a. a. O., S. 145, Note 588. — Seine temperamentvollen gegen Carpzov geschriebenen Bücher „Observationes criminales practicae, Bremae 1654“ und die im Literaturverzeichnis angeführten „Contra Dn.

b) der Aufklärungszeit.

Auch nach dem Tode Carpzovs ging der Streit um das „Für" und „Wider" seiner Lehren weiter. Gerade die Leidenschaft, mit der der Kampf geführt wurde, beweist aber meines Erachtens am besten die große Bedeutung, die man seiner Tätigkeit beimaß. So heftig auch die Angriffe bisweilen waren, so wird doch einstimmig zugegeben, daß die Practica nova über ein Jahrhundert in ganz Deutschland gleichsam wie ein Gesetzbuch gegolten hat [20]).

J. S. F. v. Böhmer.

Von den Männern, die nach Carpzov zur Practica nova Stellung genommen haben, muß der Hallenser Professor Johann Samuel Friedrich v. Böhmer [21]) an erster Stelle genannt werden [22]).

Benedictum Carpzovium J. Ctum tractatus duo . . . Bremae 1659" enthalten, soweit ich feststellen konnte, nur strafprozessuale Angriffe. Seine Stellungnahme zu der hier speziell interessierenden Lehre Carpzovs vom crimen laesae majestatis habe ich in diesen Werken nicht finden können. Ein wie leidenschaftlicher Gegner Carpzovs aber im übrigen Oldekop gewesen ist, fällt besonders bei der Lektüre seiner „Tractatus duo" ins Auge, wo fast jedes Kapitel mit den Worten beginnt: „Errat D. Carpzovius".

[19]) Geboren 1608, Professor in Frankfurt a. O., gestorben 1672. Er schrieb „Tractatus de inquisitionis processu 1648" und die im Literaturverzeichnis zitierten Kommentare zum Codex und zu den Pandekten. Nach Stintzing-Landsberg, Geschichte II, a. a. O. S. 98 unten, soll Brunnemann an mehr als 300 Stellen Carpzov widersprochen haben. Soweit ich jedoch seine Kommentare ad legem Juliam majestatis und zur lex Si quis Imperatori maledixerit gelesen habe, konnte ich fast nur Meinungen pro Carpzovio feststellen, was ich bei der Erörterung von Carpzovs Lehrmeinung noch im Einzelnen durch Zitate Brunnemanns belegen werde. Ich neige daher mit Hälschner, Geschichte, a. a. O. S. 142, Text Note 9 dazu, Brunnemann unter Carpzovs Anhänger einzureihen.

[20]) So v. Bar a. a. O. S. 145; G. W. Böhmer a. a. O. S. 507 n. 1349; J. S. F. v. Böhmer, Observationes a. a. O. Praefatio S. III: „ . . .manum admovit Carpzovius in praesenti opere, quod magno cum applausu ob omnibus exceptum, et talem autoritatem in foro accepit qualem sibi alia hujus generis scripta huc usque vix vindicare potuerunt"; Geib, Lehrbuch I, a. a. O. S. 294 unten; Hälschner, Geschichte a. a. O. S. 131; v. Hippel, Lehrbuch a. a. O. S. 34; v. Hippel, Strafrecht I a. a. O. S. 228; v. Holtzendorff a. a. O. S. 78 oben; Jarcke a. a. O. S. 66 oben; Köstlin, Geschichte a. a. O. S. 223; v. Liszt-Schmidt, a. a. O. S. 56; ja sogar Malblank (!) a. a. O. S. 222 oben; ferner: Mezger a. a. O. S. 18 oben; Roßhirt, Geschichte a. a. O. S. 304; Schaffstein a. a. O. S. 11; Stintzing-Landsberg a. a. O. S. 61; v. Wächter, Gemeines Recht a. a. O. S. 107 unten.

[21]) Geboren am 19. 10. 1705, gestorben am 20. 5. 1770, Professor in Halle, später in Frankfurt a. O. Seine Hauptwerke sind die „Observationes" (S. Literaturverzeichnis!), die zunächst in der Editio novissima von Carpzovs Practica nova als Kommentar zu derselben gedruckt worden sind, ferner sein Kommentar zur Carolina (Meditationes in CCC, 1770) und die Elementa Jurisprudentiae criminalis (1732). Näheres über J. S. F. v. Böhmer findet sich bei v. Bar, a. a. O., S. 145; Mezger, a. a. O., S. 18; Roßhirt, Geschichte, a. a. O., S. 307/308 (gegen Böhmer, dessen Obser-

Nicht leugnen läßt es sich, daß Böhmer an vielen Stellen, besonders in seinen „Observationen", die Lehre Carpzovs in sehr scharfsinniger Weise angegriffen und daß er vom Standpunkt seines aufgeklärten Zeitalters eine gesunde und oft nur zu berechtigte Kritik geübt hat [23]). Aber trotz alledem stand Böhmer in so sachlicher Anerkennung dem großen Lebenswerk Carpzovs gegenüber, daß ich mich scheue, ihn einen Gegner Carpzovs zu nennen, wie dies vielfach behauptet worden ist [24]).

Man lese nur seine vorzügliche Praefatio! Dort erklärt er auf S. III a. a. O. über Carpzovs Werk:

> „Confirmat praerogativam hanc cum ubertas materiarum, tum diligens earum discussio. Quis enim, qui leviori brachio librum hunc percurrit, ignorat, quantam industriam in conquisitione casuum ad singulas quaestiones, ibique propositas doctrinas illustrandas, collocaverit, modo, ut, quae ab aliis vage proposita, specialius determinaret, et hoc ipso, quantum intersit, circumstantias factorum in applicatione juris discernere ostenderet!"

Wenn man diese Worte des Lobes liest und sie besonders mit dem vergleicht, was später etwa von Malblank [25]) gegen Carpzov geschrieben worden ist, so wird man erklären müssen: So spricht kein Gegner Carpzovs! [26]).

Nein, nicht so sehr die Lehre Böhmers als solche und seine behauptete Gegnerschaft gegen Carpzov hat das Ansehen der Practica nova „zu Grabe getragen" [27]), sondern es war vielmehr der Umstand entscheidend, daß Böhmer als erster namhafter Vertreter der Aufklärungszeit auftrat und Carpzov als Kind seiner Zeit [28]) diesem neuen Geiste weichen mußte [29]).

---

vationes er eine „leere Kasuistik ohne Dogmengeschichte und System" nennt!) und v. Wächter, Gemeines Recht a. a. O. S. 130 Text und Note 165 (für Böhmer und gegen Roßhirt).

22) Für die Fortentwicklung von Carpzovs Lehre de crimine laesae majestatis ist speziell die Lehre Anselm v. Feuerbachs von größter Bedeutung gewesen. Doch wird hierüber erst im Hauptteil unter B III 2 zu handeln sein.

23) Besonders hinsichtlich der Irrlehren Carpzovs über Zauberei und Hexerei, deren abergläubischen Inhalt er treffend als „Altweibermärchen" (aniles fabulae) geisselt, vgl. Praefatio a. a. O. S. VI.

24) Vgl. Geib, Lehrbuch I a. a. O. S. 295; v. Hippel, Strafrecht a. a. O. S. 228 Note 5; v. Liszt-Schmidt a. a. O. S. 56/57; Mezger a. a. O. S. 18.

25) a. a. O. S. 222/224.

26) Im Gegenteil verteidigt v. Böhmer ausdrücklich Carpzov gegen die Angriffe seiner Gegner, namentlich Oldekops, Praefatio a. a. O. S. IX: „Quae in defendendo Carpzovio contra iniquos quorundam insultus praestiterim, meditationes meae evincunt, imprimis quas Oldekopio affectibus suis nimis indulgenti, et limpidissimas veritates caeco quodam contradicendi studio impugnanti opposui."

27) So v. Bar, a. a. O. S. 145.

28) Vgl. Henke, Grundriß a. a. O. S. 161: „Er ist ganz durch sein Zeitalter gebildet worden . . ., und seine Werke . . . sind ein Erzeugnis

4. Beurteilung Carpzovs aus dem Zeitgeist.

Will man also der Bedeutung Carpzovs gerecht werden, so kann man dies nur, wenn man sein Werk aus dem Zeitgeist heraus zu verstehen und zu bewerten sucht, und mit seinem „Gegner" J. S. F. v. Böhmer fragt:

> „utrum et quid mores istius seculi, quo Carpzovius scripsit, pro excusando eo suppeditare queant" [30]).

Denn jedes Jahrhundert prägt sich seine eigenen Normen. Es ist daher falsch, wenn man mit dem Maßstab einer späteren Zeit an die Beurteilung einer vergangenen Epoche und ihres Schaffens herangeht.

Man bedenke, welche Bedeutung Carpzov wohl für seine Zeit und das ihm folgende Jahrhundert gehabt hätte, wenn er so verfahren wäre, wie es seine aufgeklärten, humanen und empfindsamen Kritiker gern gesehen hätten! Niemals wäre er dann von der Theorie und Praxis als „gesetzgebende Autorität" anerkannt, sondern verständnislos als Schwärmer und nicht ernst zu nehmender Sonderling abgelehnt worden. — So aber schenkte er seinem derben Zeitalter, — man vergesse nicht, daß seine Lebensarbeit in die verworrene Zeit des Dreißigjährigen Krieges fiel! —, was es brauchte, nämlich ein vollständiges, klares Strafrechtsbuch, das eine erschöpfende Zusammenfassung fremden und heimischen Rechtes nach dem neuesten Stand der damaligen Wissenschaft und der sächsischen Praxis darstellte und leistete so

> „in den Fesseln seiner Zeit, was in denselben zu leisten war [31])."

Zur Unterstützung dieser Ausführungen möchte ich mich auf Roderich v. Stintzing [32]) berufen, der hierzu sehr treffend bemerkt:

> „Es unterliegt keinem Zweifel, daß die gegen Carpzovs Theorie erhobenen Vorwürfe der Grausamkeit und des Aberglaubens vom Standpunkte einer späteren Zeit aus begründet sind. Allein so wenig man einem heutigen Criminalisten die Humanität und vorurtheilslose Unbefangenheit seiner Theorie und Praxis als persönliches Verdienst wird anrechnen wollen, ebensowenig darf man Carpzov aus der Härte und Befangenheit der von ihm

---

desselben."; Landsberg, D.J.Z. 14, 1909 a. a. O. S. 856 unten, nennt Carpzov den „wohlbeglaubigten Vertreter seiner Zeit", und Stintzing schreibt Geschichte II a. a. O. S. 61: „Er stand nicht über seiner Zeit, sondern war ihr echter Sohn."

[29]) Dies ist aber weder Böhmers Verdienst, noch Carpzovs Verschulden gewesen! Vgl. Jarcke, a. a. O. S. 67 oben. So mit Recht: v. Wächter, Gemeines Recht a. a. O. S. 130.

[30]) a. a. O. Praefatio S. IV.

[31]) v. Wächter, Gemeines Recht a. a. O. S. 107.

[32]) Geschichte II a. a. O. S. 73/74.

vertretenen Grundsätze einen persönlichen Vorwurf machen. Wir lassen es dahingestellt, ob eine spätere Zeit in der humanitären Richtung unserer Tage nicht das Symptom einer bedenklichen Verflachung und Verweichlichung des sittlichen Urtheils sehen wird! Carpzov, den wir nur als den Träger der Gesinnungen seiner Zeit betrachten und beurtheilen dürfen, stand einem in seinem Thun und Empfinden rauhen, gewaltthätigen, hartherzigen Geschlecht gegenüber, das dem Leben und der physischen Integrität des Einzelnen nicht jenen unschätzbaren Werth beilegte, wie es das heutige zu thun sich gewöhnt hat. Die im Volke herrschende Werthschätzung dieser Güter aber wird nicht nur unwillkürlich auf das Maß und die Wahl der Strafmittel Einfluß üben; sondern die Strafjustiz muß, um gerecht zu sein, die der Zeitstimmung entsprechende Schätzung ihren Bestimmungen zu Grunde legen; sie darf, wenn sie ihren Zweck nicht verfehlen soll, nicht weichlicher sein, als das Volk, dessen Leidenschaften sie bändigen soll!"

Wie modern klingen doch diese Sätze aus einem Werke, das bereits 1884 erschien! — Nicht der reine Objektivismus kann also, wie Stintzing hiermit zum Ausdruck bringt, Grundlage für ein wahrhaft gerechtes Urteil über eine Zeit, ihr Geistesleben und ihre Taten sein. Der Umstand, daß seine prophetisch klingenden Worte, die das Urteil unserer Tage über die damalige Zeit betreffen, heute in Erfüllung gegangen sind, beweist wohl am besten, wie richtig Stintzing die Geschichte aus dem jeweiligen Zeitgeist beurteilt hat [33]).

II. Kritische Würdigung seines Werkes.

Nachdem somit der Rahmen gespannt ist, in dem man das Lebenswerk eines Mannes betrachten muß, wenn man seine Bedeutung gerecht beurteilen will, können wir nunmehr an die kritische Würdigung der Practica nova Benedikt Carpzovs herantreten. Wir wollen daher sein Werk hineinstellen in den Kampf der Geister, Worte des Tadels und des Lobes hören und versuchen, auf diese Weise ein selbständiges und naturgetreues Bild unseres Autors zu gewinnen.

---

33) Auch heute kann man von gewisser Seite zuweilen die Meinung hören, es werde die Schilderung unserer Tage ein trauriges Blatt im Buch der Geschichte einnehmen, wenn noch einmal Zeiten „objektiver und gerechter" Geschichtsforschung kämen! Wenn aber die Geschichtsschreibung der Zukunft unseren Tagen „wahrhaft gerecht" werden will und im Geiste Stintzings prüft und wägt, so werden wir ihr „gerechtes" Urteil nicht zu fürchten haben!

1. Irrlehren und Fehler.

Zunächst sollen seine Tadler zu Worte kommen. Folgende Irrlehren und Fehler werden vornehmlich Carpzov zur Last gelegt:

a) Seine Ansicht de delictis exceptis sei eine gefährliche Irrlehre [34]),
b) über Ketzerei und Zauberei habe er die albernsten Erörterungen geliefert [35]),
c) seine orthodox-theologisch orientierte Rechtsauffassung habe ihn zu grausamer Härte verleitet [36]) und er habe
d) seine Vorgänger, besonders Matthias Berlich, vielfach wörtlich, oft sogar bis auf falsche Zitate abgeschrieben [37]).

a) Die Irrlehre de delictis exceptis.

α) Angriff.

Was die Lehre de delictis exceptis betrifft, so ließ allerdings Carpzov bei den crimina atrocissima ein Abweichen von dem in der Carolina billig umgrenzten Strafmaß zu. So erklärt er, daß

„hodie omnia fere crimina sint arbitraria et extra ordinem puniantur [38]).

Auch beim crimen laesae majestatis kennt er, wie aus Quaestio 41 n. 1—14 hervorgeht, die poena extraordinaria, worüber er n. 15 abschließend schreibt:

„Haec, aliaque similia exorbitantia a jure communi, ob criminis hujus atrocitatem recepta ac constituta sunt . . ."

Wenn auch Carpzov diese Lehre nicht allein vertrat [39]), so ist sie doch darum noch keineswegs gerechtfertigt. Auch die harte und rauhe Zeit des Dreißigjährigen Krieges gestattet nicht die Befürwortung von Grundsätzen, die der Willkür Tor und Tür öffnen.

β) Zur Entschuldigung.

Doch sollte deshalb Carpzov nicht so heftig angegriffen werden; denn sein nüchterner Gerechtigkeitssinn mag selbst jene unbillige Härte empfunden haben, als er z. B. in der

---

34) Jarcke, a. a. O. S. 66; Malblank a. a. O. S. 223.
35) v. Bar, a. a. O. S. 145 Note 587; J. S. F. v. Böhmer, Observationes a. a. O., Praefatio S. IV.
36) Landsberg, D.J.Z. 14, 1909, a. a. O. S. 858; Malblank a. a. O. S. 222/224; Stintzing-Landsberg, Geschichte II a. a. O. S. 73.
37) So v. Wächter, Gemeines Recht a. a. O. S. 104, 105; vgl. ferner: Hälschner, Geschichte a. a. O. S. 129/130; Köstlin, Geschichte a. a. O. S. 222; Schaffstein a. a. O. S. 11 Note 1; Stintzing-Landsberg, Geschichte II a. a. O. S. 65, S. 72.
38) Vgl. v. Hippel, Lehrbuch a. a. O. S. 34 II.
39) Vgl. v. Bar, a. a. O. S. 145, Note 587.

Quaestio 41 die „maledictio Principis" vom crimen majestatis absonderte. Hierin erblicke ich mit Wegner [40]) das Hauptverdienst Carpzovs, worauf ich noch bei Erörterung der Verdienste Carpzovs und der Subquaestio 8 (Quaestio 41 n. 109 ff) zu sprechen komme.

b) Die Irrlehre über Ketzerei und Zauberei

α) Angriff.

Rechtfertigen lassen sich auch freilich nicht seine naiven Ansichten über Ketzerei und Zauberei, die voll von Aberglauben [41]) sind.

β) Zur Entschuldigung.

Wohl aber lassen sich wenigstens Entschuldigungsgründe ins Treffen führen, wenn man nämlich gerade auch hier wieder nicht die Lehre als solche, sondern die Lehre im Lichte der damaligen Zeit betrachtet. Wenn daher Oppermann [42]) von Carpzov sagt:

> „Das Wirken dieses Mannes zählt zu den dunkelsten Blättern der kursächsischen Geschichte.",

so kann man nur mit Liszt - Schmidt [43]) erwidern, daß ein solches Urteil eine „unübertreffliche Geschichtsunkenntnis" beweise. —

Gegen Irrtümer und Fehler ist bei der Unzulänglichkeit alles Irdischen kein Zeitalter, auch keine Wissenschaft gefeit. Man sollte daher in dieser Erkenntnis bescheidener urteilen und die Bedeutung eines Mannes, der in harter Zeit Großes schuf, nicht deshalb in den Staub ziehen, weil er — befangen im Geiste seiner Zeit — in einigen Punkten irrte! —

c) Carpzovs orthodox-theologische Rechtsauffassung.

Carpzov war nun einmal — wie Landsberg [44]) so treffend gesagt hat — der „wohlbeglaubigte Vertreter seiner Zeit". Wenn er daher als solcher mit allem positiven Ernst an die Erfüllung seiner Lebensaufgaben ging, so wird ihm dies niemand zum persönlichen Vorwurf machen können. Die orthodoxe Haltung, die sein Glaubensleben streng beherrschte [45]), kennzeichnet auch sein Geistesleben als Wissenschaftler und als Praktiker [46]).

---

40) Diss. a. a. O. S. 32.

41) „superstitionis plena" J. S. F. v. Böhmer, Observationes a. a. O. Praefatio S. IV.

42) a. a. O. Aschaffenburg 12, S. 262.

43) a. a. O. S. 56 Note 5.

44) D.J.Z. 14, 1909, a. a. O. S. 856 unten.

45) Ein wie frommer Protestant er war, geht sehr lebendig aus den Berichten von Stintzing-Landsberg, Geschichte II a. a. O. S. 62 und selbst

So war seine Rechtsauffassung durchaus theologisch orientiert, und es erscheint — wenn man Carpzov aus dem Zeitgeist versteht — daher keinesfalls verwunderlich, daß er die Zehn Gebote Gottes, wie überhaupt das mosaische Recht, als „jus divinum" über die Landesgesetze gestellt [47]) und das alttestamentliche Talionssystem: „Aug' um Auge, Zahn um Zahn" vertreten hat [48]).

α) Angriff.

Nun wird ihm vielfach [49]), besonders unter Berufung auf Philipp Andreas Oldenburger [50]) der Vorwurf gemacht, seine orthodox-theologisch orientierte Rechtsauffassung habe ihn zu grausamer Härte und finsterer Strenge, besonders hinsichtlich der Hexenverfolgungen [51]) und Anwendung der Folter [51]) verleitet.

Ganz besonders scharfe Worte der Ablehnung, die meines Erachtens ebenso den akademischen Ton, wie ein sachlich gerechtes Urteil vermissen lassen, hat Malblank [52]) gegen Carpzov gefunden, wenn er schreibt:

> „Es fehlte ihm sehr an Scharfsinn, . . . sein blinder und zuweilen dummer Religionseifer umnebelte seinen Verstand dergestalt, daß er oft am hellen Mittag im Finstern tapte . . . Seine Theorie des Hexenprocesses, auf deren Ansehen vornemlich nachher so viele hundert Menschen in allen Gegenden Teutschlands grausam hingerichtet wurden und worinn die unter seiner Direktion allein abgefaßte grausame Urtheile viele Blätter in seinem Buch einnehmen, wird ein unvergeßliches Denkmahl des menschlichen Unsinns bleiben . . . Sein irriger Wahn von der allgemeinen politischen Verbindlichkeit verschiedener mosaischer Gesetze, seine falschen Begriffe

---

von Malblank a. a. O. S. 222 hervor. Hiernach soll Carpzov eifrig zu festgesetzten Stunden des Tages in der Bibel geforscht und sie nicht weniger als 53 mal durchgelesen haben. Im übrigen pflegte er in jedem Monat einmal das Heilige Abendmahl zu nehmen.

[46]) Vgl. Stintzing-Landsberg, Geschichte II a. a. O. S. 61.

[47]) Vgl. v. Bar a. a. O. S. 145, Note 587.

[48]) Vgl. v. Hippel, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 228.

[49]) Vgl. G. W. Böhmer, a. a. O. Note 1349 § S. 80 S. 507/508; v. Hippel, Lehrbuch a. a. O. S. 34/35; v. Holtzendorff a. a O. S. 78; Landsberg, D.J.Z. 14, 1909 a. a. O. S. 858 unten (!); Malblank a. a. O. S. 222/224 (!); Mezger a. a. O. S. 18; v. Wächter, Gemeines Recht a. a. O. S. 104 Note 139a.

[50]) Thesaurus rerum publicarum, Genev 1675 Band IV S. 816: „Referunt et ex amici fide digni litteris mihi constat, quod ad 20.000 hominum criminosorum sententiis et responsis suis ad mortem condemnavit"; vgl. G. W. Böhmer a. a. O. S. 508; Henke, Grundriß II a. a. O. S. 154; Stintzing-Landsberg, Geschichte II a. a. O. S. 73.

[51]) Entgegen mehrfacher Angriffe muß hier festgestellt werden, daß Carpzov nicht der Begründer der Hexenverfolgungen und Folterungen gewesen ist; vgl. Jarcke, a. a. O. S. 67.

[52]) a. a. O. S. 222/224.

von manchen Stellen der heiligen Schrift, verbunden mit der Anhänglichkeit an die aus gleichen Quellen geflossenen sächsische Constitutionen, bewogen ihn, bey manchen Verbrechen weit strengere Grundsätze, als die italiaenischen Criminalisten aufzustellen ... Über die Kaltblütigkeit, womit er in den meisten Fällen dieser Art selbst viele Todesurtheile abgefaßt, kann man sich des Ärgernisses nicht enthalten, und wenn man vollends bedenkt, wie viele hundert andre hernach auf seine Auctorität hingerichtet wurden, so wünscht man sich von Herzen Glück, nicht Carpzov gewesen zu seyn und ist über seinen Ruhm gewiß nicht neidisch. Wie viele Mühe es noch in unseren Zeiten koste, das tyrannisirende Ansehen Carpzovs hie und da zu überwältigen, ist eine aus jedem Criminalcompendium bekannte Sache."

β) Verteidigung.

Gegen diese Ausführungen Malblanks hat Hommel [53]) eine Widerlegung mit manch beachtlichen Argumenten unter dem Titel: „Carpzovs Ehrenrettung" geschrieben. Vor allem versucht er auf S. 234 nicht nur „Milderungsgründe aus den Zeitumständen" aufzuführen, sondern Carpzov zu „rechtfertigen", indem er alles, was für seine „Milde" spricht, zu seiner Verteidigung heranzieht [54]).

Gewiß hat Carpzov auch viele billige und milde Ansichten vertreten [55]), sodaß man den Vorwurf grausamer Strenge [56]) als ungerecht bezeichnen muß [57]).

Doch darf man sich aus falsch verstandener Hochschätzung der Persönlichkeit Carpzovs nicht zu der Geschichtsklitterung hinreißen lassen, aus seiner im Grunde strengen und harten,

---

53) Criminalistische Blätter a. a. O. S. 230 ff.

54) Bezeichnend ist es für Hommels Einstellung, daß er seine „Ehrenrettung" mit einem Zitat aus Carpzovs Practica, Pars III Quaestio 142 einleitet: „secundum clementiam et benignitatem potius quam severitatem judicandum est."

55) So sonderte er aus Billigkeitsgründen die „maledictio in Principem" vom crimen laesae majestatis in der Erkenntnis, „daß denn doch ein beträchtlicher Unterschied besteht zwischen dem Schmähwort eines Narren und der Entfesselung des Bürgerkrieges" (Wegner, Diss. S. 33). Ferner forderte bereits Carpzov menschenwürdige Gefängnisse, nämlich einen „locus tolerabilis, ut in eo vivere aereque ac lumine captivus frui possit." (Vgl. v. Hippel, Lehrbuch a. a. O. S. 35 N. 4.)

56) So urteilt z. B. Mezger a. a. O. S. 18 über Carpzovs Strenge: „Folter und Hexenverfolgung aber, geschützt durch die Autorität Carpzovs (...), schaffen in einer perversen Vereinigung von Aberglauben, Fanatismus und sexueller Gier eines der widerlichsten Bilder, das die Geschichte der Menschheit kennt."

57) So auch: v. Bar, a. a. O. S. 145, Note 587; Henke, Grundriß II a. a. O. S. 153/154; Hommel a. a. O. S. 291.

wenn auch nicht grausam zu nennenden Rechtsauffassung etwa humanitäre Milde zu konstruieren! —

Im Gegensatz zu Hommel halte ich es für gar keinen Fehler, daß ein Carpzov zu seiner Zeit streng aufgetreten ist und bemühe mich daher auch nicht, ihn als „mild" zu „rechtfertigen". Vielmehr möchte ich aus der Berücksichtigung des Zeitgeistes keinen „Milderungs-", sondern gerade den „Rechtsfertigungsgrund" für Carpzov herleiten und die von Hommel zur Rechtfertigung herangezogenen Argumente als „Milderungsgründe" ansprechen, da sie nur das vielfach zu schroffe und falsche Urteil über Carpzovs Werk mildern und berichtigen, aber — nicht „rechtfertigen"!

Nein, — Carpzov mußte, wollte er seinen Zweck nicht verfehlen, so streng urteilen, wie er es getan hat und wie es der Geist seiner Zeit forderte.

Nicht immer sind jedenfalls, wie man vielfach ohne Begründung behauptet hat, nur unschuldige und harmlose Geschöpfe auf dem Scheiterhaufen als Spießgesellen des Teufels verbrannt worden. Unter dem humaneren Zeitgeist der Aufklärung hat man freilich die als Hexen und Zauberer verurteilten Täter gern als bedauernswerte Opfer mittelalterlicher Vorurteile und abergläubischer Irrlehren hingestellt. Will man aber auch hier gerecht und nicht oberflächlich urteilen, so bedenke man, welch „verworfenes Gesindel" während der Wirren des Dreißigjährigen Krieges sein Unwesen in Deutschland trieb, das zu allen Schandtaten bereit und im Giftmischen erfahren den Aberglauben dieser Zeit nicht nur schürte, sondern auch weidlich ausnützte! Hiergegen mußte eine Obrigkeit, die auf Ordnung sah, energisch einschreiten. Man sollte also nicht vergessen, daß sich unter den von Carpzov unter falschem Rechtstitel Verdammten auch wirklich manchmal Abschaum der Menschheit befand.

Der langanhaltende Erfolg seines Lebenswerkes rechtfertigt jedenfalls sein Wirken, auch seine Strenge. So möchte ich zusammenfassend mit Stintzing [59]) sagen:

„Carpzov war nicht grausamer, als seine Zeit es forderte."

d) Carpzovs geistiger Diebstahl und sein oberflächlicher Allegatenschwall.

α) Angriff.

Endlich hat man nun noch unserem Carpzov zur Last gelegt, er habe seine Vorgänger, besonders Matthias Berlich [60])

[58]) Vgl. hierüber die ausgezeichneten Ausführungen von Roßhirt, Geschichte I a. a. O. S. 294 unten. S. 295 oben.

[59]) Geschichte II a. a. O. S. 74.

[60]) Geboren 1586, gestorben 1638, seit 1611 Anwalt in Leipzig, wo er auch Vorlesungen an der Universität hielt. Sein Hauptwerk sind die

vielfach wörtlich, ja sogar bis auf falsche Zitate abgeschrieben [61]).

> Dieser Vorwurf klingt wohl auch in dem geflügelten Wort:
>
> „Nisi Berlichius berlichizasset, Carpzovius non carpzoviasset!" [62]),

an, den meines Erachtens Carl Georg v. Wächter [63]) zu scharf formuliert, wenn er sagt,

> Carpzov schmücke sich in Gedankengang und Ausführung auf eine in das Plagiat übergehende Weise mit Berlichs Federn und der ganze strafrechtliche Teil seiner Practica verhalte sich zu Berlichs zwei Quartbänden, wie die speziellere Ausführung zur wörtlichen Grundlage.

Wenn auch Carpzov Berlich nie zitiert, so ergibt sich daraus doch wohl noch nicht zwingend, wie v. Wächter a. a. O. folgert,

> daß er die Quelle, aus der er schöpfte, wie es scheint, zu verdecken suchte.

β) Verteidigung.

Was die hier näher zu untersuchende Lehre Carpzovs de crimine laesae majestatis betrifft, so habe ich trotz genauer Prüfung des vierten und fünften Teils von Berlichs „Conclusiones practicabiles" keine entsprechende Quaestio über die Majestätsverbrechen finden können. Da also Berlichs Werk die Strafrechtsmaterien nur ganz unvollständig und nicht erschöpfend behandelt [64]), so dürfte das Urteil Wächters über das Verhältnis von Carpzov zu Berlich nur mit Einschränkungen zu Recht bestehen. Im Rahmen dieser Arbeit interessiert daher nur die Feststellung, daß Carpzov in der Lehre vom crimen majestatis jedenfalls von Berlich ganz unabhängig sein muß und einen geistigen Diebstahl nicht begangen haben kann.

Daß Carpzov seinen Erörterungen im übrigen einen starken „Allegatenschwall" [65]) beifügt, halte ich für keinen Nachteil.

„Conclusiones practicabiles" (S. Literaturverzeichnis!), die aber keinen erschöpfenden Überblick über das Strafrecht geben, wie etwa Carpzovs Practica nova. (Vgl. Schaffstein a. a. O. S. 9 § 1 I.) Näheres über das Leben und die Verdienste Berlichs, sowie weitere Literaturnachweise s. bei: Geib, Lehrbuch I a. a. O. S. 292/294; v. Hippel, Strafrecht I a. a. O. S. 228; v. Liszt-Schmidt, a. a. O. S. 56; Mezger a. a. O. S. 17 unten; v. Wächter, Gemeines Recht a. a. O. S. 102/103.

61) Vgl. die Literaturbelege der Fußnote 37 auf S. 10.

62) v. Bar a. a. O. S. 145 Note 587; Geib, Lehrbuch I a. a. O. S. 293; Stintzing-Landsberg, Geschichte I a. a. O. S. 737.

63) Gemeines Recht a. a. O. S. 105.

64) So Hälschner, Geschichte a. a. O. S. 130; Schaffstein, a. a. O. S. 9 § 1 I.

65) So v. Wächter, Gemeines Recht a. a. O. S. 104; vgl. ferner: Roßhirt, Geschichte I a. a. O. S. 291 unten, S. 292.

Allerdings habe ich nicht nachprüfen können, inwieweit diese Zitate oberflächlich angeführt werden, was Stintzing-Landsberg [66]) tadelnd unter Berufung auf Leyser, Meditationes ad Pandectas, Volumen V, Specimen 333, 12 (p. 497) behauptet. Da es nun gerade als ein Verdienst Carpzovs gilt, die italienischen, aber auch französischen und spanischen Kriminalisten des 16. und 17. Jahrhunderts, sowie die Aurea Bulla, die Carolina und die kursächsischen Konstitutionen verarbeitet und somit fremdes und heimisches Recht zu einer neuen Einheit verschmolzen zu haben, so wird man die reichhaltigen Allegate für entschuldigt, wenn nicht gar für berechtigt erklären müssen.

2. Vorzüge und Verdienste.

Nachdem somit die hauptsächlichsten, gegen Carpzov erhobenen Vorwürfe einer kritischen Betrachtung unterzogen worden sind, ist es angetan, auch die Worte des Lobes und der Anerkennung, die Carpzov gezollt worden sind, zu erörtern. Dann erst wird es möglich sein, die Bedeutung seines Lebens für die deutsche, gemeinrechtliche Wissenschaft und Praxis gerecht zu beurteilen und seine Lehre vom crimen laesae majestatis aus dem historischen Zusammenhang heraus zu verstehen.

So ist ihm im allgemeinen als besonderes Verdienst von historischer Bedeutung nachzurühmen, daß er

a) als Begründer einer empirischen Rechtswissenschaft und gemeinrechtlichen Praxis, und

b) als Vater einer deutschen Strafrechtswissenschaft und Praxis angesprochen werden kann.

Darüber hinaus hat sich Carpzov noch im besonderen um die Lehre vom crimen laesae majestatis große Verdienste erworben, indem er sich bemüht hat,

1. eine feste Definition des Majestasbegriffes zu geben und seine praktische Tragweite zu untersuchen,
2. das crimen majestatis zu analysieren,
3. den Verbrechensumfang zu umreißen und die perduellio als schwersten Fall des crimen laesae majestatis hervorzuheben und vor allem
4. zur Vermeidung unbilliger Härten die „maledictio in Principem" vom Majestätsverbrechen abzusondern [67]).

Doch wird hierüber erst im Hauptteil speziell zu handeln sein [68]).

---

[66]) Geschichte II a. a. O. S. 64 unten, S. 65 und S. 72.
[67]) Vgl. Wegner, Diss. a. a. O. S. 32.
[68]) Näheres siehe unter B. III 1. a—d auf S. 52 ff. dieser Abhandlung.

a) Carpzovs historische Bedeutung als Begründer einer empirischen Rechtswissenschaft und gemeinrechtlichen Praxis.

Wenn man Carpzovs Methode kennzeichnen will, so kann man ihn den Begründer einer empirischen Rechtswissenschaft nennen [69]), und zwar deshalb, weil Carpzov gestützt auf seine reiche praktische Erfahrung vom Einzelfall ausgeht und aus ihm den allgemeinen Rechtssatz ableitet. Dieses induktive Verfahren steht im Gegensatz zu der systematisch-synthetischen Richtung [70]), die erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts aufkam und der Wissenschaft auf deduktiven Wegen neue Erkenntnisse erschloß. Carpzov war also noch „Systematiker der alten Schule" [71]) und kannte als solcher noch nicht die moderne Scheidung in einen „Allgemeinen" und „Besonderen Teil" [72]).

Wenn Roßhirt unseren Carpzov daher einen Philosophen nennt, so ist dies gewiß des Lobes zu viel [73]). Man darf doch nicht vergessen, daß Carpzov sein Werk sicher mit gutem Grund selbst eine „Practica" genannt hat und daß er sich damit auch gar nicht anheischig machte, zu philosophieren [74]). In der Tat habe ich auch keine rechtsphilosophischen Erörterungen finden können [75]), und es scheint mir zu gekünstelt, wenn man etwa seine theokratischen und teils auch naturrechtlichen Argumente, die meines Erachtens mehr äußeres Gewand als innerer Gehalt sind, zur „Philosophie" stempeln will. Besonders deutlich wird das soeben Gesagte aber, wenn man etwa Feuerbachs vorzügliche „Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths" [76]) der Practica nova gegenüberstellt.

Nein, — „Carpzov war kein denkender Kopf, kein Talent, das mit freiem Blicke über seine Zeit sich hätte erheben können" [77]) und gehörte nicht zu „jenen großen Geistern, die

---

69) Vgl. Liszt-Schmidt a. a. O. S. 56 II; Mezger a. a. O. S. 17 unten; Schaffstein a. a. O. S. 10, S. 30; Stintzing-Landsberg, Geschichte II S. 62, S. 66 unten.

70) Roßhirt, Geschichte a. a. O. S. 291 unten; Schaffstein a. a. O. S. 30.

71) Schaffstein a. a. O. S. 10; Wegner, Diss. a. a. O. S. 33 und S. 34 kennzeichnet Carpzovs Methode als „scholastisch".

72) Erst Lobe hat durch seine vorzügliche Dissertation (S. Literaturverzeichnis!) den Versuch unternommen, einen „Allgemeinen Teil des Strafrechts" an Hand von Carpzovs Practica nova zu konstruieren!

73) So auch Köstlin, Geschichte a. a. O. S. 222 Note 5.

74) Vgl. Hommel a. a. O. S. 236.

75) G. W. Böhmer, a. a. O. S. 507 n. 1349 § 80 rügt sogar unter anderem einen völligen „Mangel an Rechtsphilosophie".

76) S. Literaturverzeichnis!

77) So v. Wächter, Gemeines Recht a. a. O. S. 104.

der Wissenschaft auf neuen Wegen die Fackel vorantragen" [78]). Carpzov gehörte vielmehr zu jenen ordnenden Kräften des Volkes, welche das zusammenfassen, verarbeiten und zur Vollendung führen, was geniale Geister erdacht und aufgezeigt haben [79]).

Deshalb ist Carpzovs Verdienst kein geringes. Er bleibt für uns der Begründer der empirischen Rechtswissenschaft und der Schöpfer einer gemeinrechtlichen, deutschen Praxis [80]).

Beide Vorzüge, die ihm nachzurühmen sind, lassen sich so wenig voneinander trennen, wie es sich leugnen läßt, daß er Praktiker und Theoretiker in einer Person gewesen ist. Ein glückliches Geschick hat es so gefügt, daß Carpzov als Senior des Leipziger Schöffenstuhls die Fülle von Rechtsfällen kennen lernte, aus der heraus dann der Professor Carpzov seine allgemeinen Rechtssätze durch Induktion gewinnen konnte. Diese wiederum bildeten dann die erste Grundlage für eine gemeinrechtliche Praxis.

b) Carpzovs historische Bedeutung als Vater einer deutschen Strafrechtswissenschaft und Praxis.

Zum andern hat man Benedikt Carpzov den Vater einer deutschen Strafrechtswissenschaft und Praxis genannt [81]). Auch diesem Lob wird man zustimmen müssen, wenn man bedenkt, daß gerade der fleißig zusammentragende, ordnende und praktische Geist Carpzovs es war, der seiner Epoche eine erschöpfende, wissenschaftliche Darstellung des bisherigen Strafrechtes in Lehre und Rechtsprechung schenkte und gerade dadurch die Jurisprudenz von ihrer Abhängigkeit zu den französischen, holländischen, spanischen und vor allem italienischen Kriminalisten des 16. und 17. Jahrhunderts befreite [82]).

Aber dies allein würde seinen Ruhm, der Vater einer deutschen Strafrechtswissenschaft und Praxis zu sein, noch nicht rechtfertigen. Das Große seines Werkes besteht darin,

---

[78]) So Landsberg, D.J.Z. 14, 1909 a. a. O. S. 857.

[79]) Vgl. Stintzing-Landsberg, Geschichte II a. a. O. S. 55.

[80]) Hälschner, Geschichte a. a. O. S. 131; Jarcke, a. a. O. S. 66 unten; Roßhirt, Geschichte a. a. O. S. 293 unter II; v. Wächter, Strafrecht a. a. O. S. 51.

[81]) Vgl. v. Bar, a. a. O. S. 145; J. S. F. v. Böhmer, Observationes a. a. O. Praefatio S. III; Geib, Lehrbuch a. a. O. S. 294; Hälschner a. a. O. S. 131; Henke, Grundriß a. a. O. S. 158; Jarcke a. a. O. S. 66; Köstlin, Geschichte a. a. O. S. 221/222; so besonders Roßhirt, Geschichte a. a. O. S. 304 (§ 170); sowie Stintzing-Landsberg, Geschichte II a. a. O. S. 66 und auch v. Wächter, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 51, Gemeines Recht a. a. O. S. 106/107.

[82]) v. Hippel, Strafrecht a. a. O. S. 228 und vor allem Köstlin, Geschichte a. a. O. S. 221—223.

daß Carpzov nicht nur aus diesen ausländischen Quellen schöpfte und etwa nur das Corpus Juris, wie Brunnemann, kommentierte, sondern daß er darüber hinaus auch das deutsche Rechtsgut mehr, als es bisher geschehen war, berücksichtigt hat. So verarbeitete und erläuterte er vor allem auch den Sachsenspiegel [83]), die Goldene Bulle [84]), „Kayser Karls V. und des Heyligen Römischen Reichs Peinliche Gerichtsordnung" [85]) und die Kursächsischen Konstitutionen [86]) und verschmolz somit fremdes und heimisches Recht zu einer neuen Einheit [87]).

Selbst wenn man mit Roßhirt [88]) zugibt, daß

> man damals weder das römische, noch das germanische Recht in wahrhaft historischem Sinne verstand und daß zur Erklärung des einen und andern von Carpzov soviel wie nichts geleistet worden ist,

so bleibt doch deshalb die für die damalige Zeit gewaltige Tatsache bestehen, daß Carpzovs Practica es erstmalig unternahm, deutsches und ausländisches Recht mit einander zu verschmelzen. Ganz besondere Verdienste erwarb sich Carpzov vor allem durch die reiche Berücksichtigung und Erläuterung der Carolina [89]), wodurch er ein deutsches Gegengewicht zu den fremdländischen Rechtselementen schuf.

Auch J. S. F. v. Böhmer [90]) hebt dieses Verdienst Carpzovs rühmend hervor, indem er schreibt:

---

[83]) Eike von Repgow schrieb dieses berühmte deutsche Rechtsbuch von 1220—1235 auf der Burg Falkenstein im Harz. Näheres siehe bei Brunner-Heymann a. a. O. S. 109 ff. und besonders bei Möllenberg, Eike von Repgow und seine Zeit (S. Literaturverzeichnis!).

[84]) Die Goldene Bulle (Aurea Bulla) wurde 1356 unter Kaiser Karl IV. (aus dem Hause Luxemburg - Böhmen) als Reichsgrundgesetz für die Königswahl und für die Rechtsstellung der Kurfürsten publiziert. Vgl. Brunner-Heymann a. a. O. S. 108.

[85]) Auch Constitutio Criminalis Carolina (abgekürzt: Carolina, CCC oder PGO) wurde 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg als Reichsgesetz angenommen. Über die Entstehungsgeschichte vgl. Brunner-Heymann a. a. O. S. 268/269.

[86]) Von Kurfürst August von Sachsen unter dem 21. 4. 1572 publiziert. Näheres vgl. bei Liszt-Schmidt a. a. O. S. 54 I, II.

[87]) Vgl. hierzu Schaffstein a. a. O. S. 10 unten, Stintzing-Landsberg, Geschichte II a. a. O. S. 66.

[88]) Geschichte a. a. O. S. 290/291; vgl. hierzu auch v. Wächter, Gemeines Recht a. a. O. S. 103.

[89]) Vgl. Hälschner, Geschichte a. a. O. S. 131; v. Hippel, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 228; Köstlin, Geschichte a. a. O. S. 222; sogar: Malblank a. a. O. S. 221/222; ferner: v. Wächter, Gemeines Recht a. a. O. S. 106 und Henke, Handbuch a. a. O. S. 46, der vor allem Carpzovs „Erläuterung der Carolina aus den germanischen Rechtsalterthümern" rühmt. Um hier nur ein Beispiel zu nennen, sei hervorgehoben, daß Carpzov den Artikel 124 CCC über die Verrätherey ganz in dem deutschrechtlichen Sinne von „Treubruch" ausgelegt hat. Vgl. Carpzov, Practica a. a. O. Quaestio 41 n. 94 („quia fidem promissam et debitam, etiam sub juramento, violat."); Hepp, Bestimmungen a. a. O. S. 399.

[90]) Observationes a. a. O. Praefatio S. IV.

„Quis non laudebit indefessum studium in consulenda interpretanda et applicanda lege Carolina, locis convenientibus subjecta, et ita exhausta, ut opus fere pragmaticum, et in usum judiciorum Germaniae conscriptum recte dixeris?"

Nachdem somit das viel umstrittene Lebenswerk Benedikt Carpzovs kritisch gewürdigt und seine Rechtfertigung aus den Zeitverhältnissen versucht worden ist, ist eine allgemeine Grundlage für die Beurteilung der Persönlichkeit Carpzovs und seiner Practica nova geschaffen. Es kann nunmehr von dieser allgemeinen Betrachtung zur speziellen Erörterung der Lehre vom Majestätsverbrechen übergegangen werden, ohne die Fehlschlüsse und Mißverständnisse befürchten zu müssen, die immer dann leicht unterlaufen, wenn man über Thesen und Lehren urteilt, die aus ihrem Zusammenhang gelöst für sich allein betrachtet werden.

B. Hauptteil.

Da Benedict Carpzov seine Strafrechtslehren sowohl aus römischen, als auch aus deutschen Quellen schöpfte, so muß man sich zum rechten Verständnis seiner Lehre diese beiden Rechtselemente stets vergegenwärtigen.

Wenn daher im Verlauf der weiteren Ausführung der Versuch unternommen werden soll, Carpzovs Lehre vom crimen laesae majestatis [91]) darzustellen, so empfiehlt es sich, dieser Würdigung einen rechtshistorischen Rückblick:

I. auf das crimen perduellionis und das crimen majestatis im Römischen Recht und

II. auf die Staatsverbrechen des Deutschen Rechtes voranzustellen.

Erst dann wird nach einem solchen Quellenstudium mit rechtem Verständnis unter

III. vom Staatsverbrechen im Gemeinen Recht, und zwar

1. im Lichte der Lehre Benedict Carpzovs und
2. von der Fortentwicklung seiner Lehre im Lichte der Aufklärungszeit gehandelt werden können.

I. Die Staatsverbrechen des Römischen Rechts.

Zwei Begriffe sind es, auf die man beim Studium der Staatsverbrechen des Römischen Rechtes stößt: Der Begriff der „perduellio" vornehmlich in den älteren und der Begriff der „majestas" in den jüngeren Quellen.

1. Das crimen perduellionis.

a) Etymologie der perduellio.

Etymologisch betrachtet besteht das Wort „perduellio" aus zwei Bestandteilen, der Vorsilbe „per" und dem Wortstamm „duell". Dieser Stamm ist derselbe des bekannten Wortes: „bellum" (= Krieg). Die Vorsilbe „per" bedeutet soviel wie „durch und durch" und drückt einen gesteigerten Grad aus, so daß wir unter perduellio im ursprünglichen Wortsinn soviel wie der „arge Krieg" zu verstehen haben.

Mithin heißt „perduellis" nichts anderes als „hostis". Nur hat der Sprachgebrauch diese beiden sinnverwandten Begriffe

---

91) Practica nova a. a. O. Quaestio XLI.

dahin entwickelt, daß er meistens den ausländischen Feind, der gegen Rom Krieg führte, „hostis", den inneren Feind aber, den civis Romanus, der sich als Hochverräter gegen die Existenz seines Vaterlandes erhob, einen „perduellis" nannte. Jedoch sind beide Ausdrücke nie in diesem Sinne technisch festgelegt worden. Das Sprachgefühl der Römer mag wohl ein Kriterium beider Begriffe nicht empfunden haben, denn das Wesentliche war sowohl beim hostis, als auch beim perduellis, daß sie den Bestand des Staates zu vernichten trachteten [92]).

b) Begriff der perduellio.

Nach Erläuterung des Wortursprungs soll nunmehr versucht werden, den juristischen Umfang der perduellio gegen das parricidium, die proditio und die majestas abzugrenzen und alsdann den Perduellionsbegriff zu bestimmen. Hierüber gehen die in der Literatur vertretenen Ansichten oft weit auseinander.

α) Verhältnis von der perduellio zum parricidium und die Horatierlegende.

Zunächst soll das Verhältnis vom crimen perduellionis zum parricidium (Tötung, Totschlag, Verwandtenmord) untersucht werden.

Auf den ersten Blick scheint, wenn man an unsere heutigen Begriffe Hochverrat und Mord denkt, überhaupt keine Beziehung zwischen diesen beiden Verbrechen zu bestehen, — und doch gab es schon im ersten Jahrhundert des Römischen Staates offenbar einen Berührungspunkt zwischen perduellio und parricidium.

Ich denke hier an die Horatierlegende [93]).

Wegen dieses Schwesternmordes wurde Horatius zur Rechenschaft gezogen, und zwar wurde ihm deshalb wegen des Verbrechens der perduellio nach anderen Berichten wegen des crimen parricidii der Prozeß gemacht [94]).

---

[92]) Über die Etymologie des Begriffes: „perduellio" vgl.: v. Feuerbach, Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths a. a. O. S. 7 Note i und S 23; Geib a. a. O. S. 16 (per = para = sehr, arg); v. Hippel, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 60 Note 4; Mommsen, Röm. Strafr. a. a. O. S. 537/538; Rein a. a. O. S. 464/465; Wegner, Diss. a. a. O. S. 4/5; Winter, a. a. O. S. 33.

[93]) Die Eroberung von Alba Longa durch den dritten römischen König Tullus Hostilius wurde durch den Kampf der römischen Horatier gegen die albanischen Curiatier entschieden. Nachdem schon zwei Horatier gefallen waren, erschlug der noch überlebende Horatius die schon verwundeten albanischen Drillinge nacheinander und entschied so den Kampf zu Gunsten Roms. Bei seiner Heimkehr empfing ihn seine Schwester, die Braut eines der Curiatier, mit lauten Klagen. Voll Empörung über ihre ehrlose Haltung, den Tod eines Vaterlandsfeindes zu beweinen, stieß sie Horatius nieder.

[94]) Über die Horatierlegende und das Verhältnis von der perduellio zum parricidium vgl. Dieck a. a. O. S. 7—11; Geib, a. a. O. S. 16—17;

Hiernach scheint also kein juristischer Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen bestanden zu haben. In der Tat wurde auch wohl gerade auf Grund der Horatierlegende die Ansicht vertreten, daß ursprünglich eine feste Abgrenzung zwischen perduellio und parricidum nicht bekannt gewesen sei und daß beide Begriffe von den Römern in sehr weitem und und unbestimmtem Umfang gebraucht worden seien [95]).

Diese Meinung ist jedoch als unzutreffend abzulehnen. Bei genauer Prüfung des Sachverhaltes beging nämlich Horatius nicht nur einen Schwesternmord (parricidium), sondern in Tateinheit zugleich das crimen perduellionis, indem er vorschnell der Strafgewalt des Vaters oder des Staates vorgriff. Durch eine solche Anmaßung des Richteramtes verging er sich aber gegen die Hoheitsrechte des Staates und wurde somit zum perduellis [96]).

Mithin kann man also aus der Horatierlegende keinesfalls die Identität von parricidium und perduellio beweisen.

Diese irrige Rechtsanschauung beruht, wie mir scheint, darauf, daß man die materielle und die prozessuale Seite dieser beiden Verbrechensbegriffe verwechselte oder diesen späteren Unterschied überhaupt nicht erkannte [97]). Prozeßrechtlich hatte sich nämlich in späterer Zeit ein übereinstimmendes Verfahren im judicium perduellionis vel parricidii, einem mit den quaestores parricidii besetzten Gerichtshof für Kapitalverbrechen, entwickelt. Vor diesem Forum standen die formell gleichbehandelten crimina perduellionis et parricidii zur Entscheidung. Materiellrechtlich aber bestand deshalb nie eine Identität dieser beiden Straftatbestände [98]).

Auch wenn zuweilen der perduellis ein parricida genannt wird, so ist dies, wie Rein [99]) mit Recht hervorhebt:

„kein technischer Ausdruck, sondern ein rhetorischer Tropus für parricidium patriae, Verrath des Vaterlandes."

---

v. Hippel, Strafrecht a. a. O. S. 60 Note 5; Köstlin, Perduellio a. a. O. S. 10, S. 142; Mommsen a. a. O. S. 528 Note 1 und besonders auch Rein a. a. O. S. 466.

95) So Dieck, a. a. O. S. 7—11 (für Identität beider Begriffe!) und Geib a. a. O. S. 16/17 („wenig fixirte Gränzen".)

96) So Rein a. a. O. S. 466; a. M. Mommsen a. a. O. S. 528 Note 1 (keine perduellio, sondern nur Schwesternmord!).

97) Vgl. Wegner, Diss. a. a. O. S. 6: „In späterer Zeit ist die Perduellion zugleich ein prozeßrechtlicher Begriff."

98) Vgl. Köstlin, Perduellio a. a. O. S. 4: „Namentlich ist es ganz unzulässig, zwei oder mehrere Verbrechen schon deshalb für identisch zu halten, weil wir finden, daß sie unter dasselbe judicium gefallen sind." Auch Mezger a. a. O. § 2 III 1 S. 13 unterscheidet die perduellio — den Landesverrat — vom parricidium, der Tötung des „Stammesgenossen" und zählt beide Tatbestände zusammen nur als die wichtigsten Fälle der öffentlich-rechtlichen Strafe auf.

99) a. a. O. S. 466/467.

Man umschrieb also nur die perduellio, die ja auf Vernichtung der Existenz des Staates abzielte, durch den sprachlich sehr eindrucksvollen Vergleich mit dem parricidium als einen gleichsam gegen das eigene Gemeinwesen begangenen „Verwandtenmord"; — übrigens ein interessanter Beweis dafür, wie heilig man im alten Rom das Band der Volksgemeinschaft empfand [100])!

β) Verhältnis von der perduellio zur proditio.

Soweit man sich aus den leider nur sehr spärlichen Quellen der altrömischen Geschichte ein Urteil bilden kann, könnte man vermuten, daß auch zwischen der perduellio und der proditio [101]) eine begriffliche Verwandtschaft — vielleicht gar eine Identität! — bestanden habe.

Verschiedentlich ist sogar in der Literatur [102]) der Versuch unternommen worden, die proditio als ein Verbrechen, das in einem Angriff gegen die Existenz des Staates nach Außen bestanden haben soll, in Gegensatz zu setzen zur perduellio, als dem Verbrechen gegen das innere, organische Leben des Staates. Wenn diese Konstruktion richtig wäre, so könnte man also mit unseren heutigen Rechtsbegriffen die proditio als Landesverrat und die perduellio als Hochverrat bezeichnen.

Da wir uns hier aber auf dem Gebiet der Hypothesen befinden, ist es nicht möglich, die Richtigkeit dieser Behauptungen nachzuprüfen oder gar ihr Gegenteil zu beweisen. Doch scheint mir diese Unterstellung zu modern, um an ihre Richtigkeit im alten Rom glauben zu können [103]).

Bei Abgrenzung von Rechtsbegriffen muß man sich überhaupt vor dem Fehler der Haarspalterei hüten. Besonders bei Bestimmung alter Rechtsgedanken darf man nicht neuzeitliche Gesichtspunkte hineinkonstruieren oder unbedingt herauslesen wollen. Dies geht nur allzuleicht auf Kosten eines wahrheitsgetreuen Geschichtsbildes. Wortklaubereien führen immer zur Erstarrung. Das Leben aber ist — um mit Heraklit zu sprechen — ein ewiges „Panta rhei"; es bildet sich wohl seine Begriffe, aber diese Begriffe sind fließend, wie das Leben selbst, und nicht starr.

---

[100]) Vgl. übrigens auch Carpzov, Practica a. a. O. Quaestio 41 n. 1!.

[101]) Über die lex proditionis vgl. Winter a. a. O. S. 31 und unter B. I 3 a. dieser Abhandlung.

[102]) Vgl. Rein, a. a. O. S. 474/477, S. 495.

[103]) Geib, a. a. O. S. 17 bezeichnet daher meines Erachtens mit Recht eine solche Annahme als „am unbegründetsten", ohne freilich diese Behauptung seinerseits beweisen zu können. Köstlin, Perduellio a. a. O. S. 23 lehnt ein Romulisches Gesetz über den öffentlichen Verrat ab. Er weist mit guten Gründen darauf hin, daß hier nur vom Verrat im privatrechtlichen Klientelverhältnis die Rede sei, der in keinerlei Beziehung zum öffentlichen Verrat, der perduellio, gebracht werden dürfe und könne! Näheres sie unter B I 3 a S. 28/29 dieser Abhandlung.

So sagt Wegner [104]) von den Begriffen: perduellio, majestas und Treulosigkeit so treffend:

„Nicht Begriffe, sondern stetig wechselndes und flutendes Leben, bald schroffe Gegensätze bildend, bald ineinanderüberfließend, deuten jene Namen an."

γ) Verhältnis von der perduellio zum crimen majestatis.

Was nun das Verhältnis von der perduellio zum crimen majestatis betrifft, so ist festzustellen, daß der Begriff majestas einer sehr viel jüngeren Zeit angehört und erst gegen Ende der Republik entstanden ist. Es empfiehlt sich daher, erst später nach Erörterung des crimen majestatis in eine Prüfung der Beziehungen zwischen der perduellio und dem crimen majestatis und ihrer Bedeutung im Wandel der römischen Geschichte einzutreten [105]).

δ) Begriffsbestimmung.

Nach dem, was soeben über den Fehler der Begriffsreiterei gesagt worden ist, könnte es fast widerspruchsvoll erscheinen, wenn nunmehr versucht werden soll, eine Begriffsbestimmung der perduellio zu geben. Dies aber ist nicht der Fall.

So sehr man sich auch von Wortklaubereien freihalten soll, so darf man doch andererseits nicht aus Sorge vor diesem Fehler dort auf Formulierung verzichten, wo das Leben Begriffe gebildet hat. Dies würde jedenfalls zu grenzenlosen Unklarheiten und Mißverständnissen führen.

Das Wort an sich ist tot und nichts als ein Laut. Erst durch den Geist erfüllt wird es zu einem lebendigen Begriff. Wo nun Begriffe entstanden sind, kann man sie auch ohne Gefahr definieren. Nur wo sie fehlen, soll man sie nicht durch „Worte" zu ersetzen versuchen.

So läßt schon Goethe im „Faust I" Mephisto zum Schüler sagen:

„. . . Denn eben wo B e g r i f f e fehlen,
da stellt ein W o r t zur rechten Zeit sich ein.
Mit Worten läßt sich trefflich streiten,
mit Worten ein System bereiten,
an Worte läßt sich trefflich glauben,
von einem Wort läßt sich kein Jota rauben!"

Vielfach ist die Meinung vertreten worden, die perduellio sei im Römischen Recht kein scharf umgrenzter, sondern ein uferloser Begriff gewesen [106]).

Dem möchte ich nicht beipflichten. Im Gegenteil halte ich den Perduellionstatbestand für eng begrenzt. Freilich läßt sich

---

104) Diss. a. a. O. S. 4.

105) S. unter B. I 3 S. 28 ff. dieser Abhandlung!

106) So: v. Hippel, Strafrecht a. a. O. S. 60; Mommsen, a. a. O. S. 542 unten, S. 543 oben; v. Wächter, Lehrbuch II a. a. O. S. 510; Winter a. a. O. S. 46/47.

auch hier „mit Worten trefflich streiten". Bedenkt man zum Beispiel, auf wie mannigfache Art und Weise man zum Mörder werden kann, so könnte man bei dieser kasuistischen Aufzählung leicht zu dem Ergebnis einer gewissen „Grenzenlosigkeit" gelangen. Und doch würde man den § 211 St.G.B. falsch beurteilen, wenn man seinen Tatbestand etwa „uferlos" nennen wollte!

Nein, der Tatbestand der perduellio war eng [107]). Mochten auch viele Wege zu seiner Erfüllung führen, so hat er sich doch als der Tatbestand des Staatsverbrechens schlechthin immer vom parricidium und anderen Straftatbeständen deutlich unterschieden. Selbst als er später in dem weiten Majestasgedanken aufging, hat er sich doch wenigstens als der schwerste Fall des crimen majestatis [108]) eine gewisse enge Umgrenzung erhalten.

So möchte ich das Wesentliche am Perduellionstatbestand durch folgende Begriffsbestimmung kennzeichnen:

> Unter Perduellis, dem argen Feind, verstand man einen Kapitalverbrecher, der die Existenz seines Vaterlandes „animo hostili" zu vernichten trachtete, gleichviel welcher Mittel er sich zur Erreichung seines Zieles bediente und bis zu welchem Grade [109]) er die Tat ausführte.

So sagt Wegner [110]) hierzu:

> „Es steht fest, daß diese Auffassung dahinging: Wer zum Feinde überläuft oder wer den Bürgerkrieg zu erregen sucht, ist rechtlich dem argen Feinde gleichgestellt."

Wie sich schon aus dem etymologischen Sinn des Begriffes: „perduellis" ergibt, wurde der Staatsverbrecher in der Tat wie ein „arger Feind" behandelt. Der Staat befand sich gegenüber dem perduellis im Notwehrstand. Aus dem Gedanken der Staatsnotwehr ergab sich daher die Folge, daß ursprünglich jedenfalls gegen einen perduellis auch kein Strafverfahren eingeleitet wurde, sondern Kriegsrecht (Kapitalkoërzition!) galt [111]).

Mehr soll an dieser Stelle noch nicht über die Bedeutung und Strafbarkeit des crimen perduellionis gesagt werden. Erst nach Erörterung der Etymologie und des juristischen Begriffes der majestas wird es vielmehr an der Zeit sein, Umfang und Bedeutung beider Begriffe im Wandel der römischen Geschichte zu betrachten.

---

[107]) So auch: Binding II, 2 a. a. O. S. 365 und Wegner, Diss. a. a. O. S. 9.

[108]) Vgl. Dieck a. a. O. S. 55; v. Hippel, Strafrecht a. a. O. S. 67 Anm. 4; Rein a. a. O. S. 501.

[109]) Über die Gleichstellung des Versuchs mit der Vollendung vgl. v. Wächter, Lehrbuch II a. a. O. S. 520.

[110]) Diss. a. a. O. S. 6/7.

[111]) Vgl. Mommsen a. a. O. S. 543; Wegner, Diss. a .a. O. S. 9 und Wegner, Frankfestgabe a. a. O. S. 106/107.

2. Das crimen majestatis.

Wenn wir vom crimen majestatis sprechen, so befinden wir uns nicht mehr in dem Abschnitt der römischen Geschichte, in dem wir nur auf spärliche Quellen oder gar Sagen angewiesen sind, sondern auf dem historischen Boden der Spätzeit des römischen Freistaats.

a) Etymologie der majestas.

Der sprachliche Ursprung des Wortes: „majestas" läßt sich ebenfalls leicht als Zusammenziehung des Begriffes: „maios potestas" erklären. Der alte Steigerungsgrad maios (= maior) bezeichnet eine höhere, größere Eigenschaft. Potestas (von potior) bedeutet soviel wie Macht oder Ansehen. Mithin ist also majestas etymologisch nichts anderes, als der Inbegriff eines höheren Ansehens auf Grund einer größeren Machtfülle [112]).

b) Begriff des crimen majestatis.

Im Gegensatz zum alten Perduellionsbegriff ist der Tatbestand des crimen majestatis weit und hat besonders in der Kaiserzeit zuweilen eine geradezu willkürliche Auslegung und Ausdehnung erfahren [113]).

Die Entstehung dieses eigenartigen Verbrechenstatbestandes ist nur aus der Geschichte heraus zu erklären. Verständlich wird der Majestasgedanke erst aus dem Römerstolz der Blütezeit, in der Rom zur unumstrittenen Weltmacht emporgestiegen war und der civis Romanus sich als Mensch katexochen fühlte. Diese glänzende Zeit war die Geburtsstunde der majestas populi Romani.

Eine besonders lebendige Schilderung dieser Zeitverhältnisse gibt Dieck [114]):

> „So lange das römische Staatsgebiet noch nicht über Italien ausgedehnt war, konnte auch nocht nicht die Rede von der majestas sein, als aber auch außeritalische Besitzungen, sowohl in als außerhalb Europas der

---

112) Über die Etymologie von majestas vgl. Mommsen a. a. O. S. 538 Text und Note 2; Rein a. a. O. S. 504/505.

113) Bosse, a. a. O. S. 21, S. 37 ff., S. 43 ff., S. 52 (Der schwankende römische Majestasbegriff erklärt sich nach Bosse daraus, daß das römische Recht, im Gegensatz zum deutschen Recht, nicht den festen Grundbegriff der Ehre kannte und die Achtung, nämlich die Wirkung der Ehre, für die Ehre selbst nahm. Besonders zur Kaiserzeit schwankte der Majestasbegriff je nach Charakter und Einstellung des Kaisers; denn eine feste Norm lag dem Majestasgedanken nicht zu Grunde!) Vgl. ferner: Geib a. a. O. S. 45, S. 84/85; v. Hippel, Strafrecht, a. a. O. S. 60; Mommsen, a. a. O. S. 539 ff., (S. 542/543); Rein a. a. O. S. 494; v. Wächter, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 493/494; Winter a. a. O. S. 32, 33, 45.

114) a. a. O. S. 50/51.

römischen Herrschaft unterworfen wurden, als Rom überall Gesetze vorschrieb und keine auswärtige Nation mehr wagen konnte, einen Krieg gegen Rom zu unternehmen und dabei einen glücklichen Erfolg zu erwarten; da stand der Staat in einer solchen Glorie da, daß der stolze Republikaner nur mit verächtlichem Blicke auf alles Fremde hinsehen, und seinem Vaterlande die gepriesene majestas beilegen konnte."

Gerade aus dieser historischen Schau erkennt man den weiten Majestasbegriff, wie mir scheint, am klarsten, und so möchte ich das Wesen des crimen majestatis durch folgende Worte umreißen:

Das crimen majestatis beging jeder, der sine animo hostili die Existenz des Staates bedrohte, oder der sonst irgendwie Würde, Ansehen und Macht der Republik und ihrer Organe, — später des Kaisers, antastete [115]).

Daß in der Tat der Majestasbegriff so weit gespannt war, ergibt sich vor allem aus den Reden Ciceros:

„majestatem minuere, est de dignitate, aut amplitudine, aut potestate populi aut eorum, quibus populus potestatem dedit, aliquid derogare [116]).

3. Umfang und Bedeutung der crimina perduellionis et majestatis im Wandel der römischen Geschichte.

Nach dieser etymologischen und juristischen Untersuchung der Begriffe perduellio und majestas sollen nunmehr diese beiden Verbrechen im Wandel der römischen Geschichte verfolgt werden. Es wird die rechtshistorische Betrachtungsweise auch hier wieder das lebendigste Bild vom Umfang und der Bedeutung beider Verbrechenstatbestände vermitteln, das wir dann später bei Beurteilung der Lehre Carpzovs de crimine laesae majestatis zu Grunde legen können.

a) Zur Königszeit (753—510 v. Chr.).

Die erste Epoche der römischen Geschichte reicht von der Gründung der Stadt durch Romulus (753 v. Chr.) bis zum Sturz des letzten römischen Königs Tarquinius Superbus (510 v. Chr.).

Über diese Frühzeit Roms sind wir nur durch spärliche Quellen und Sagen unterrichtet.

---

[115]) Das crimen majestatis umfaßte die verschiedenartigsten Tatbestände. Nicht einmal das Objekt stand fest. Angegriffen konnten nicht nur der Staat und später der Kaiser werden, sondern auch sogar die Magistrate und später die hohen kaiserlichen Beamten. Vgl. Heffter, a. a. O. S. 161.

[116]) Vgl. Cicero, de invent. II, 17 nebst anderen ähnlichen Zitaten abgedruckt bei Geib, a. a. O. S. 45.

Ob das crimen perduellionis schon in der Königszeit im technischen Sinn bekannt war, steht nicht mit Sicherheit fest. Doch wird, wie Wegner [117]) schreibt,

> die rechtliche Ordnung der perduellio von der Tradition bis in die Königszeit zurückdatiert [118]).

Ja, man schreibt sogar Romulus schon ein Gesetz über die perduellio zu [119]).

Der einzige Schriftsteller aber, der eine derartige Gesetzgebung des Romulus erwähnt, ist Dionysius von Halikarnaß. Nach seinem Bericht stammt angeblich von Romulus eine lex proditionis (*νόμος προδοσίας*) [120]). Wenn dies zutrifft, würde man in diesem Gesetz über Verräterei die erste gesetzliche Regelung des crimen perduellionis — wenn auch nicht dem Namen, so doch dem Inhalt nach zu erblicken haben. Jedoch bestehen gegen diese Annahme berechtigte Bedenken, da Dionysius nur vom Verrat im privatrechtlichen Klientelverhältnis spricht. Es ist daher gewagt, aus dem Wortlaut des Begriffs: „*προδοσία*" eine Beziehung zum öffentlichen Verrat, der perduellio konstruieren zu wollen [121]).

Was die Strafen dieser Zeit für die Staatsverbrecher betrifft, so wurden sie — wie berichtet wird [122]) — vom Tarpejischen Felsen gestürzt, mit Pferden zerrissen oder den Untergöttern geopfert.

Näheres läßt sich über die materiellrechtliche Regelung des Staatsverbrechens zur Königszeit nicht aussagen. Formellrechtlich wissen wir nur, daß ursprünglich zur prozessualen Aburteilung des perduellis kein besonderes Verfahren bestanden hat, sondern daß gegen den „argen Feind" Kriegsrecht (coërcitio) geübt wurde [123]). Der öffentliche Strafprozeß entwickelte sich erst später.

b) Zur Zeit der Republik (510—30 v. Chr.).

α) Die Zeit bis zum Aufkommen des Majestasgedankens.

Mit dieser zweiten Epoche der römischen Geschichte, die die Zeit von der Vertreibung der Könige (510 v. Chr.) bis zum Emporkommen Octavians, der sich im Jahre 27 v. Chr. den Beinamen Augustus zulegte, umspannt, betreten wir einen festeren historischen Boden.

---

117) Diss. a. a. O. S. 6.
118) In diesem Sinne äußern sich auch Köstlin, Perduellio a. a. O. S. 14 und Rein, a. a. O. S. 466.
119) So: v. Hippel, Strafrecht a. a. O. S. 60 und Mommsen a. a. O. S. 540
120) Vgl. Winter a. a. O. S. 31.
121) Vgl. Köstlin, Perduellio a. a. O. S. 23/24.
122) Vgl. Winter a. a. O. S. 31.
123) Vgl. Wegner, Diss. a. a. O. S. 9—10.

Als Staatsverbrechen dieses Abschnittes beherrscht das crimen perduellionis allein die ersten Jahrhunderte der Republik, während der Majestasgedanke erst um das Jahr 100 v. Chr. aufkommt und alsbald seinen Siegeslauf in der Gesetzgebung der Folgezeit antritt.

aa) Das Zwölftafelgesetz.

Die erste Gesetzgebung aus der Frühzeit der Republik ist das von den Dezemvirn auf zwölf Bronzetafeln niedergeschriebene Landrecht. Dieses sogenannte Zwölftafelgesetz, das auf stürmisches Verlangen der Plebejer kodifiziert ein Rechtsdenkmal der Ständekämpfe ist, ist etwa um 450 v. Chr. entstanden. In ihm soll sich unter anderem auch die Regelung des crimen perduellionis befunden haben.

So schreibt Wegner [124]) unter Berufung auf Cicero de leg. 3, 4, daß die perduellio bereits in den zwölf Tafeln als Kapitalverbrechen mit Zuständigkeit der Centuriatkomitien geregelt gewesen sei.

Winter [125]) spricht sogar positiv davon, daß

> die tabula IX: de jure publico von der perduellio, der Verrätherei am Staate, gehandelt habe.

Soweit ich hierüber in den „Fontes Juris Romani Antiqui" von Bruns [126]) nachgelesen habe, konnte ich den Perduellionsbegriff als solchen in den zwölf Tafeln nicht feststellen.

Auch im Corpus Juris [127]) wird unter Berufung auf das Zwölftafelgesetz der Ausdruck perduellio jedenfalls nicht als terminus technicus verwendet. Daselbst heißt es:

> „Marcianus libro quarto decimo institutionum: Lex duodecim tabularum jubet eum, qui hostem concitaverit quive civem hosti tradiderit, capite puniri."

Aus diesen Gründen möchte ich daher annehmen, daß im Zwölftafelgesetz das crimen perduellionis allerdings schon seinem Inhalt nach, wenn auch wohl noch nicht unter dieser technischen Bezeichnung seine gesetzliche Regelung erfahren hat [128]).

Verschiedentlich ist nun die Meinung vertreten worden, daß die tabula VIII, 21 [129]):

> „Patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto."

die Inhaltsangabe des Romulischen Perduellionsgesetzes, d. h. der von Dionysius erwähnten lex proditionis, enthalte.

---

124) Diss. a. a. O. S. 14 Note 1.
125) a. a. O. S. 31.
126) S. Literaturverzeichnis!
127) D. 48. 4. 3 ad legem Juliam Majestatis.
128) So auch: Mommsen, a. a. O. S. 540.
129) Abgedruckt bei Bruns, Fontes a. a. O. S. 33.

Die reichlich kühne und durch nichts zu beweisende Behauptung aber, daß dieser das Klientelverhältnis betreffende Zwölftafelsatz auf den öffentlichen Verrat entsprechend anzuwenden sei und den Grundgedanken besagter lex proditionis enthalte, ist wohl aus dem ganzen privatrechtlichen Zusammenhang der tabula VIII als unhaltbar abzulehnen [130]).

Von dieser Zeit an setzt sich jedenfalls der Perduellionstatbestand durch und beherrscht die Lehre vom Staatsverbrechen während der ersten Jahrhunderte der Republik. Gegenüber dieser entscheidenden Tatsache ist es von keiner tieferen Bedeutung, wann erstmalig für diesen Tatbestand der Fachausdruck: perduellio gebraucht worden ist.

bb) Das Duoviralverfahren.

Prozeßrechtlich hat sich in der Frühzeit des römischen Freistaates das Duoviralverfahren [131]) entwickelt. Damit begann erst eigentlich, während bisher gegen den perduellis „Kriegsrecht" (Kapitalkoërzition!) gegolten hatte, die Zeit eines römischen öffentlichen Strafprozesses. So schreibt Wegner:

> „Aus der Kapitalkoërzition gegen den, der des Bürgerrechtes darbte, entweder als Fremder oder Ausgestoßener, hat sich das außerordentliche Gericht der Perduellionsduovirn entwickelt. Damit stehen wir am Beginn des öffentlichen Strafprozesses, sowie wir mit dem Begriffe der perduellio den Anfang des öffentlichen materiellen Strafrechts erreicht haben."

Da es für die Aburteilung des crimen perduellionis keine ständige Magistratur im Comitialverfahren gab,

> — „ vermuthlich weil es unschicklich und überflüssig erschien, eine solche für den Landesverrath zu bestellen" [132]) —,

andererseits aber das Bedürfnis nach Rechtssicherheit auch für den perduellis ein Strafverfahren erheischte [134]), wurde das „Zweimännerverfahren" geschaffen. Diese kollegiale Instanz der Perduellionsdouvirn wurde in der Weise tätig, daß der eine das Vorverfahren leitete und der andere das Urteil sprach. Dieses Urteil wurde sogar den Comitien vorgelegt, die es bestätigen oder verwerfen konnten [135]).

---

130) So auch: Köstlin, Perduellio a. a. O. S. 21—24.
131) Vgl. hierüber: Mommsen a. a. O. S. 154 und Wegner Diss. a. a. O. S. 6 und 10.
132) Frankfestgabe a. a. O. S. 107.
133) So Mommsen a. a. O. S. 154.
134) So Wegner Diss. S. 10.
135) So Mommsen a. a. O. S. 154.

β) Die Zeit vom Aufkommen des Majestasgedankens an.

Bis in die Mitte des 7. Jahrhunderts der Stadt — etwa bis 650 ab urbe condita oder 100 ante Christum natum — bleibt es im wesentlichen bei dieser vom Perduellionsgedanken beherrschten Regelung der Staatsverbrechen.

Erst als gegen Ende der Republik Rom auf dem Höhepunkt der Weltmachtstellung angelangt war, entstand der Gedanke von der majestas populi Romani.

aa) Die lex Appuleja de majestate.

Das erste Gesetz, welches das crimen majestatis regelte, war die lex Appuleja de majestate [136]). Diese lex ist nach dem Volkstribun Lucius Appulejus Saturninus benannt, der sie 102 oder 100 v. Chr. erließ [137]).

Mit dem Aufkommen des crimen majestatis wird nun der Perduellionsbegriff langsam, aber in immer stärkerem Maße in den Hintergrund gedrängt.

Zunächst entstand das crimen majestatis nur als Aushilfstatbestand für die weniger schweren Staatsverbrechen und stand neben der perduellio [138]). Aber im Laufe der nun folgenden Gesetzgebung erweiterte sich der Tatbestand des crimen majestatis stetig, während die perduellio allmählich ihre ursprüngliche Bedeutung immer mehr verlor [139]).

Eine Begriffsbestimmung über majestas kannte die lex Appuleja noch nicht. Sie enthielt nur eine allgemeine Formel überMajestätsverletzung und sicherte vor allem die Amtstätigkeit der Volkstribunen, deren Störung — besonders durch Erregung von Tumulten — als Verletzung der „majestas imminuta" mit Strafe bedroht wurde [140]).

bb) Die lex Varia.

Das zweite Majestätsgesetz war die von dem Volkstribun Qu. Varius Hybrida im Jahre 92 v. Chr. gegen den Einspruch seiner Kollegen und mit Hilfe der Ritter durchgesetzte lex Varia. Diese lex behandelte vor allem die bisherigen Perduellionstatbestände unter besonderer Berücksichtigung der Angriffe gegen die äußere Existenz des Staates. Damit griff

---

136) Daß in der Tat dieses Gesetz erstmalig den Majestasgedanken enthält, weist Dieck a. a. O. S. 51 II 1 bis S. 53 nach.

137) Über die Motive zur lex Appuleja vgl. Bisoukides a. a. O. S. 15/16; v. Feuerbach, Philosophisch - juridische Untersuchung a. a. O. S. 74; Mommsen, a. a. O. S. 198; Rein a. a. O. S. 508; Wegner, Diss. a. a. O. S. 14 Note 1 unter b 1 aa (Zusammenstellung) und Zirkler, a. a. O. S. 20.

138) So Rein, a. a. O. S. 506.

139) Vgl. Rein a. a. O. S. 493/494.

140) Vgl. Rein a. a. O. S. 508.

also der Majestasbegriff auf das crimen perduellionis über und dehnte zugleich den alten Staatsverbrechensbegriff aus [141]).

cc) Die lex Cornelia.

Auch die lex Cornelia, die 80 oder 81 v. Chr. unter der Diktatur Sullas erlassen wurde, enthielt noch keine Begriffsbestimmung der majestas imminuta [142]), wohl aber eine Erweiterung gegenüber dem bisherigen Tatbestand des crimen majestatis.

Aber noch halten sich das crimen perduellionis und das crimen majestatis das Gleichgewicht. Die Anklage konnte nach Wahl auf perduellio lauten, wenn die Existenz und das Wohl des Staates das verletzte Rechstgut waren, oder auf majestas, wenn das Rechtsgut der Ehre und Würde des Staates besonders betont werden sollte [143]).

Errichtung der quaestio perpetua.

Das Wichtigste an der lex Cornelia majestatis aber war die grundlegende Neuordnung des Verfahrens durch Errichtung einer „quaestio perpetua" für Majestätsverbrechen [144]). Anstelle der bisherigen komitialen Volksgerichtsbarkeit erfolgte nunmehr die Aburteilung des crimen majestatis vor einem bestimmten Geschworenengericht, — der „quaestio" [145]). Diese Regelung bezog sich jedoch nur auf das crimen majestatis, während der Perduellionsprozeß immer noch vor den Centuriat-Comitien geführt wurde [146]).

dd) Die lex Julia majestatis.

Das letzte Majestätsgesetz aus der Zeit der Republik, das in diesem Zusammenhang genannt werden muß, ist die lex Julia majestatis [147]), die wahrscheinlich von Caesar [148]), nach anderer Meinung von Augustus [149]) herrührt.

---

141) Vgl. hierzu: Bisoukides a. a. O. S. 16; Mommsen a. a. O. S. 198 n. 1; Rein a. a. O. S. 509/510; Wegner, Diss. a. a. O. S. 14 n. 1 unter b 1 bb. und S. 15.

142) Vgl. Wegner, Diss. a. a. O. S. 14 Note 1 unter b 1 cc; a. M. Geib, a. a. O. S. 46, der in der lex Cornelia den ersten Versuch einer Begriffsbestimmung und Tatbestandsfixierung der majestas sehen will. — Daselbst Aufzählung einzelner Tatbestände! — Vgl. ferner: v. Wächter, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 493.

143) Vgl. Rein, a. a. O. S. 510/511.

144) Vgl. Geib, a. a. O. S. 46.

145) Näheres über den Quaestionenprozeß S. bei Mezger, a. a. O. S. 13 § 2 III 1.

146) So auch Rein, a. a. O. S. 495.

147) Vgl. Heffter, a. a. O. S. 160/161; Wegner, Diss. a. a. O. S. 14 Note 1 unter b 1 und dd.

148) So Geib, a. a. O. S. 46/47 (daselbst weitere Zitate!); Rein, a. a. O. S. 515 ff. (bis S. 529); v. Wächter, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 493; Wegner, Diss. a. a. O. S. 15; Zirkler, a. a. O. S. 33.

149) So: v. Feuerbach, Philosoph.-juridische Untersuchung a. a. O. S. 76.

Über das Entstehungsjahr und den Inhalt dieser lex sind wir nicht genau unterrichtet. Die uns im Corpus Juris [150]) erhaltenen Bruchstücke ad legem Juliam majestatis dürften wohl die Überreste dieser lex Julia (Caesaris) sein. Ebenso gut können diese Stellen aber auch zu einer lex Julia (Augusti) gehört haben [151]).

ee) Verhältnis von perduellio zu majestas.

Wenn man nun das Verhältnis vom crimen perduellionis zum crimen majestatis im letzten Jahrhundert der Republik betrachtet, erkennt man deutlich, daß der Perduellionsbegriff von der lex Appuleja bis zur lex Julia ständig an Bedeutung nachgelassen hat und schließlich im Majestasgedanken aufgegangen ist.

So ist in der Literatur [152]) die Theorie vertreten worden, daß perduellio und majestas durch die lex Julia identische Begriffe geworden seien. Die perduellio habe ihr Eigenwesen als selbständiger Straftatbestand aufgegeben und sei nur noch als kürzere Bezeichnung für den schwersten Fall des crimen majestatis im Sprachgebrauch erhalten geblieben [153]).

Daß diese Ansicht jedenfalls allmählich, und wohl sicher im Laufe der Kaiserzeit, durchgedrungen ist, wird man annehmen dürfen, zumal auch das Corpus Juris die perduellio nicht als selbständiges Delikt aufführt, sondern nur gelegentlich als härtesten Grad der majestas imminuta erwähnt.

Dem gegenüber ist nun ein System aufgestellt worden, nach welchem die majestas i. w. S. als Oberbegriff bestanden und sich in perduellio und crimen laesae majestatis (oder majestas i. e. S.) untergegliedert haben soll [154]).

Hiernach konnte der objektive Tatbestand der perduellio zugleich auch die äußeren Tatbestandsmerkmale der majestas i. e. S. ausmachen, soweit sich nämlich der Angriff gegen die Fundamente und den Bestand des Staates oder später das Leben des Kaisers richtete. Das Kriterium lag in diesem Fall auf der subjektiven Tatseite. War die Tat „animo hostili" begangen, so lag der Fall der perduellio vor, — sonst dagegen nur

---

150) D. 48. 4 und C. 9. 8.

151) Vgl. Rein, a. a. O. S. 515/516; v. Wächter, Lehrbuch II S. 507 (daselbst weiterer Literaturnachweis!).

152) So Rein, a. a. O. S. 498/499 (unter Berufung auf Weiske und im Gegensatz zu v. Feuerbach!), S. 502/504.

153) So Rein, a. a. O. S. 501.

154) Dieses System ist vor allem im Gemeinen Recht vielfach vertreten worden, worauf noch später näher einzugehen sein wird! So vor allem seit v. Feuerbach, Philosophisch-juridische Untersuchung a. a. O. S. 4/7; vgl. ferner: Heffter, a. a. O. S. 161 unter 3; Mommsen, a. a. O. S. 593; v. Wächter, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 493/494; v. Wächter, Lehrbuch II a. a. O. S. 505, 507/510; Wegner, Diss. a. a. O. S. 33.

der leichtere Grad des crimen laesae majestatis. — Über den engen äußeren Tatbestand der alten perduellio hinaus konnte aber die „majestas populi Romani" auch noch durch jede „diminutio dignitatis, amplitudinis, potestatis rei publicae vel populi Romani" verletzt werden [155]).

Zum Beweis für die Richtigkeit dieses Systems berief man sich auf einen Ausspruch Ulpians in D. 48. 4 (ad legem Juliam majestatis) 11:

> „plane non quisque legis Juliae majestatis reus est, in eadem condicione est, sed qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rem publicam vel principem animatus: ceterum si quis ex alia causa legis Juliae majestatis reus sit, morte crimine liberatur."

Meines Erachtens beweist diese Pandektenstelle aber nur, daß die perduellio als härtester Grad des crimen majestatis betrachtet worden ist und sich durch den schwereren subjektiven Tatbestand (den animus hostilis), im übrigen durch einen engeren objektiven Tatbestand (nämlich durch den fundamentalen Angriff adversus rem publicam vel principem) aus dem crimen majestatis, das eben typischer Weise nur in jedem ohne animus hostilis unternommenen Angriff gegen Würde, Ansehen und Macht des Staates bestand, herausgehoben hat. Nicht aber geht aus den Ausführungen Ulpians hervor, daß die perduellio damals noch immer ein selbständiger Straftatbestand neben dem crimen majestatis im engeren Sinne gewesen ist.

Ob man die perduellio zu dieser Zeit noch als selbständiges Verbrechen anzusehen hat oder nur noch als Bezeichnung für den schwersten Fall des crimen majestatis, scheint mir nur eine Streitfrage von rein systematischer, aber nicht von grundsätzlicher Bedeutung zu sein; denn über die Abgrenzungen beider Begriffe herrscht im übrigen Einmütigkeit.

Die Strafe für perduellio war bis zum Ende der Republik die Todesstrafe. Sie wurde entweder durch Enthauptung oder durch Aufhängen an der arbor infelix oder auch durch Herabstürzen vom Tarpejischen Felsen vollzogen. Als Nebenstrafen bestanden die Vermögenseinziehung und die damnatio memoriae [156]).

Die Strafe für das crimen majestatis bestand gewöhnlich in der Hinrichtung und in der Konfiskation des Vermögens [157]), jedoch nicht in der damnatio memoriae. Später wurde sogar

---

155) Vgl. Winter, a. a. O. S. 33.

156) Vgl. Rein, a. a. O. S. 495.

157) Nach den alten leges sacratae war das Haupt des Frevlers dem Zeus und sein Vermögen der Ceres geweiht. Hierin ist die Quelle für die bedenkliche Ausweitung der leges majestatis zu erblicken. Vgl. Geib, a. a. O. S. 85.

zuweilen bei leichteren Fällen nur auf Deportation oder Relegation erkannt [158]).

c) Zur Kaiserzeit (30 v. bis 565 n. Chr.).

In dieser dritten Epoche der römischen Geschichte, der Kaiserzeit von Augustus bis Justinian, sehen wir das crimen majestatis in sehr schwankender Bedeutung. Je nach dem Charakter der römischen Imperatoren und ihrem gerechten oder tyrannischen Sinn schwankte der Majestasbegriff zwischen weiser Beschränkung und uferloser Willkür [159]). So wurden zeitweise in übertriebener Ausdehnung des Majestasgedankens alle dem Kaiser nicht genehmen Menschen als Majestätsverbrecher beseitigt. Die Christenverfolgungen von Nero bis Constantin und hernach die Ketzerverfolgungen bieten furchtbare Beispiele für das bis zur Sinnlosigkeit ausgeweitete crimen majestatis [160]).

Unter der Gesetzgebung der Kaiserzeit über das crimen majestatis sind vor allem zwei Gesetze aus dem vierten bis fünften Jahrhundert nach Christus zu nennen:

α) die lex Si quis imperatori maledixerit des Theodosius und

β) die lex Quisquis (von Arcadius und Honorius).

α) Die lex Si quis imperatori maledixerit.

Durch die lex Si quis imperatori maledixerit [161]) versuchte Kaiser Theodosius den unnatürlich erweiterten Majestasbegriff auf ein vernünftiges und gerechtes Maß zurückzuführen, indem er die reinen Majestätsbeleidigungen nicht unter die schwere Majestasstrafe fallen ließ. Diese uns im Codex 9, 7 überlieferte constitutio wurde später von Benedict Carpzov aufgegriffen und bildete die Grundlage für seine klugen und gerechten Ausführungen über die „maledictio in Principem".

β) Die lex Quisquis.

Leider wurde nur sehr bald dieses weise Gesetz des Theodosius von seinen Nachfolgern Arcadius und Honorius durch die berüchtigte lex Quisquis nicht nur außer Kraft gesetzt, sondern in sein Gegenteil verkehrt [162]).

Dieses „Gesetz der römischen Dekadenz" [163]) zeigt bereits

---

158) v. Wächter, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 494.

159) Vgl. Winter, a. a. O. S. 45.

160) So auch: v. Hippel, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 67 Anm. 4 unter Berufung auf Mommsen, a. a. O. S. 567 ff., S. 598 ff.

161) Vgl. Bisoukides, a. a. O. S. 24 ff; Wegner, Diss. a. a. O. S. 14 Note 1 unter b 2 ee. und S. 16.

162) Vgl. Bisoukides, a. a. O. S. 26 ff.; Wegner, Diss. a. a. O. S. 14 Note 1 unter b 2 ff., S. 16—19, S. 30.

163) So Wegner, Diss. a. a. O. S. 30.

deutliche Verfallserscheinungen, indem es aus krankhafter Sorge um den Bestand des Imperiums und das Leben des Kaisers und seiner Räte jede hochverräterische Absicht, ja sogar Gedanken als crimen majestatis bestraft [164]) und die damnatio memoriae, abgesehen von den grausamsten Todesstrafen, selbst auf die unschuldigen Kinder erstreckt.

Auch dieses Gesetz hat im Codex 9. 8. 5. Aufnahme gefunden und ist leider später 1356 in Deutschland von der Goldenen Bulle, Kapitel 24 §§ 1—17 übernommen worden, wobei man unter den viri illustres die Kurfürsten verstand.

d) Ausklang.

So sehen wir also am Ende der römischen Geschichte den Majestasbegriff von der Todesangst einer dem Untergang geweihten Tyrannis bis zu zügelloser Willkür erweitert. Jeder lästige Gegner konnte, wenn ihm keine andere Straftat nachzuweisen war, immer als „Majestätsverbrecher" beseitigt werden. Diesen Zustand kennzeichnet Winter [165]) mit so treffenden Worten:

> „Laune war hier Gesetz; ihr Entstehen und Verschwinden ein augenblicklicher Act. Die trauernde Vernunft erblickt diese greuelvolle Wahrheit in dem Prinzip: Majestatis singulare et unicum crimen fuit illorum, qui crimine vacarent!"

---

164) Vgl. Wegner, Diss. a. a. O. S. 18—19.
165) a. a. O. S. 15.

II. Die Staatsverbrechen des Deutschen Rechts.

Nach Darstellung der einen Quelle, aus der Benedikt Carpzov schöpfte, soll nunmehr auch die andere einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Die Staatsverbrechen des Deutschen Rechtes unterscheiden sich recht erheblich von dem crimen perduellionis und dem crimen majestatis und lassen erkennen, daß sie auf anderem Boden und unter einem ganz anderen Volkstum entstanden sind.

Im Römischen Recht war der perduellis der „arge Feind", der gegen sein Vaterland Krieg führte und sich dadurch von selbst aus dem Verbande der cives Romani ausgeschlossen hatte. Sein Verbrechen war Krieg, das von Rom mit Krieg, der Koërzition, beantwortet wurde.

Im Germanischen Recht sah man dagegen im Staatsverbrecher einen Mann, der die „Treue" gebrochen hatte und dadurch zum „Verräter" an seinem eigenen Blutsverband geworden war. Er war nicht Feind, sondern Missetäter, und seine Stammesgenossen reagierten gegen ihn nicht mit Kriegs-, sondern mit Achtserklärung.

Römischer Mentalität entsprach es, offene Gewalt mehr zu fürchten, als Ränke und Verschwörungen.

Germanischem Geist widerstrebte aber vor allem getarnte Gewalt, — Hinterlist und Verrat. Der Germane verabscheute den Treubrecher mehr als den Friedbrecher. Gegen offene Gewalt wußte er sich zu wehren, gegen heimliche Ränke fühlte er sich hilflos [166]).

Während sich im Römischen Recht die Staatsverbrechen durch die beiden Begriffe: perduellio und majestas kennzeichnen lassen, steht im Mittelpunkt germanischer Rechtsauffassung der Begriff der „Treue", — kein Gesetz also, sondern eine Norm.

1. In der germanischen Zeit.

Diesen prinzipiellen und rassisch bedingten Unterschied muß man bei einer Erörterung über Römisches und Deutsches Recht in aller Deutlichkeit herausstellen. Gerade bei Betrachtung der Staatsverbrechen muß man jeweils von der völkischen Struktur ausgehen, wenn man ein richtiges und gerechtes Urteil gewinnen will.

---

166) So auch: Roßhirt, Über Hochverrath a. a. O. S. 144; vgl. auch S. 141/143.

a) Treue, Pflicht und Ehre.

Die deutsche Rechtsanschauung über die Staatsverbrechen wurde beherrscht von dem ethischen Prinzip der Treue. Sie war oberste Mannespflicht und höchste Mannestugend.

Sie war Pflicht an der Gesamtheit; denn mit ihr stand und fiel die Gemeinschaft. Sie war kein Gesetz, aber sie band den Blutsgenossen an seine Stammesgemeinschaft fester, als ein Gesetz es je vermocht hätte.

Sie war aber zugleich auch höchste Mannestugend, — Richtschnur für die Bewertung des Stammesgenossen. Die Treue war das Maß der Ehre.

Dem Majestasgedanken des Römischen Rechtes entsprach der deutschrechtliche Ehrbegriff. Als der Römer sein Vaterland mit dem Heiligenschein der „majestas" umgab, sah er nur die äußere Schale, — nämlich: „Achtung und Anerkennung" der Umwelt. Der Germane hingegen erkannte den tieferen Kern aller menschlichen und völkischen Würde in der „Ehre". Er sah die Ursache, der Römer die Wirkung [167]).

So hängen also die sittlichen Werte der Treue, Pflicht und Ehre nach germanischer Rechtsauffassung eng mit einander zusammen.

b) Treubruch und Verrat.

Wer nun die Treue brach, verriet seine Sippe, seinen Stamm oder gar sein Volk, — und wer seinen Blutsverband verriet, brach die Treue. Treubruch und Verrat waren also identisch [168]).

Der Verräter war aber zugleich auch Friedensbrecher und verwirkte seine Daseinsberechtigung im Sippenverband; denn die „sibja" war ja nichts anderes, als eine auf Blutsverwandtschaft gegründete Friedensgemeinschaft zu gegenseitigem Schutz und Trutz [169]).

Durch seine Missetat wurde er daher nicht nur ehrlos, sondern auch friedlos. Die Sühne für Treubruch bestand somit im Ausschluß aus der Rechts- und Friedensgemeinschaft, in der sogenannten: „Ächtung" oder „Friedloslegung". Der Friedlose war „vogelfrei", zu seiner Verfolgung und Tötung war jedermann nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Sein Hab und Gut verfiel der „Wüstung und Fronung" [170]).

Bei diesem schwersten Verbrechen gegen das Gemeinwohl finden wir also bereits in sehr früher Zeit die öffentliche Strafe. Dies zeigt besonders deutlich, für wie strafwürdig der Germane

---

167) Vgl. Bosse, a. a. O. S. 37/38.

168) So auch: Hepp, Die Bestimmungen des Römischen Rechts über den Hochverrath . . . a. a. O. S. 399.

169) Vgl. Brunner-Heymann, a. a. O. S. 8—11.

170) So: Brunner-Heymann, a. a. O. S. 18/19.

gerade diese Missetat hielt, da doch im übrigen das germanische Strafrecht privatrechtlicher Natur war [171]) und den Gedanken der Buße — man denke an das Manngeld (wer- oder virgeld) zur Abgeltung der Blutrache beim Totschlag! — in den Vordergrund stellte [172]).

Hierzu schreibt Grimm [173]):

„ich bin davon ausgegangen, daß im alterthum die anwendung der strafe für den freien mann ausnahme war; in der regel konnte er sein verbrechen durch buße sühnen, wenn eine strafe gesetzt war, mit geld haut und leben lösen. Einzelne missethaten forderten jedoch strafe und waren keiner abbüßung fähig, . . . Ermordung des königs oder landesfürsten, . . ., landesverrath, landfriedensbruch, verschwörung, feigheit in der schlacht, . . . pflegten in unvermeidliche strafe zu fallen."

Leider sind uns auch keine genauen Nachrichten über die germanische Frühzeit überliefert worden. Was uns aber Tacitus in seiner „Germania" [174]) hierüber berichtet, bestätigt die Behauptungen Grimms. So lesen wir im Kapitel 12 der „Germania":

„Proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt."

Nach diesem Bericht über die Bestrafung der „Verräter" fügt Tacitus noch zur Erklärung hinzu,

die verschiedene Todesart bezwecke, die Bestrafung von Freveltaten (scelera) vor Augen zu führen, Schandtaten (flagitia) jedoch den Blicken zu verbergen.

Aus dieser Verschiedenheit der Strafe ist, wie noch später zu zeigen sein wird, ein begrifflicher Unterschied zwischen den „proditores et transfugae" auf der einen und den „ignavi et imbelles" auf der anderen Seite deutlich zu erkennen.

Trotz geringer Unterlagen können wir also wenigstens soviel mit Bestimmtheit behaupten, daß die altgermanischen Staatsverbrechen unter dem Gesichtspunkt des Treubruchs und Verrats beurteilt und als schwerste Missetaten mit dem Tode bestraft wurden.

Während wir im Römischen Recht vom gesetzlichen Tatbestand der perduellio ausgehen konnten, müssen wir bei Betrachtung der germanischen Staatsverbrechen mit der Norm beginnen, die hinter dem gesetzlichen Tatbestand steht, nämlich dem Treuegedanken.

---

171) Vgl. v. Hippel, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 103 unten.
172) Vgl. Grimm, Band II a. a. O. S. 175.
173) a. a. O. S. 342.
174) S. Literaturverzeichnis; vor allem Kapitel 6 (am Ende), Kapitel 12 und Kapitel 14 (am Anfang).

So kreisen denn auch alle Staatsverbrechen des germanischen Rechts, ja des deutschen Rechts schlechthin, um ein und denselben Pol: den „Treubruch", — oder was gleichbedeutend ist —, um den „Verrat".

2. In der fränkischen Zeit.

Die zweite Periode der deutschen Rechtsgeschichte beginnt mit dem Aufstieg des Frankenreichs im 6. Jahrhundert, — jenes Reiches, dessen Umfang sich allmählich auf alle deutschen Stämme und die Staaten erstreckte, die auf römischem Grund und Boden von germanischen Völkern gegründet worden waren. Doch erhielt sich jeder Stamm trotz Unterwerfung und Angliederung an das fränkische Reich sein eigenes Recht.

In dieser Epoche fließen die Quellen des geschriebenen Rechtes nicht mehr so spärlich, was in erster Linie der Christianisierung Deutschlands zu danken ist. Die bedeutendsten Rechtsaufzeichnungen dieses Zeitalters des Stammes- und Volksrechtes [175]) sind uns in den sogenannten leges barbororum erhalten. Daneben sind wir aber auch noch durch die Kapitularien der fränkischen Könige und Hausmeier und ferner durch Formelsammlungen, Urkunden, sowie juristische Abhandlungen über das zu dieser Zeit geltende Recht unterrichtet [176]).

Der Begriff der „infidelitas".

In der fränkischen Zeit müssen wir ebenfalls die Staatsverbrechen unter dem Gesichtspunkt des Treubruchs, der „infidelitas", betrachten. Die Infidelität ist die Untreue gegen das Gemeinwesen und seinen Führer. Unter dem Einfluß des fränkischen Königsrechtes entwickelt sich aus der Mannentreue die Königstreue. Wer sie bricht, fällt in öffentliche Strafe. Er verwirkt Leben und Gut [177]).

Der Treubruch konnte nun auf verschiedene Weise verübt werden: durch Hoch- und durch Landesverrat, der unter dem damals schon beginnenden Eindringen römischer Rechtsbegriffe in das deutsche Recht als crimen majestatis bezeichnet wurde [178]).

---

175) Stammesrecht, weil jeder Stamm sein eigenes Recht hatte und Volksrecht, weil das Volk unmittelbar an Gesetzgebung und Rechtsprechung beteiligt war. Vgl. Brunner-Heymann a. a. O. S. 35.

176) Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung bei Brunner-Heymann, a. a. O. S. 25/80, vor allem S. 36 ff.

177) Vgl. Brunner-Heymann a. a. O. S. 79 und v. Hippel, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 112.

178) Vgl. v. Hippel, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 114 IV. Jedoch verstand man hierunter nur einen lateinischen Namen für die deutschen Rechtsbegriffe. Inhaltlich wurde jedoch der Majestasgedanke nicht erfaßt und übernommen. Vgl. Wilda, a. a. O. S. 991.

Zwar unterscheiden sich diese beiden Missetaten des Hoch- und Landesverrats nicht durch fest gegeneinander abgegrenzte Tatbestände, geschweige denn durch gegensätzliche Kriterien im Sinne unserer modernen, gleichnamigen Rechtsbegriffe. Doch lassen sich beide Verbrechen insofern kennzeichnen, als dem Hochverrat vornehmlich eine politische, dem Landesverrat dagegen mehr eine militärische Untreue zu Grunde gelegen haben mag.

a) Politischer Treubruch (Hochverrat und kihantreichida).

Wendete sich der Treubrecher unmittelbar gegen das Wohl und die Existenz von Land und Volk, vor allem aber auch gegen das Leben des Königs und sein Haus, so erfüllte er damit den alten Tatbestand des Hochverrats [179]).

Besonders schwer wurde aber der politische Treubruch dann geahndet, wenn das Verbrechen gegen den Staat in einer Verschwörung (coniuratio, hantreichida, kihantreichida) bestand [180]), was aus der Abscheu des Germanen vor Heimlichkeit und Hinterlist sehr verständlich ist. Hier haben wir übrigens die Wurzel jenes Staatsverbrechens vor Augen, das in späteren Quellen als „hochverräterisches Complott" bezeichnet wird [181]).

Neben der Ausweidung (evisceratio) war die Vierteilung als Strafe für Hochverrat bekannt [182]).

Seit wann der Begriff „Hochverrat" in der Gesetzessprache gebraucht worden ist, läßt sich nicht sagen [183]). Doch hat man, wie sich schon aus einer etymologischen Betrachtung des Begriffes vermuten läßt, in der Tat den „hohen" Verrat gegen das Gemeinwesen in Gegensatz gestellt zum „niederen" Verrat gegen verschiedene Einzelwesen, was sich auch aus der alten, deutschrechtlichen Unterscheidung von „high treason" und „petty treason" im englischen Recht zur Evidenz ergibt [184]).

b) Militärischer Treubruch (Landesverrat).

Die vornehmste Beschäftigung des freien Germanen bestand im Kriegsdienst, der zugleich nationaler Götterdienst war [185]). Kein Wunder also, wenn jedes militärische Verbrechen

---

179) v. Hippel, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 114 Note 10; besonders auch Wilda a. a. O. S. 984, vgl. daselbst S. 988 die Lex Ribuaria LXIX, 1 und das Capitulare Paderbornense a. 785.

180) Vgl. Grimm, a. a. O. S. 179.

181) Vgl. Geib, II a. a. O. S. 357.

182) So: v. Amira, a. a. O. S. 134/135.

183) Vgl. Binding, II, 2 a. a. O. S. 369.

184) Vgl. Hepp, Bestimmungen a. a. O. S. 399; Mittermaier, a. a. O. S. 205; Roßhirt, a. a. O. S. 156.

185) Vgl. Brunner-Heymann, a. a. O. S. 17.

als besonders schwerer Verstoß gegen die heiligen Belange des Volkes, — als Verrat an Land und Leuten, empfunden wurde!

So ist der Landesverrat der fränkischen Zeit zwar auch ein Verbrechen gegen Bestand und Sicherheit des Gemeinwesens, aber zum Unterschied vom Hochverrat liegt bei ihm die Untreue typischerweise auf militärischem Gebiet.

Die beiden hauptsächlichsten Begehungsformen des Landesverrats waren das „nidingsverk" und die „heriliz", — Kriegsverrat und Heeresflucht [186]).

α) nidingsverk.

Beim „nidingsverk" handelte es sich nach einer skandinavischen Quelle [187]) um den Begriff des Kriegsverrats. Er bestand in der böslichen Unterstützung des Landesfeindes, sei es daß man ihn ins eigene Land lockte oder führte, sei es daß man in arger Absicht zu ihm überlief.

Diese beiden Frevler nennt Tacitus [188]) „proditores" und „transfugae", die zur Strafe für ihre „Neidingswerke" an Bäumen gehenkt wurden.

β) heriliz.

Unter „heriliz" dagegen verstand man denjenigen Treubruch am Kampfgenossen, der nicht arglistig, sondern aus Feigheit begangen wurde, — also nach unseren modernen Begriffen etwa Fahnenflucht. Diese „Schandtäter" sind die „ignavi et imbelles", die man nach Tacitus a. a. O. in Schlamm und Sumpf versenkte [189]).

Zusammenfassend läßt sich somit auch für die fränkische Zeit feststellen, daß die Staatsverbrechen Emanationen des Treubruchgedankens gewesen sind.

3. In der Zeit von der Entstehung des Deutschen Reiches bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts.

Als Fortsetzung der fränkischen Monarchie ist das Heilige Römische Reich Deutscher Nation anzusehen, dessen Ent-

---

186) Vgl. Wilda, a. a. O. S. 985/987.

187) So: v. Amira, a. a. O. S. 73; vgl. ferner: die bei Wilda, a. a. O. S. 985 zitierten Quellen: Lex Alamannorum XXV, Edictus Rotharis c. 4 und WGI § 4: „Das ist Nidingsverk, den Schild über den Landes-Grenzwald tragen und sein eigenes Land bekriegen, er verwirket Land und Frieden (landvist) und lose Habe."

188) Germania, a. a. O. Kapitel 12.

189) Vgl. v. Amira, a. a. O. S. 73, besonders auch die Quellen auf S. 74: Edictus Rotharis c. 7 und Lex Alamannorum XC (XCIII). Vgl. ferner: Wilda, a. a. O. S. 986/987. Daselbst das Capitulare Ticinense a. 801 c. 3: „Si quis adeo contumax aut superbus exstiterit ut demisso exercitu absque iussu vel licentia regis domum revertatur et quod nos theudica lingua dicimus „heriliz" fecerit, ipse ut reus majestatis vitae periculum incurrat et res ejus in fisco nostro socientur."

stehungszeit in das Ende des 9. Jahrhunderts fällt, jener Epoche also, in der die Reichsgewalt aus der Hand der letzten Karolinger [190]) über Konrad I. von Franken (911—918 n. Chr.) in die Hand des ersten Sachsenkaisers Heinrich I. (919—936 n. Chr.) überging [191]).

a) Die Staatsverbrechen dieser Periode.

Von dieser Zeit an wollen wir nun die Fortentwicklung der Staatsverbrechen bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts untersuchen, um alsdann gestützt auf diese rechtshistorische Betrachtung die Bedeutung der Lehre Carpzovs „de crimine laesae majestatis ejusque supplicio" aus all ihren Quellen heraus verstehen und gerecht beurteilen zu können.

Da für die nachfränkische Zeit eine entsprechende Darstellung der Staatsverbrechen fehlt [192]), sollen aus dieser dritten Periode nur diejenigen Gesetzgebungswerke herausgestellt werden, die im Rahmen der vorliegenden Abhandlung von Bedeutung sind.

α) Die Staatsverbrechen im Lichte des Sachsenspiegels.

Der Sachsenspiegel, in welchem Eike von Repgow von 1220 bis 1235 auf dem Falkenstein, der alten Trutzfeste im Selketal, altes deutsches Brauchtum aufgezeichnet hat [193]), ist in diesem Zusammenhang an erster Stelle zu nennen. Er ist für unsere Abhandlung deshalb von nicht geringer Bedeutung, weil auf ihm die späteren Kursächsischen Konstitutionen von 1572 fußen, die zu den unmittelbaren Quellen Benedikt Carpzovs gehört haben.

Auch im Sachsenspiegel finden wir wieder als Staatsverbrechen den „Verrat" genannt. Seine harte Strafe besteht darin, daß der Missetäter auf das Rad geflochten wurde [194]). Dies beweist, daß auch im deutschen Mittelalter jene Missetat ein besonders schweres Verbrechen gewesen ist [195]).

Daß die Verräter nach Sächsischem Recht gerädert wurden, bezeugt auch Carpzov [196]) und fügt unter Berufung auf Reinhard hinzu, daß diese Strafe später durch die Vierteilung ersetzt worden sei.

β) Die Staatsverbrechen im Lichte der Goldenen Bulle.

Das bedeutendste Gesetz des nun folgenden 14. Jahrhunderts ist die Aurea Bulla, die 1356 von Kaiser Karl IV. als Reichsgrundgesetz publiziert wurde.

---

190) Arnulf (887-899 n. Chr.) und Ludwig das Kind (900-911 n. Chr.).
191) Näheres hierüber siehe bei Brunner-Heymann, a. a. O. S. 86 ff.
192) So: v. Hippel, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 152, S. 194.
193) Vgl. Möllenberg, a. a. O. S. 38, 40.
194) Vgl. Möllenberg, a. a. O. S. 43.
195) Vgl. v. Hippel, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 154 und S. 195 Note 4.
196) Practica, a. a. O. Quaestio 41 n. 95.

Im Gegensatz zum Sachsenspiegel enthält die Goldene Bulle vorwiegend römische Rechtselemente [197]). In ihr hat die im Mittelalter beginnende Rezeption des Römischen Rechts [198]) einen gesetzlichen Niederschlag erfahren, was auch keinesfalls verwunderlich ist, wenn man bedenkt, daß sich ja das Heilige Römische Reich Deutscher Nation als Rechtsnachfolger des Imperii Romani betrachtete [199]).

So finden wir im Kapitel 24 (§§ 1—17) der Goldenen Bulle die römische lex Quisquis (C 9. 8. 5.) in fast wörtlicher Wiedergabe — bedauerlicherweise also gerade das schlechteste Gesetz aus der Verfallszeit Roms [200]).

Die Aurea Bulla erstreckte die römische „majestas" auch auf die Kurfürsten, indem sie die Worte jener lex:

> „. . . virorum illustrium qui consiliis et consistorio nostro intersunt, senatorum etiam (nam et ipsi pars corporis nostri sunt), . . ."

die sich ursprünglich auf die kaiserlichen Räte bezogen hatten, nunmehr auf die Kurfürsten analog anwandte [201]).

Hierzu bemerkt Binding [202]) folgendes:

> „Wenn aber die goldene Bulle die Verschwörungen gegen das Leben der Kurfürsten gleich denen wider den deutschen König der Lex Quisquis unterstellte, so war dies ein Vorgang von verhängnisvoller, verständnisloser Vorbildlichkeit (1) sehr richtig bemerkt J. S. Fr. v. Böhmer, Meditationes in CCC, in seinen Ausführungen zur Verräterei des Art. 124 in § VII von der goldenen Bulle, daß ihr architecta electores cum consiliariis Imperatoris [s. l. 5 C. 9, 8 am Anfang] inepte comparavit). Auch gewinnt das Pathos der Lex angewandt auf die Kurfürsten, einen starken Anflug des Komischen."

Bedenkt man aber, welche Machtstellung — besonders auch bei der Königswahl — den Kurfürsten zukam, so wird man Bindings Ausführungen wohl kaum beipflichten können.

---

197) Doch benutzt sie auch deutschrechtliche Quellen, so besonders den sogenannten Schwabenspiegel. Vgl. Brunner-Heymann a. a. O. S. 108 Note 2.

198) Wenn auch schon — wie dargelegt — in der fränkischen Zeit vom crimen majestatis gesprochen wurde, so handelte es sich damals lediglich um einen äußeren Namen. Die Goldene Bulle dagegen übernahm römische Rechtselemente inhaltlich, zum Teil sogar wörtlich römische Gesetze.

199) So auch: Mittermaier, a. a. O. S. 206 und Wegner, Diss. a. a. O. S. 30.

200) Allerdings wurde — wie Wegner, Diss. S. 30 betont — wenigstens der schlimmste Fehler: das Wort „cogitaverit" ausgemerzt!

201) Vgl. Brunner-Heymann, a. a. O. S. 259; Heffter, a. a. O. S. 161; v. Hippel, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 194 unten Text und Note 5; Mittermaier, a. a. O. S. 206; v. Quistorp, a. a. O. S. 284 Note b; v. Wächter, Lehrbuch II a. a. O. S. 519.

202) Lehrbuch II, 2 a. a. O. S. 367 Text und Note 1.

Auch Wegner [203]) wendet sich gegen Bindings Ansicht unter Hinweis auf die Tatsache,

> „daß Arcadius und Honorius ja sogar ihre Günstlinge, die nicht einmal Minister, sondern nur Hofbeamte waren, schützten."

Daß man das Staatsverbrechen, das sich gegen Kaiser und Kurfürsten richtete, zu den „criminibus atrocissimis" zählte, geht daraus hervor, daß man den durch Handlungen betätigten Versuch der „Verrätherey" der Vollendung gleichsetzte [204]).

Die Bestrafung der für schuldig befundenen Majestätsverbrecher war hart und bestand, wie im Römischen Recht, in der Hinrichtung, der Vermögenseinziehung und der memoria damnata, wie sich aus dem Wortlaut der Aurea Bulla tit. 24 ergibt:

> „So sol derselbige / als an der Majestät schüldig / mit dem Schwert gestrafft / und alle seine Güter unserm fisco zugeeignet werden . . . Wir wollen auch / . . . daß auch nach dem Tode des Schüldigen / dieses Laster angefangen werden möge; Damit so der Verstorbene dessen überwunden / sein Gedächtnüß verdambt / und die Güter dessen Nachfolgern entzogen werden / . . . Da man befinden würde / daß solche Person hierin schüldig gewesen" [205]).

γ) Die Staatsverbrechen im Lichte der Bambergensis.

Eine Fortentwicklung, wenn auch keineswegs eine systematische Verarbeitung, erfuhr die Lehre von dem Staatsverbrechen durch die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, die sich auf römische und deutsche Quellen stützte.

Dieses allgemein unter dem Namen: „Bambergensis" bekannte Rechtsbuch trägt seine Bezeichnung nach dem Bischof Georg von Bamberg, dessen Landhofmeister Johann Freiherr zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg den Entwurf der Bambergensis ausgearbeitet hatte.

Der Arbeit Schwarzenbergs lagen zu Grunde: die Bambergische Landgerichtsordnung von 1503, die Nürnberger und die Wormser Reformation von 1498, der Klagspiegel des Sebastian Brant, ferner einige Reichsgesetze, die heimische Praxis und die Abhandlungen und Werke der italienischen Kriminalisten [206]).

Schwarzenberg geht von dem deutschen Rechtsbegriff des Verrates aus, ohne jedoch — wie es scheint — eine klare Vor-

---

203) Diss., a. a. O. S. 31.

204) Vgl. Mittermaier, a. a. O. S. 205/206; v. Quistorp, a. a. O. S. 297 Text und Note a; v. Wächter, Lehrbuch II a. a. O. S. 519/520.

205) So bei Carpzov, Pratica a. a. O. Quaestio 41 n. 99 und n. 105 zitiert! Vgl. auch v. Hippel, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 194 Note 5.

206) So auch: Brunner-Heymann, a. a. O. S. 268—269.

stellung von dem „Hohen Verrat" zu besitzen [207]). Daneben kennt er auch die fränkischen Missetaten der Verschwörung (Art. 132) und der Heeresflucht (Art. 135), sowie die römische Majestätsbeleidigung. Diese begeht entweder, wer den eigenen Herrn lästert (Art. 133), oder gemäß Art. 132, wer

„verbündtnuss oder eynigung wider dieselben majestat dermassen machet, das er damit zu latein genant Crimen lese majestatis gethan hat" [208]).

Wenn also die Bambergensis noch keine systematische Verarbeitung römischer und deutscher Rechtsbegriffe aufweist, so bedeutete sie immerhin für ihre Zeit eine Großtat. Lieferte sie doch einen ersten Beitrag zur Strafrechtsreform, welche infolge der Rezeption ein dringendes Bedürfnis der Zeit geworden war!

Bedauerlich ist es freilich, daß die Carolina gerade diese Artikel gestrichen hat und somit das Problem der Strafrechtsreform dadurch löste, daß sie sich eng an das Römische Recht anschloß. — Erst Benedikt Carpzov blieb es vorbehalten, den deutschrechtlichen Gedanken des Verrates mit dem Majestasgedanken zu verbinden, wie noch später zu zeigen sein wird.

δ) Die Staatsverbrechen im Lichte der Carolina.

In der Constitutio Criminalis Carolina, die 1532 auf dem Regensburger Reichstag von Kaiser Karl V. als Reichsgesetz veröffentlicht wurde, sind die einschlägigen Bestimmungen der Bambergensis über die Staatsverbrechen nicht mit übernommen worden. Dies ist um so auffallender, als im übrigen die Bambergensis mit Recht die „mater Carolinae" genannt werden kann.

Schon im ersten Entwurf der Carolina, den ein Ausschuß des Wormser Reichstages von 1521 ausgearbeitet hatte, sind aus uns unbekannten Gründen die Artikel der Bambergensis über Majestätsbeleidigung, Lästerung des eigenen Herrn und Heeresflucht weggelassen worden [209]).

Nur Artikel 124 CCC spricht von dem deutschrechtlichen Verbrechen der „Verrätherey", aber nur jenem Falle des sogenannten „niederen" Verrats, nicht jedoch von dem des Hochverrats [210]). Allerdings enthält der Art. 124 CCC außer der „bosshafftigen Verrätherey", noch den Fall der schweren Verrätherey, der immerhin wesentliche Tatbestandsmerkmale des Hochverrats aufweist, nämlich den Verrat an Stadt, Land oder eigenem Herrn. Doch werden diese Fälle wieder neben anderen Beispielen, die offenbar dem „niederen" Verrat ange-

---

207) Vgl. Mittermaier, a. a. O. S. 206.

208) So zitiert bei v. Hippel, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 194 Note 3 am Ende. Näheres siehe daselbst S. 194/195.

209) Vgl. Geib I a. a. O. S. 300; v. Hippel, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 194 Note 3; Mittermaier, a. a. O. S. 206; Wegner, Diss. a. a. O. S. 31.

210) Vgl. Mittermaier, a. a. O. S. 206.

hören, aufgezählt [211]). So kann man auch im Artikel 124 CCC jedenfalls keine ausdrückliche Regelung des „Hochverrats" erblicken. Immerhin fällt aber die für diesen Tatbestand sehr harte Strafe auf, die das deutsche Recht gerade typischerweise für den „hohen" Verräter kannte. Artikel 124 CCC bestimmt nämlich:

> „Welcher mit bosshafftiger Verrätherey misshandelt / soll der Gewonheit nach durch Viertheilung zum Tode gestrafft werden. Were es aber ein Weibesbild / die soll man ertrencken / und wo solche Verrätherey großen Schaden oder Aergernüss bringen möchte / als die / so ein Land / Stadt / seinen eigenen Herren / Bettgenossen / oder nahen gesüpten Freund betreffe / so mag die Straffe durch Schleiffen / oder Zangenreissen gemehret / und also zu tödtlicher Straffe geführet werden . . ." [212]).

Durch argumentum a minore ad maius hat man vielfach diesen Artikel auch auf den Fall des „Hochverrats" angewandt, um somit die Lücke der Carolina zu füllen [213]).

Jedoch erscheint mir die Annahme, daß die Carolina in der Tat durch Artikel 124 auch die Staatsverbrechen habe regeln wollen, unglaubhaft und gekünstelt; denn die Materie des Majestätsverbrechens ist zu wichtig, als daß man seine Regelung auf das Gebiet juristischer Konstruktionen und Analogieschlüsse verwiesen haben dürfte, wo doch die Bambergensis eine derartige Regelung vorsah.

Vielmehr halte ich es für wahrscheinlicher, daß man damals bereits die römischen Gesetze und die einschlägigen Bestimmungen der Goldenen Bulle über das crimen majestatis als eine erschöpfende, rechtsgültige und nicht einmal ergänzungsbedürftige Regelung dieser Materie ansah und daher glaubte, von einer erneuten Kodifikation absehen zu können [214]).

b) Ausklang.

Zwischen der Bambergensis und der Carolina liegt zwar nur ein Vierteljahrhundert; und doch ist diese Zeit von 1507 bis 1532 eine Zeit gewaltiger Neugestaltungen. — Das Zeitalter der Reformation ist angebrochen.

Wenn man noch 1507 versuchte, das eindringende römische Recht mit dem deutschen Rechtsgut zu neuer Einheit zu verschmelzen, so hatte sich fünfundzwanzig Jahre später die Rezeption des Römischen Rechts offenbar schon so weit durch-

---

211) Vgl. Wegner, Diss. a. a. O. S. 31.

212) So abgedruckt bei Carpzov, Practica a. a. O. Quaestio 41 n. 94.

213) So auch Carpzov, Practica a. a. O. Quaestio 41 n. 94; vgl. hierzu: Hepp, Bestimmungen a. a. O. S. 399; v. Wächter, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 495.

214) Vgl. Mittermaier, a. a. O. S. 206.

gesetzt, daß man die römischen Majestätsgesetze als geltendes Recht betrachtete. — So schreibt auch Wegner [215]):

„Das Mittelalter schließt ab mit dem Siege des Majestätsgedankens auf der ganzen Linie."

Im Rückblick auf die Entwicklung der Staatsverbrechen des Deutschen Rechts muß man daher feststellen, daß nur die germanische und fränkische Zeit rechtsschöpferisch auf diesem Gebiete tätig gewesen ist und auf Grund des beherrschenden Treubruchgedankens einen Staatsverbrechensbegriff von immerhin festem Gehalt entwickelt hat.

Die dritte Periode dagegen von der Entstehung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation an bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts vermochte die germanische Rechtsauffassung vom Treubruch und Verrat nicht selbständig zu gestalten und war — jedenfalls auf diesem Gebiete — sehr unproduktiv.

Mit Recht erklärt daher Heinze in seinen „Staatsrechtlichen und Strafrechtlichen Erörterungen" [216]):

„Wol in keinem Theil des Strafrechts ist von der deutschen Wissenschaft, nach Umfang und Güte, weniger geleistet als im Kapitel von den sog. politischen Verbrechen."

---

215) Diss. a. a. O. S. 32.
216) a. a. O. S. 102.

III. Die Staatsverbrechen des Gemeinen Rechts.

Dies also war etwa der Entwicklungsgang und Stand von Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis über die Lehre der Staatsverbrechen, wie ihn Benedikt Carpzov, der Vater des Gemeinen Rechts, bei Beginn seiner Tätigkeit vorfand.

Die Welle der Rezeption des Römischen Rechtes hatte sich besonders unter dem Einfluß gelehrter, d. h. römisch-rechtlich gebildeter Richter [217]) über das Deutsche Recht ergossen, ohne es jedoch völlig zu überschwemmen. So sehen wir Deutsches und Römisches Recht in bunter Mannigfaltigkeit und vielfach unverarbeitet neben einander oder subsidiär in Geltung. Überall fehlt es an Einheit und Stetigkeit, — alles ist noch im Werden. Auch das Römische Recht hatte eine Rechtseinheit nicht zu bringen vermocht und zwar weder auf dem Gebiet des materiellen Rechts, noch formell-rechtlich durch Schaffung höchster, gemeinsamer Gerichte [218]).

Diese an sich schon große Uneinheitlichkeit des geltenden Rechts wurde nun durch ein überreichliches Schrifttum nicht gerade gemildert, sondern im Gegenteil bis zur Unübersichtlichkeit und Unklarheit gesteigert. Neben der inländischen Literatur meldete sich auch noch die niederländische, französische, spanische und italienische Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts zum Wort. Vor allem galten die italienischen Kriminalisten als erste Autoritäten, Männer wie Aegidius Bossius, Julius Clarus, Tiberius Decianus, Prosper Farinacius und Peter Follerius, um nur einige Namen zu nennen! [219]).

1. Bei Benedikt Carpzov, dem Vater des Gemeinen Rechts.

Dies alles muß man sich vor Augen halten, wenn man so recht die Bedeutung jenes Mannes, den wir den Vater des Gemeinen Rechts nennen, ermessen wollen.

Mit unermüdlichem Fleiß widmete Benedikt Carpzov, gestützt auf seine reiche praktische Erfahrung und wissenschaftliche Bildung, seine ganze Kraft der Aufgabe, all die vielen Rechtsquellen und Rechtslehren zu sammeln, zu ordnen und zu neuer, möglichst geschlossener Einheit zu verschmelzen.

---

[217]) Vgl. Brunner-Heymann, a. a. O. S. 259.

[218]) Mit Recht weist v. Wächter, Gemeines Recht a. a. O. S. 107 unten darauf hin, daß die Reichsgerichte hier nicht als einheitliche oberste Instanz angesprochen werden können, da ja in Criminalsachen Appellationen an sie unzulässig waren.

[219]) Vgl. Henke, Grundriß a. a. O. S. 133 und Köstlin, Geschichte a. a. O. S. 222.

In der Tat wurde dann auch seine Practica Nova als „der Pol in der Erscheinungen Flucht" betrachtet, was nur zu begreiflich erscheint, wenn man sich den Rechtszustand gegen Ende des 16. Jahrhunderts vergegenwärtigt.

Gegenüber dieser entscheidenden Leistung Carpzovs treten — wie mir scheint — alle Fehler und Voreingenommenheiten, die er mit seiner Zeit geteilt hat, weit in den Hintergrund.

Es kann allerdings nicht bestritten werden, daß unserem Carpzov auch in dieser Lehre einige bedauerliche Widersprüche unterlaufen sind. Wenn man aber den gesamten Zustand der Lehre von den Staatsverbrechen vor und nach Carpzovs Arbeit vergleicht, so glaube ich doch, daß Carpzovs Ringen um Klarheit und Einheit schwerer wiegt, als seine Fehler. Sein fleißiges Bemühen zeigt doch immerhin angesichts des Chaos großen Mut und zähen Willen, zur Besserung einer traurigen Lage Hand anzulegen. Daß er kein Genius war, wird man ihm ernsthaft nicht vorwerfen können.

Deshalb erscheint mir das Urteil von Binding [220]) zu hart, wenn er schreibt:

> „Welch große Not das „Monstrum" des alten Deutschen Reiches und der ständische Staat der Anwendung römischer Satzung über das crimen majestatis in Deutschland bereitete, und wie ungenügend sich die Doktrin — nachdem eine deutsche Doktrin entstanden war — mit dieser Aufgabe der Anpassung abfand, dafür lieferte die ebenso interessante als in sich widerspruchsvolle Behandlung des Gegenstandes bei Carpzov einen sehr merkwürdigen Beleg, bei dem es lohnt einen Augenblick zu verweilen."

Carpzovs Lehre vom crimen laesae majestatis.

Durch nichts läßt sich das, was zum Lobe Carpzovs gesagt worden ist, besser erhärten als dadurch, daß wir es an Hand seiner eigenen Lehrmeinungen auf seine Stichhaltigkeit hin prüfen. Keine Strafrechtsmaterie erscheint hierfür geeigneter, als gerade die der Staatsverbrechen, für deren wissenschaftliche Behandlung nach Heinze (a. a. O. S. 102) bisher am wenigsten geleistet worden war. Hier stellt Carpzovs „Quaestio 41 de crimine laesae majestatis ejusque supplicio", deren Betrachtung wir uns nunmehr speziell zuwenden wollen, trotz einiger Inkonsequenzen wenigstens den ersten Versuch einer festen Regelung dar.

Welch großen Fortschritt seine Lehre gerade für diese Rechtsmaterie bedeutet hat, wird erst jetzt in voller Deutlichkeit zu erkennen sein, nachdem wir die Entwicklung der

---

220) Lehrbuch II, 2 a. a. O. S. 367 unter VI.

römischen und deutschen Staatsverbrechen bis auf Carpzovs Zeiten verfolgt haben.

Vier Gesichtspunkte möchte ich aus der Quaestio 41 als besonders wichtig herausstellen und versuchen, an Hand dieser Gedanken die Lehre Carpzovs de crimine laesae majestatis zu entwickeln:

a) Carpzov grenzt durch eine feste Definition den Umfang des Majestasbegriffes theoretisch ab und untersucht seine praktische Tragweite.
b) Er zerlegt das crimen majestatis in seine einzelnen Bestandteile und erforscht dadurch seinen inneren Gehalt.
c) Er umreißt den Umfang des crimen laesae majestatis und hebt den schwersten Fall als „crimen perduellionis" hervor.
d) Er sondert zur Vermeidung unbilliger Härten die „maledictio in Principem" vom Majestätsverbrechen ab.

a) Definition des Majestasbegriffes.

Es ist ein besonderes Verdienst unseres Verfassers, daß er sich in der Lehre vom Majestätsverbrechen bemüht, eine feste Definition des Majestasbegriffes zu geben. Zu welch grausamer Härte ein willkürlich ausdehnbarer Majestasgedanke führen kann, haben wir bei Betrachtung des Majestätsverbrechens in der römischen Kaiserzeit gesehen.

Wenn Carpzov daher den Versuch unternimmt, in der Subquaestio 1: „Quidnam sit et in quo consistat Majestas Principis?" [221]) den Umfang der majestas zu umreißen, so kann ihm diese dankenswerte Bemühung nicht hoch genug angerechnet werden.

In langsamer Steigerung beginnt er mit der Darstellung der nach seiner Meinung falschen Majestasdefinitionen und grenzt so den Begriff vor allem sehr scharf gegen den weiten und oberflächlichen Majestasgedanken ab [222]):

> „Sed umbram pro corpore, picturam pro re ipsa, speciem externam pro veritate venditant, qui Majestatem accipiunt tantum pro autoritate et amplitudine ac gravitate personae, quae visu ac auditu juxta venerabilis, Tacitus 2. annales, aut pro dignitatis et officii reverentia".

α) Begriffsbestimmung.

Nach diesen Ausführungen gibt er dann in n. 23 seine Definitio Majestatis:

> „Sed per majestatem jus ipsum, quod in summa potestate consistit, intelligendum est. Ut proinde ac proprie

---

221) Practica a. a. O. Note 18 ff.
222) Vgl. Carpzov, Practica a. a. O. n. 18.

majestas dicatur et definiatur: Summa et perpetua, legibusque soluta potestas."

Nicht mit den Augen des Römers betrachtet also Carpzov die „majestas", sondern er sieht mit deutscher Gründlichkeit in die Tiefe der Dinge. Majestas ist für ihn das Recht, das aus der höchsten Machtfülle fließt. Nur wer wirklich die „potestas" in Händen hält, besitzt auch die „majestas"; nur er kann Objekt des crimen laesae majestatis sein.

Drei Begriffskriterien (requisita essentialia) legt Carpzov also der „potestas" bei:

1. Sie muß eine „summa potestas" sein. Ihr Inhaber darf über sich keine andere Macht anerkennen, als Gott selbst[223]); denn:

„Summum enim est unum, primum, indivisibile." (n. 25).

So wie die Vielgötterei zur „nullitas Deorum" führt, so bedeutet auch eine Vielheit von Herrschern eine Einbuße an der höchsten Machtfülle.

2. Sie muß ferner eine „perpetua potestas" sein; daher besaßen z. B. die römischen Diktatoren, die Reichsverweser oder die Prinzregenten keine „majestas". (n. 26).

3. Die potestas darf an Gesetze nicht gebunden sein. Dieses Begriffsmerkmal ist — wie Carpzov in n. 28 selbst zugeben muß — eigentlich nur eine selbstverständliche Folge des bereits unter 1. genannten Kriteriums. Der Inhaber der majestas muß die „potestas", wenn sie wirklich die „summa potestas" ist, aus „eigenem Recht" ausüben.

β) Die Regale als Ausfluß der majestas.

Ausfluß der majestas sind die „Regale" oder die „Hoheitsrechte" ("jura summi Imperii", „sacra Regni", „Sacra sacrorum" oder „Kayserliche sondere Hoheiten und Reservaten" genannt. Siehe n. 30), die Carpzov in seiner bilderreichen Sprache mit dem Schatten vergleicht, der dem Körper folgt, oder mit den Strahlen der Sonne. So wie der Inhaber der majestas die „summa potestas" aus eigenem Recht ausübt, so stehen ihm auch die Regale aus eigenem Recht zu (n. 32 ff.). Dem steht natürlich nicht entgegen, daß der Inhaber dieser Hoheitsrechte ihre Ausübung gegen Lehnseid und Regaliengelder weiter verleiht; denn:

„At qui pecuniam ex re quapiam habet, reipsa uti videtur." (n. 34).

Wer solche Regale aber nicht aus eigenem, sondern aus abgeleitetem Recht nutzt, erwirbt mit der Verleihung nur das Nutzungsrecht, nicht aber etwa die majestas; denn die „summa potestas" kann mit zwingender Notwendigkeit eben nur „von Gottes Gnaden", d. h.: „aus eigenem Recht" ausgeübt werden.

---

223) Vgl. n. 25: „von Gottes Gnaden".

Zu den Hoheitsrechten gehört unter anderem auch das Münzregal (n. 35). So ist es also nur folgerichtig, wenn Carpzov in der Quaestio 42 (n. 1, n. 2, n. 11 ff.) die Münzfälschung als „crimen laesae majestatis" ansieht. Auch hier gibt er uns übrigens einen Beweis dafür, daß er nicht der grausame Richter ist, für den man ihn vielfach erklärt hat, sondern ein Mann von hohem Gerechtigkeitsgefühl, der zwar streng, aber nicht unbillig urteilte. Er erkennt wohl, daß ein Unterschied zwischen einem Hochverrat und einem Münzverbrechen besteht. Wenn auch das Münzverbrechen begriffsnotwendig ein crimen laesae majestatis ist, so bestimmt er seine Strafe aber nur nach den Regeln des „crimen falsi" [224]).

γ) Praktische Tragweite des Majestasbegriffs.

Bei dieser theoretischen Erörterung bleibt Carpzov aber nicht stehen. Er ist Rechtslehrer und Praktiker in einer Person. Darum geht er nunmehr zur praktischen Auswertung über und wirft die Frage auf: „Wer besitzt nun also überhaupt die majestas?"

aa) Der Kaiser.

Daß der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation Inhaber der majestas ist, steht für Carpzov mit Recht über allem Zweifel, wenn er in n. 42 die rhetorische Frage stellt:

> „Quis enim negare audebit, Imperatorem Romanum habere majestatem, Superiorem neminem recognoscere, et jura Majestatis exercere? Is enim fons est omnis jurisdictionis . . ., a quo omnes dignitates profluunt, et ad eundem refluunt."

bb) Der Papst.

Auch der Papst besitzt die majestas (n. 39), aber nur in soweit, als er im Rahmen seiner weltlichen Herrschaftsgewalt als Souverän auftritt. Darüber hinaus ist aber — auch hier sehen wir wieder den eifrigen Protestanten Carpzov vor uns! — zu bestreiten, daß der Papst Herr aller Christen sei:

> „Quod tamen absurdum. Nulla enim Respublica salvo Majestatis seu superioritatis jure superiorem Pontificem agnoscere potest." (n. 40).

cc) Die ausländischen Souveräne.

Gleichgestellt werden dem Kaiser und Papst die ausländischen Souveräne, die in ihren Reichen die gleiche Stellung

---

224) So Carpzov, Practica a. a. O. Quaestio 42, n. 12: „Sed utrumque subsistere potest, si dicamus: Esse quidem hoc Crimen laesae Majestatis, verum illi poenam falsi jure propositam esse."

einnehmen, wie der Kaiser in Deutschland. Auch sie erkennen außer Gott keine Macht über sich an und üben die Regale kraft eigenen Rechtes aus. (n. 37, n. 38).

dd) Der deutsche König.

Mit Recht wird auch der „Rex Romanorum" dem „Imperator Romanus" gleichgestellt (n. 47); denn der „Rex" ist ja der gewählte, wenn auch noch nicht gekrönte Nachfolger des verstorbenen Kaisers. Entscheidend für den rechtlichen und tatsächlichen Übergang der Hoheitsrechte ist nach Titel 2 der Goldenen Bulle der Zeitpunkt der Königswahl durch das Kurfürstenkollegium, nicht jedoch der Zeitpunkt der Kaiserkrönung (n. 50). In seiner temperamentvollen Art wendet sich auch hier Carpzov in n. 49 gegen die „Haarspaltereien der Romhörigen" („nugae Papicolarum") und weist in n. 50 darauf hin, daß ja auch bei Neubesetzung des Heiligen Stuhls die Papstwahl entscheidend ist. In n. 51 beruft er sich auf die Tatsache, daß die meisten deutschen Kaiser unumstritten auch ohne Krönung seitens des Papstes „Kaiser" gewesen seien.

Nur dann erfährt, was eigentlich selbstverständlich ist, die „majestas" des Rex Romanorum seine Einschränkung, wenn er unter Zustimmung des noch lebenden Kaisers gewählt worden ist. In diesem Fall geht die „majestas" erst mit dem Tode des Kaisers auf den „Römischen König" über (n. 52 bis 54).

Aber abgesehen von diesem Sonderfall ist auch der gewählte König Inhaber der uneingeschränkten majestas.

ee) Die Kurfürsten.

Auch auf die Kurfürsten (Electores) erstreckt Carpzov den Majestasbegriff unter Berufung auf die Goldene Bulle [225]), die ja diesen Rechtszustand, wie oben erwähnt [226]), unter Zugrundelegung der lex Quisquis geschaffen hatte (n. 60, n. 67). Darüber hinaus versucht Carpzov aber, die majestas der Kurfürsten auch aus seiner Definition zu begründen, indem er in n. 64 bemerkt, daß die Hoheit des Reiches ja gewissermaßen auf den Schultern der Kurfürsten ruhe; denn aus ihrer Wahl gehe ja das neue Reichsoberhaupt hervor:

„Quorumque collegium basis est et fundamentum Imperii Romani."

Mag diese Bedeutung der Kurfürsten auch noch so wichtig gewesen sein, so kommt man aber meines Erachtens doch nicht um die Tatsache herum, daß die Kurfürsten den Kaiser jedenfalls über sich anerkannt haben. Folglich konnten sie — streng genommen — nicht im Besitz der „summa potestas" sein. Dies

---

225) Vgl. Wegner, Diss. a. a. O. S. 32.
226) Vgl. S. 44/45 dieser Abhandlung.

ist also eine Inkonsequenz Carpzovs, die mit seiner „Definitio majestatis" nicht in Einklang zu bringen ist.

Allerdings verleiht die Goldene Bulle den Kurfürsten die majestas, indem sie die „Electores" mit den „viri illustres" der lex Quisquis gleichsetzt. Es wäre also folgerichtig gewesen, wenn Carpzov festgestellt hätte, daß den Kurfürsten ausnahmsweise auf Grund der besonderen Regelung der Aurea Bulla die „majestas" zukomme. Statt dessen bemüht er sich aber offenbar, die majestas der Kurfürsten auch aus seiner Theorie zu folgern.

ff) Die Reichsfürsten und Reichsstände.

Was Carpzov über die majestas der Reichsfürsten und Reichsstände schreibt, ist leider widerspruchsvoll und fehlerhaft. Theoretisch kann er nicht leugnen, daß für die Fürsten und Stände aus seiner Definition die majestas jedenfalls nicht zu konstruieren ist, da sowohl die Fürsten, als auch die Stände dem Kaiser unmittelbar untertan sind. (n. 66). Auch aus der Sonderregelung der Goldenen Bulle läßt sich der Majestasbegriff eben nur für die Kurfürsten herleiten (n. 67); denn:

„unius inclusio est alterius exclusio." (n. 68).

Trotzdem glaubt aber Carpzov, sich aus praktischen Erwägungen über diese theoretischen Hindernisse hinwegsetzen zu müssen und spricht nach einigem Zögern und durchaus berechtigten Bedenken (n. 83) Fürsten und Ständen dennoch die majestas zu (n. 72).

Seine Beweisführung ist interessant, aber unzutreffend[227]).

Zunächst beruft er sich in n. 73 auf die Regelung der lex Quisquis, die ausdrücklich in der versuchten Tötung kaiserlicher Räte (nam et ipsi pars corporis nostri sunt!) ein crimen majestatis erblicke.

Hieraus folgert er in n. 74, daß die Fürsten und Stände mithin als „consiliarii ac senatores Imperatoris" in der Tat auch der majestas teilhaftig seien.

Mit dieser Begründung widerspricht sich aber Carpzov offensichtlich. Während er in n. 67 und in n. 68 selbst zugegeben hat, daß die in der Goldenen Bulle vorgesehene Sonderregelung über die majestas allein die Kurfürsten betreffe, beruft er sich nunmehr in n. 73 und n. 74 auf die lex Quisquis — die wörtliche Grundlage der Goldenen Bulle! — und folgert hieraus, daß also auch die Reichsfürsten und Reichsstände die majestas besitzen.

Daß seine Folgerung der ausdrücklichen Regelung der Aurea Bulla zuwiderläuft und seinen eigenen Ausführungen widerspricht, entgeht ihm, weil er offenbar übersehen hat, daß

---

227) Vgl. Binding, Lehrbuch II, 2 a. a. O. S. 368.

die lex Quisquis ja gerade die Grundlage für jene ausschließliche Bestimmung in der Goldenen Bulle bildet!

Sodann beruft er sich aber noch auf ein anderes Argument, nämlich auf die Gewaltenteilung zwischen Kaiser und Ständen. (n. 75 ff.). Die „summa potestas" spalte sich auf den Reichstagen in zwei Hälften. Kaiser und Stände seien gleichberechtigte Faktoren; denn keiner könne ohne Mitwirkung des anderen Teils etwas beschließen (n. 77). Weiter stellt er fest, daß Fürsten und Stände zusammen mit dem Kaiser nicht nur an der Gesetzgebung, sondern auch an den Hoheitsrechten teilhaben und somit gemeinsam die „summa potestas" ausüben. Hieraus folgert er dann:

> „Ad quem summa potestas et jura Majestatis ex parte pervenerunt, hunc in consortium Imperii et Majestatis adscitum esse consequens est." (n. 82).

Auch diese zweite Begründung schlägt nicht durch. Zwar widerspricht sie nicht den vorangeschickten Ausführungen, aber ihr Fehler beruht auf einer Verwechslung zwischen den ständischen Korporationen und ihren einzelnen Mitgliedern. Nur soweit Fürsten und Stände wirklich als organische Körperschaft des öffentlichen Rechts handelnd in Erscheinung treten, gehört ihr „consortium" mit zu den „Trägern der Staatsgewalt". Niemals besitzen sie aber als Einzelwesen die majestas [228]).

δ) Kritische Würdigung.

Hier unterscheiden sie sich gerade grundlegend vom Kaiser, der die „summa potestas" in eigener Person in sich trägt und nicht etwa in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Gremiums. Deshalb läßt sich die majestas hier auch nicht von der Person des Kaisers trennen, auch wird sie keinesfalls dadurch geschmälert, daß die Reichsgewalt des Kaisers auf den Reichstagen in Gemeinschaft mit den Ständen ausgeübt wird; denn sonst könnten ja nur absolute Despoten und Tyrannen die majestas besitzen. Dies bemerkt schon in sehr scharfsinniger Weise J. S. F. v. Böhmer [229]) mit folgenden Worten:

> „Quae restrictio, licet exercitium jurium majestaticorum modificet, summo imperio, cuiusque sanctitati nil detrahit."

An dieser Stelle greift J.S.F. v. Böhmer die Ansicht Carpzovs an, indem er die majestas nicht als Inbegriff der höchsten Macht versteht, da wegen jener Modifikation der kaiserlichen Macht sonst vom Standpunkt Carpzovs aus das crimen majestatis —

---

228) Vgl. Binding, Lehrbuch II, 2 a. a. O. S. 368. Dieselben Fehler begeht übrigens außer Carpzov auch Brunnemann, Commentarius in quinquaginta libros Pandectarum a. a. O. S. 639 ad libr. D. 48. 4 Ad Legem Juliam majestatis n. 3, wo er sich auf Benedikt Carpzov beruft.

229) a. a. O. S. 100 Observatio III ad Quaestionem XLI, n. 28.

streng genommen — gegen den Kaiser nicht begangen werden könnte [230]). Aus dieser Erwägung schlägt J. S. F. v. Böhmer a. a. O. vor, den Schwerpunkt bei der Majestasdefinition auf den Inbegriff der Hoheitsrechte zu verlegen:

„Satius ergo est, majestatem in complexu regalium majorum, vel omnium, vel plerumque, prouti forma reipublicae permittit, collocare . . ."

Trotz dieser Irrtümer und Fehler, die Benedikt Carpzov unterlaufen sind und die wir gerade um einer gerechten Würdigung willen nicht leugnen oder beschönigen wollen, bleibt dennoch das Verdienst unseres Verfassers ungeschmälert, daß er wenigstens den mutigen Versuch einer Ordnung dieses Wirrwarrs unternommen und erst einmal einen Grundstock gelegt hat, von dem aus die Lehre von dem Staatsverbrechen später systematisch entwickelt werden konnte.

Trotz einiger Fehler umriß er so den unklaren Majestasbegriff. Wir dürfen nicht vergessen, daß sich schon zu Carpzovs Zeiten die Macht der Kurfürsten und Fürsten gegenüber der kaiserlichen Gewalt stark durchzusetzen beginnt. Dieser Tatsache kann sich der Praktiker Carpzov denn auch nicht ganz verschließen. Indem er sich genötigt sieht, diesen tatsächlichen Entwicklungsgang einzuräumen, widerspricht er seiner Theorie, die ganz auf der verfassungsmäßigen Grundlage des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation aufgebaut ist.

Bis zu einem gewissen Grade werden alle irdischen Leistungen stets fehlerhaft und unvollkommen sein. Aber eine selbst fehlerhafte Tat ist immerhin besser als Resignation. In diesem Sinne möge man Carpzovs Leistung wohlwollend anerkennen! —

b) Analyse des crimen majestatis.

Wenn auch Carpzov noch nicht zu den Systematikern zu zählen ist, die in der Aufklärungszeit an der Fortbildung des Gemeinen Rechts arbeiteten, so zeigt er doch das Bestreben zu tieferer Durchdringung und Erfassung der Materie, indem er das crimen majestatis in seine einzelnen Bestandteile zerlegt.

Mit einem fast modern wirkenden Vorspruch leitet er seine Quaestio 41 ein, in welchem er das Wohl von Kaiser und Reich zum Ausgangspunkt seiner Erörterungen macht, um nach dieser universalistischen Betrachtung in n. 1 festzustellen, daß die Majestätsverletzung das schwerste Verbrechen ist [231]).

---

[230]) „. . ., vix autem committi posset, si ejus majestas ad requisita Autoris nostri exigeretur!"

[231]) Vgl. hiermit die Eigenschaftsworte: „nefandissimum" und „sceleratissimum", die Carpzov a. a. O. n. 92 bezüglich dieses Verbrechens gebraucht.

Nach diesen grundlegenden Ausführungen tritt er sofort zur Begründung der besonderen Strafwürdigkeit in eine Tatbestandsanalyse des crimen majestatis ein. Hiermit beseitigt er einen dringenden Übelstand, der aus dem unklaren und zeitweise uferlosen Majestasbegriff erwachsen war. Um daher den wahren Inhalt dieses Verbrechens zu erforschen, zerlegt er das Majestätsverbrechen in seine einzelnen Bestandteile.

Mit großem Interesse folgen wir seinen Ausführungen, die uns zeigen, daß das crimen majestatis im Sinne der Lehrmeinung Carpzovs nicht mehr dasselbe crimen majestatis ist, das uns im Römischen Recht begegnete. Vergeblich suchen wir nach den Begriffen: „dignitas" und „amplitudo" [232])

Statt dessen finden wir den inneren Gehalt des Majestätsverbrechens durch andere Merkmale gekennzeichnet. Neben römischen und deutschen Tatbestandselementen stehen kirchen- und naturrechtliche Vorstellungen und beweisen, mit welcher Meisterschaft Carpzov die verschiedensten Quellen des bisherigen Rechts benutzte und zusammenfaßte. So schuf sein Fleiß und Ordnungssinn die Grundlage für eine neue Rechtsepoche, die wir als die Zeit des Gemeinen Rechts kennzeichnen.

Aus fünf verschiedenen Gesichspunkten hält Carpzov das crimen majestatis für die schwerste Straftat, was er nach eingehender Erörterung in n. 1 mit folgenden Worten unter n. 2 (Satz 1) kurz zusammenfaßt:

> „Reus ergo majestatis laesae, quia contra jus naturae peccat, Deum ipsummet offendit, crimen Parricidii, Proditionis et Falsi simul committit, crimen hoc majestatis gravissimum esse, quis tuto inficias ire poterit?"

α) die offensio Dei.

Das erste Merkmal des crimen majestatis besteht also in der „Gotteslästerung". Hier spricht der orthodoxe Protestant Carpzov zu uns. Bezeichnend ist es für seine theokratische Rechtsauffassung, daß er gerade mit der „offensio Dei" in n. 1 beginnt. Der Kaiser ist nach seiner Meinung der Vertreter Gottes auf Erden. Seine weltliche Macht stammt unmittelbar von Gott. Damit schließt sich Carpzov der „Zweischwerterlehre" des Sachsenspiegels an und bekämpft also als guter Protestant die These des Schwabenspiegels, nach der Gott der Herr dem Papst das geistliche und das weltliche Schwert übertragen und der Papst erst seinerseits das weltliche Schwert dem Kaiser zu Lehen gegeben hat [233]).

---

232) Im Gegenteil lesen wir in n. 22: „non ergo Majestas per honorem, aut reverentiam, sive amplitudinem titulorum . . . definienda est."

233) Obwohl der sogenannte Schwabenspiegel nur etwa ein halbes Jahrhundert jünger ist als der Sachsenspiegel, läßt er deutlich den inzwischen erfolgten Sieg des Papalsystems erkennen!

β) das peccatum contra naturam.

Aber nicht nur ist im crimen majestatis ein „Verrat gegen Gott", sondern zugleich ein Verrat gegen die göttliche Schöpfungsordnung, nämlich die „Natur" inbegriffen, was Carpzov mit den Worten ausdrückt:

„Quinimo hoc delictum naturae adversatur. Nullus etenim grex, ut inquit Xenephon in Paed. libr. 1, offendit Pastorem, excepto homine, qui principem suum saepe impetit."

Hierin könnte man vielleicht gewisse Anklänge an die Naturrrechtslehre seines berühmten Zeitgenossen, des niederländischen Humanisten und Rechtsphilosophen Hugo Grotius[234]) erblicken, dessen Lehren und Ideen Carpzov jedenfalls gekannt haben dürfte, auch wenn er sie hier nicht ausdrücklich zitiert und vertreten hat.

γ) das parricidium.

Ferner schließt das Majestätsverbrechen nach Carpzov das „parricidium" in sich:

„Continet quoq crimen Parricidium, quia Imperator dicitur Pater patriae."

Obwohl hier Carpzov den römischen Begriff: „parricidium" erwähnt, greift er doch nicht in die alte Streitfrage über die Identität der Begriffe: „perduellio" und „parricidium" ein und ist weit davon entfernt, hierzu Stellung zu nehmen.

Vielmehr behauptet er nur schlechthin, daß das crimen majestatis auch einen Vatermord gegen den „pater omnium" enthalte, während man umgekehrt bei der Horatierlegende im „parricidium" zugleich eine „perduellio" erblickte.

Es handelt sich also hier wohl lediglich um einen Ausdruck aus Carpzovs bilderreichem Sprachschatz, vielleicht im Anklang an die römische Wendung: „parricidium patriae", die rednerisch zuweilen für „perduellio" gebraucht worden ist.

δ) die proditio.

Des weiteren sieht Carpzov im Majestätsverbrecher einen „proditor patriae". Ob es sich bei der „proditio" im Sinne Carpzovs um ein römisches oder deutsches Rechtselement handelt, ist nicht ganz deutlich. Möglich ist es, daß Carpzov hier auf die römische Vorstellung vom „perduellis" anspielt, jenem „Feind des Vaterlandes", der sich gegen den Bestand und das Wohl des Gemeinwesens vergeht. — Andererseits kann aber ebenso gut der Ausdruck proditio als wörtliche Übersetzung des deutschrechtlichen Verbrechens der „Verrätherey" verstanden werden.

---

234) Hugo de Groot, geboren 1583, gestorben 1645.

ε) das crimen falsi.

Den Abschluß findet diese analytische Betrachtung über den Inhalt des crimen majestatis in dem Satz:

„Continet denique crimen falsi, quia fidem promissam et debitam, etiam sub juramento, violat."

Aus diesen Worten spricht unzweideutig altdeutsches Rechtsgefühl, das — wie wir gesehen haben— im germanischen „Treuegedanken" seinen tiefen Ausdruck gefunden hat. Nach Carpzov enthält also demnach das crimen majestatis auch das Verbrechen des Treubruchs. Gerade hieraus sehen wir wohl am klarsten, wie sich unter Carpzov ein Verschmelzungsprozeß aus den verschiedenartigsten Rechtselementen vollzieht.

Carpzovs Größe liegt also nicht darin, daß er unerhörte und umwälzende Neuerungen schuf, sondern vielmehr darin, daß er den damaligen Zustand der deutschen Rechtszersplitterung mit ordnender Hand zusammenfaßte. Dieser Verschmelzungsprozeß bedarf keiner weiteren Verteidigung, wenn man bedenkt, daß jeder Fortschritt der Menschheit auf der inneren Verarbeitung von Errungenschaften vergangener Epochen beruht. —

c) Umfang des crimen laesae majestatis.

Nachdem wir gesehen haben, wie sich Carpzov um die Abgrenzung des Majestasgedankens und die Analyse des Majestätsverbrechens redlich bemüht hat, wollen wir uns nunmehr seinem weiteren Verdienst zuwenden, das er sich durch die Untersuchung über den Umfang und den Tatbestand des crimen laesae majestatis erworben hat.

α) die perduellio als schwerster Fall.

Als den schwersten Fall des crimen laesae majestatis stellt Carpzov in n. 41 das crimen perduellionis heraus, das er, wie folgt, kenzeichnet:

„Imprimis autem crimen laesae Majestatis committitur adversus Imperatorem Romanum, de quo nemo fere dubitat, quando quis hostili animo adversus ipsummet directo Imperatorem vel imperium quid molitur, quod in specie dicitur crimen perduellionis."

Mit diesen Ausführungen vertritt er also den Standpunkt der Pandekten (D. 48. 4. 11 ad legem Juliam majestatis), wonach unter der perduellio das mit dem „animus hostilis" begangene crimen majestatis zu verstehen ist [235]).

Das ohne „animus perduellis" unternommene Staatsverbrechen dagegen ist nur ein „crimen majestatis in specie"

---

235) Vgl. die Ausführungen über das Verhältnis von perduellio und majestas im Römischen Recht auf S. 34 unter ee dieser Abhandlung!

(n. 41). Dieser Ansicht ist übrigens auch sein „Gegner" Brunnemann [236]).

aa) Tatbestand.

Der äußere Tatbestand der perduellio besteht nach Carpzov (n. 89) darin, daß etwas

„. . . adversus ipsummet Imperatorem, ejusve Consiliarios, vel etiam Electores et Principes Imperii, directo in eorundem necem conspirando . . ."

unternommen wird. Subjektiv muß der Täter den „animus hostilis" besitzen.

bb) Strafe.

Eine einheitliche Strafe gibt es nicht (n. 89). Die Hauptstrafe besteht aber in der Todesstrafe (n. 90 ff.), und zwar versteht Carpzov unter dem „Jus Gladii" nicht die Enthauptung, sondern schlechthin die Todesstrafe (n. 91). Als gebräuchlichste Strafen bezeichnet er außer der Hinrichtung die Verbrennung auf dem Scheiterhaufen und vor allem die Vierteilung (n. 92 und n. 93 als Beleg aus der Praxis des Leipziger Schöffenstuhls!), die an die Stelle der alten Radstrafe getreten ist (n. 95). In besonders schweren Fällen sieht Carpzov noch vor, die Verbrecher zum Richtplatz zu schleifen oder mit glühenden Zangen zu reißen (n. 94). Außer dieser Strafe an Leib und Leben wird das Vermögen des Verbrechers eingezogen (n. 14, n. 88, n. 98 bis n. 105) und die „Memoria damnata" auch über seine Kinder verhängt. (n. 3, n. 90, n. 98, n. 99 und n. 105) [237]).

Interessant ist es aber, auch hier wieder Carpzovs Gerechtigkeitsliebe zu beobachten. Diese harten Strafen sieht er nur für den perduellis vor, der sich gegen den Kaiser oder die Kurfürsten vergeht; nicht aber dann

„. . ., si Reus in necem Consiliariorum Caesaris aut Principum, ac Statuum Imperii conspiraverit." (n. 96).

In diesem letzteren Fall der sogenannten „quasi perduellio" (n. 55/58) schlägt Carpzov, wie bei der „einfachen Majestätsverletzung" (in crimine simplici laesae Majestatis), die Hinrichtung als ausreichende Strafe vor.

β) das crimen majestatis in specie.

Alle anderen Majestätsverbrechen, die ohne den „ animus hostilis", aber „dolose" begangen werden, faßt Carpzov als

---

236) Commentarius in duodecim libros Codicis Justiniani a. a. O. S. 1088 ad C. 9. 8. Ad Legem Juliam Majestatis, Lex Quisquis 5, Princ. 1.

237) Unter Berufung auf Carpzov äußert sich zustimmend: Brunnemann, Commentarius Pandectarum a. a. O. S. 641 ad l. fin n. 2 und Commentarius Codicis a. a. O. S. 1088 ad Legem Juliam Majestatis, L. Quisquis 5 n. 8 und S. 1089 n. 26, n. 27.

„crimen majestatis in specie" zusammen (n. 41). Nur den Fall der „maledictio in Principem" nimmt er, wie noch unter d) zu erörtern sein wird, aus Billigkeitsgründen aus.

aa) Tatbestand.

Eine Tatbestandsfixierung des crimen laesae majestatis nimmt Carpzov leider noch nicht vor. So finden wir in n. 108 unter einer reichen Literaturnachweisung nur die allgemeine Feststellung:

„Caeterum, Crimen laesae Majestatis pluribus modis ac casibus committitur."

Vielmehr beschränkt sich Carpzov auf die allgemeine Feststellung, daß das crimen laesae majestatis begehe, wer sich ein Amt oder gar die uneingeschränkte Herrschaftsgewalt anmaße. (n. 123). Als Beispiele nennt er:

1. Die eigenmächtige Galgenerrichtung seitens eines Privatmannes (n. 123),
2. den eigenmächtigen Vollzug von Kerkerstrafen seitens eines Privatmannes (n. 124),
3. die amtliche Duldung privater Einkerkerung (n. 124),
4. die eigenmächtige Fesselung seitens eines Privatmannes, es sei denn, daß dieser aus besonderen Gründen hierzu berechtigt ist (n. 125, n. 126) und
5. die eigenmächtige Folterung seitens eines Privatmannes (n. 127).

In n. 128 finden wir dann noch eine Generalklausel, nach der das crimen majestatis begeht, wer „auf diese oder andere Weise" die Gerichtsbarkeit stört oder sich das „Imperium" anmaßt.

Diese unter 1.—5. aufgezählten Fälle sind an sich mit dem Tode zu bestrafen, doch schlägt Carpzov in n. 129 ff. nach richterlichem Ermessen irgend eine andere mildere Strafe vor.

Grundsätzlich muß der Täter ein „Untertan" sein (n. 16).

Objekt des crimen laesae majestatis sind kurz alle diejenigen, die „majestas" besitzen (n. 17, n. 36), also nach Carpzovs irriger Ansicht auch die Reichsfürsten und Stände.

Der Versuch wird der Vollendung des Verbrechens gleichgeachtet (n. 4), was sich für Carpzov als selbstverständliche Folge aus der Natur eines jeden „crimen atrocissimum" ergibt [238]).

bb) Strafe.

Wegen der Verwerflichkeit und Schwere (atrocitas) dieses Verbrechens hält Carpzov eine spezielle Bestrafung für angebracht (n. 11), worunter er offenbar die „poena extraordinaria"

---

238) Vgl. v. Wächter, Lehrbuch II a. a. O. S. 519.

versteht, die damals allgemein für die „crimina atrocissima" anerkannt war. Hiernach war die Strafe, jedenfalls bis zu einem gewissen Grade, ins richterliche Ermessen gestellt [239]). Auch war sie nicht einheitlich (n. 89).

Die Strafe bestand in der Todesstrafe, die auf verschiedene Art vollstreckt wurde [240]), und ferner in Nebenstrafen, zu denen vor allem die Konfiskation des Vermögens, die Vernichtung von Haus und Hof, Waffen und Ehrenzeichen (n. 11, n. 12 und n. 13) und die memoria damnata zu zählen sind.

Unter besonderen Umständen konnte aber sogar ganz von der Todesstrafe abgesehen und auf „deportatio", auf „relegatio cum infamia" (n. 97), ja sogar nur auf Geldstrafe (n. 129, n. 133) oder Staupenschlag (n. 132) erkannt werden.

γ) Prozedur.

Weil das crimen laesae majestatis ein „crimen atrocissimum" ist, so leitet Carpzov hieraus auch die Berechtigung zu einer außerordentlichen Prozedur her und läßt viele Sonderregeln zu:

> „Cujus gravitas vel exinde arguitur, quod in eo contra et praeter communes juris regulas plura specialia singularia sint recepta." (n. 2 Satz 2).

Entgegen den sonst geltenden Verfahrensvorschriften ist so bei dem crimen majestatis die Rechtsfindung durch eine summarische Prozeßführung erleichtert:

> „Proceditur etiam in hoc crimine summarie et de plano, sine strepitu et figura judicii." (n. 8).

In n. 3 bis n. 10 nennt Carpzov hierfür einige Beispiele. So wird als Ankläger oder als Zeuge jedermann zugelassen, — selbst der, der bei anderen Verbrechen zurückgewiesen werden würde (n. 3 und n. 5), der Versuch gleich der Vollendung bestraft (n. 4) und eine Berufung zu Gunsten des Angeklagten nicht zugelassen (n. 6). Auch kann ein Urteil gegen den Abwesenden erkannt werden und in Rechtskraft erwachsen (n. 7 Satz 1), bei nicht genügender Beweisaufnahme die Folter gegen jedermann angewendet werden (n. 7, Satz 2 und n. 10) und sogar eine ganze Körperschaft (universitas) „ad aratrum usq" vernichtet werden (n. 7, Satz 3). Endlich gelten auch hier nicht die sonst üblichen Bestimmungen, nach denen das „jus accusandi vel inquirendi" nach 20 Jahren erlischt (n. 8, n. 9).

Gewiß zählt dieses traurige Kapitel über die Strafen und das Verfahren, neben der irrtümlichen Erstreckung des Majestasbegriffes auf die Fürsten und Stände, zu den schwächsten Punkten von Carpzovs Abhandlung de crimine laesae majesta-

---

239) S. hierzu S. 10 unter a dieser Abhandlung!

240) Näheres sie S. 62 unter bb dieser Abhandlung bei Erörterung der Carpzov'schen Perduellionsstrafe!

tis. Doch werden wir hiermit durch die vielen Vorzüge versöhnt, die Carpzovs Lehre im übrigen gegenüber dem bisherigen Stand der Wissenschaft auszeichnen.

d) Absonderung der „maledictio in Principem" vom crimen laesae majestatis zur Vermeidung unbilliger Härten.

Zum Bedeutendsten, was Carpzov auf dem Gebiet dieser Rechtsmaterie auch für die Folgezeit geleistet hat, ist die Lehre von der „maledictio in Principem" (Subquaestio 8 n. 109 ff.) zu zählen, die er zur Vermeidung von unbilligen Härten nicht mehr mit unter das crimen laesae majestatis einbezog [241]). Sein Verdienst ist es also, den dekadenten Majestasbegriff der von der Goldenen Bulle rezipierten lex Quisquis auf gerechte und billige Grenzen zurückgeführt zu haben.

So schreibt Wegner [242]), dessen Ausführungen ich mich vollinhaltlich anschließen möchte:

> „Drittens hat Carpzov, und das ist sein Hauptverdienst und das einzig historisch Bemerkenswerte, versucht, die bloße persönliche Beleidigung des Fürsten, die maledictio in principem von dem kapitalen Majestätsverbrechen zu scheiden und ihre Verfolgung dem persönlichen Ermessen des Königs anheimzustellen . . . / S. 33 / Carpzov hat somit den Kampf aufgenommen gegen jene Überspannung des Rechts der Majestätsverbrechen, die darin zum Ausdruck kam, daß neben der persönlichen Beleidigung des Fürsten der eigentliche Hochverrat unter derselben Kategorie stand."

α) Tatbestand.

Der Tatbestand der „maledicentia" oder „maledictio" besteht darin, daß die majestas des Kaisers nicht verletzt, sondern nur durch Schmähworte beleidigt wird (n. 109 ff.). Die bloße Majestätsbeleidigung ist also keine „Majestätsverletzung" im Sinne des „crimen laesae majestatis". So stellt Carpzov in n. 111 fest, daß sich:

> „convitia Principi dicta ad crimen majestatis laesae non pertinere."

Die entgegenstehende Ansicht von Heinrich Bocer weist er als rechtsirrig zurück und begründet in n. 112 seine Ansicht treffend mit folgenden Worten:

> Modo verba maledictionis per sese non sint vel seditiosa, quibus ad arma contra Principem suscipienda concitetur populus, . . . vel turbulentae acclamationes, quibus salus

---

241) Vgl. auch: Binding, Lehrbuch II, 2 a. a. O. S. 368; Hommel, a. a. O. S. 238; v. Wächter, Lehrbuch II a. a. O. S. 528.

242) Diss. a. a. O. S. 32/33.

Principis aut reipublicae periclitetur, . . . Quales sunt moriatur, vel occidatur Princeps, Libertas etc."

Auch begründet er den begrifflichen Unterschied zwischen der Majestätsverletzung und der Majestätsbeleidigung aus den verschiedenen Titeln des Corpus Juris Civilis und ihrem Wortlaut, nämlich: „Ad legem Juliam majestatis" und „Si quis Imperatori maledixerit" (n. 113).

Objekt der Tat ist aber nicht — wie man vermuten könnte — jeder „Princeps", der im Besitz der majestas ist, sondern allein der Kaiser. Dies ergibt sich aus Carpzovs Ausführungen in n. 119 bis n. 122, wo er sich auf den Wortlaut der lex „Si quis Imperatori maledixerit" und die Praxis des Leipziger Schöppenstuhles und anderer Gerichtshöfe beruft. Nach seiner Meinung handelt es sich hier scheinbar um ein kaiserliches Reservat (n. 120).

β) Strafe.

Für den „malediceus" oder „obtrectator" ist eine bestimmte Strafe nicht vorgesehen. Nur soviel steht fest, daß auf Majestätsbeleidigung nicht die für das crimen laesae majestatis angedrohte Strafe steht. Vielmehr ist sie ganz in das Ermessen des Kaisers gestellt (n. 117).

γ) Prozedur.

Hieraus ergibt sich bereits, daß die richterliche Zuständigkeit für die Aburteilung einer „maledicentia in Imperatorem" nicht begründet ist (n. 118). Kommt dem Richter ein solcher Fall zu Ohren, so hat er nur den Kaiser selbst über die maledictio und die Person des Beleidigers zu unterrichten (n. 114) [243]).

Der Kaiser selbst verzeiht oder straft alsdann nach freiem Ermessen und unter billiger Berücksichtigung der Schwere der Beleidigung und der Zurechnungsfähigkeit des Täters.

Auch für diese Regelung kann Carpzov zwar nicht als der geistige Vater angesprochen werden. Daß er aber nicht nur allein die lex Quisquis seinen Ausführungen über die Staatsverbrechen zu Grunde gelegt, sondern daneben auch die weitaus gerechtere constitutio des Theodosius: „Si quis Imperatori maledixerit" wieder zur Geltung gebracht hat, wird immer sein Verdienst bleiben; denn dieser wichtige Teil seiner Lehre bildete in der Folgezeit Ausgangspunkt und Grundlage für die Lehre von der Majestätsbeleidigung.

Wenn auch manche Fehler, Widersprüche und Härten das Bild Benedikt Carpzovs trüben mögen, so sollte man doch bei gerechter Würdigung seines Lebenswerkes nie vergessen, daß

---

[243]) So auch unter Berufung auf Carpzov: Brunnemann, Commentarius Codicis a. a. O. S. 1087 ad C. 9. 7.

nicht zu geringem Teil der Fortschritt, den die Lehre vom Staatsverbrechen in der Aufklärungszeit erfuhr, seiner fleißigen und grundlegenden Verarbeitung dieser Rechtsmaterie zu danken ist.

2. Die Staatsverbrechen des Gemeinen Rechts im Lichte der Aufklärungszeit.

Die Staatsverbrechen des Gemeinen Rechts können ohne Kenntnis der Lehre Benedikt Carpzovs ebenso wenig wissenschaftlich erörtert werden, wie die Lehre Carpzovs ihrerseits ohne ein vorheriges Quellenstudium des römischen und deutschen Rechts zu verstehen ist.

Römische [244]) und germanische [245]) Rechtselemente bilden auch die Hauptbestandteile des Gemeinen Rechts.

Daher kann man sehr wohl Benedikt Carpzov den Vater des Gemeinen Rechts nennen. Er setzte für die Fortentwicklung der Lehre von den Staatsverbrechen die eine Praemisse, der Geist der Aufklärungszeit die andere.

In dieser neuen Epoche ragen besonders die Namen zweier Männer leuchtend hervor, nämlich die der beiden Rechtsgelehrten: Johann Samuel Friedrich von Böhmer [246]) und später vor allem Anselm Ritter von Feuerbach.

Dank ihrer humaneren und systematischeren Erfassung des Stoffes erfährt die Lehre von den Staatsverbrechen eine Läuterung von den Schlacken, die dem Carpzovschen Zeitgeist noch angehaftet hatten.

Drei Verbrechensbegriffe kennzeichnen die neue Lehre von den Staatsverbrechen, wie sie vor allem v. Feuerbach vertreten hat:

a) das crimen perduellionis,
b) das crimen laesae majestatis und
c) das crimen laesae venerationis,

deren Ansatzpunkte, wenn auch noch nicht systematisch geordnet, schon bei Carpzov zu finden sind. So sollen daher im Verlauf der weiteren Darlegungen diese drei Tatbestände der gemeinrechtlichen Staatsverbrechen näher erörtert werden.

a) Das crimen perduellionis (Hochverrath).

α) Tatbestand.

Auch in dieser Epoche erscheint die Perduellion als das schwerste und strafwürdigste Verbrechen [247]) und als die „ver-

---

244) Vgl. v. Feuerbach, Philosophisch-juridische Untersuchung a. a. O. S. 4/5; Hepp, Bestimmungen a. a. O. S. 355.

245) Vgl. Wegner, DJZ. 1933, Heft 9 a. a. O. S. 599.

246) Über die Bedeutung J. S. F. v. Böhmers vgl. die Ausführungen unter A I 3 b auf S. 6 dieser Abhandlung.

247) Vgl. v. Feuerbach, Lehrbuch a. a. O. § 162 Note 2, S. 270; Roßhirt, a. a. O. S. 156.

abscheuungswürdigste That eines Bürgers“ [248]). Ausgehend von den bekannten Worten Ulpians (D. 48. 4. 11):

> „perduellionis reus est, hostili animo adversus rem publicam vel principem animatus.“

wird dieser Tatbestand meist erläutert und als „Hochverrath“ bezeichnet [249]).

Unter einem „Hochverräter“ versteht man allgemein jenen gefährlichsten Volksschädling, der die Vernichtung der „Grundverträge der bürgerlichen Gesellschaft“ und damit die Veränderung von „Gehalt und Form des Staates“ animo hostili anstrebt [250]). Mit feinem Rechtsgefühl erkennt auch hier Anselm von Feuerbach [251]) das Wesentliche und umreißt es in klassischer Schärfe mit folgenden Worten:

> „Denn so wie der Mord einer Privatperson das größte Verbrechen ist, so muß der Mord, der an dem ganzen Staat begangen wird, das größte Staatsverbrechen, mithin das Absolutum aller strafbaren Handlungen eines Bürgers seyn. Dies Verbrechen ist also der Hochverrath; . . . Hochverrath wäre also das Verbrechen, welches die Aufhebung der Grundverträge des bürgerlichen Vereins zu seinem Gegenstande hat.“

Subjekt der Tat sind die Untertanen [252]), Objekt der „Römische Kaiser“, der „Römische König“, die „Churfürsten“ und die „unmittelbaren Reichsstände“ [253]).

Umstritten war die Frage, ob und in welchem Stadium der Versuch dem vollendeten Verbrechen gleichzustellen sei.

Ausgangspunkt bildet auch hier wieder die lex Quisquis (C. 9. 8. 5), die durch die Wendung: „cogitaverit“ und die hinzugefügte Erläuterung:

> „eadem enim severitate voluntatem sceleris qua effectum puniri jura voluerunt.“

schon den „entferntesten Versuch“ gleich der ausgeführten Tat bestrafte [254]). Als diese lex von der Goldenen Bulle übernommen wurde, verfiel man wenigstens nicht in den schweren

---

248) So: v. Feuerbach, Philosophisch-juridische Untersuchung a. a. O. S. 9.

249) Vgl. Binding, Lehrbuch II, 2 a. a. O. S. 369; v. Feuerbach, Lehrbuch a. a. O. S. 270; v. Wächter, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 494 unter A.

250) Vgl. Bosse, a. a. O. S. 11.

251) Philosophisch-juridische Untersuchung a. a. O. S. 18/19.

252) Vgl. v. Wächter, Lehrbuch II a. a. O. S. 518 zu Note 33. Daselbst weiterer Literaturnachweis!

253) Vgl. v. Quistorp, a. a. O. S. 284.

254) Vgl. v. Wächter, Lehrbuch II a. a. O. S. 518/520 zu Note 34, besonders S. 520: „Denn nach Römischem Rechte wird ja bei allen judiciis publicis, zu denen auch der Hochverrath gehört, der Conat so hart, wie das consummirte Verbrechen bestraft.“

Fehler, auch das Wort: „cogitaverit" zu rezipieren und verstand unter „voluntas", wie sich aus der Verdeutschung: „vville der meyndat" ergibt, die „betätigte Absicht" [255]).

Man bestrafte also jedenfalls den bloßen Gedanken und verbrecherischen Willen nicht mehr als vollendete Perduellion. Vielmehr mußte dieser Wille durch äußerlich erkennbare Handlungen in Erscheinung getreten sein. War dies der Fall, dann lag allerdings ein „Versuch" vor, wie ihn übrigens auch später die Carolina (Art. 178 CCC) verstand und definierte:

> „Item so sich jemand einer Missethat mit etlichen, scheinlichen Werken, die zur Vollendung der Missethat dienstlich sein mögen, untersteht."

Diesen Versuch setzte man also schon in der Goldenen Bulle der Vollendung gleich. Für Carpzov, und auch noch für J. S. F. von Böhmer war diese Frage, wie wir gesehen haben [256]), freilich noch kein Problem. Aus der Natur des „crimen atrocissimum" ergab sich für sie ohne weiteres die selbstverständliche Folge, das versuchte crimen laesae majestatis genau so zu bestrafen, wie das vollendete Verbrechen.

Als man jedoch in der Aufklärungszeit die Straftaten nicht mehr nach dem Grad der „atrocitas" bewertete, erblickte man in der Regelung der lex Quisquis und der Aurea Bulla keine Selbstverständlichkeit mehr, sondern nur eine den Hochverrat betreffende Besonderheit. Unter Zugrundelegung des Art. 178 CCC entschied sich auch jetzt die herrschende Meinung [257]) dafür, den versuchten Hochverrat dem vollendeten gleichzustellen, um auf diese Weise möglichst alle hochverräterischen Unternehmungen rechtzeitig und wirkungsvoll bekämpfen zu können.

Nach eingehender Darlegung über den Versuch beim Hochverrat kommt denn auch v. Feuerbach [258]) zu folgender positivrechtlicher Begriffsbestimmung:

> „Hocherrath ist die von einem Bürger, oder von dem, welchen die Gesetze diesem gleichsetzen, bewirkte oder

---

255) So: Wegner, Diss. a. a. O. S. 30.

256) Vgl. S. 63 unter aa) letzter Absatz dieser Abhandlung.

257) Vgl. Bosse a. a. O. S. 11: „. . . und demnach besteht bei uns der Thatbestand des Hochverrathes in der bösen sinnlich erkennbaren Absicht, Gehalt und Form des Staates widerrechtlich zu verändern. Die Art der Handlung, wodurch eine solche Änderung bewirkt werden soll, ist gleichgültig, sobald sie nicht lächerlich oder kindisch ist und die Verstandesschwäche des Beschuldigten deutlich beweiset."; vor allem aber v. Feuerbach, Philosophisch-juridische Untersuchung a. a. O. S. 35: „Unsere Gesetzgebung folgt diesem Wink der Klugheit und setzt einen jeden Versuch dem vollendeten Verbrechen gleich." Und v. Quistorp, a. a. O. S. 297 Note a (der unter Bezugnahme auf J. S. F. v. Böhmer die Größe des Conats berücksichtigt wissen will!). Anderer Meinung sind offenbar: Mittermaier, a. a. O. S. 207 und v. Wächter, Lehrbuch II a. a. O. S. 519/520.

258) Philosophisch-juridische Untersuchung a. a. O. S. 36.

versuchte Vernichtung der durch die bürgerlichen Grundverträge begründeten Bestimmungen der bürgerlichen Gesellschaft."

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen unterscheidet dann v. Feuerbach [259]) drei Hauptarten des Hochverrats entsprechend den drei Grundverträgen der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich:

1. den Gesellschafts- oder Vereinigungsvertrag (Pactum unionis),
2. den Unterwerfungsvertrag (Pactum subjectionis) und
3. den Verfassungsvertrag (Pactum ordinationis).

β) Strafe.

Die Strafen für Hochverrat sind auch zu Beginn dieser Epoche immer noch dieselben, wie zu Carpzovs Zeiten.

Grundsätzlich bestanden sie noch in der Vierteilung (bei Frauenspersonen im Ertränken), in der Vermögenseinziehung und in der „memoria damnata", die sich unter bestimmten Voraussetzungen auch auf die Kinder erstreckte. Erst allmählich wurde die Todesstrafe durch die einfache Hinrichtung (die poena gladii) ersetzt [260]).

b) Das crimen laesae majestatis. (Majestätsbeleidigung).

α) Tatbestand.

Das crimen laesae majestatis dieser Epoche ist ein anderes als das gleichnamige Verbrechen Carpzovs. Langsam bereitet sich eine klarere Scheidung vor. Während man jetzt unter der Perduellion jede hochverräterische Unternehmung gegen die Grundfesten des Staates versteht, wird das crimen laesae majestatis nunmehr unter dem Einfluß der Lehre Carpzovs von der „maledictio in Principem" zur „Majestätsbeleidigung". Es ist also das große historische Verdienst Carpzovs, hiermit die Grundlage für die Arbeit Feuerbachs und die erste Anregung zur Fortentwicklung dieser Lehre geliefert zu haben [261]).

So lesen wir bei v. Feuerbach [262]):

„Der Oberherr, als ein Subjekt der höchsten Gewalt im Staate, hat die höchste bürgerliche Ehre. Diese höchste bürgerliche Ehre des Oberherrn, als eines solchen, ist seine Majestät, und die Verletzung derselben macht das Majestätsverbrechen im engeren Verstande, das Ver-

---

259) Philosophisch-juridische Untersuchung a. a. O. S. 43 ff.

260) Näheres siehe bei: v. Feuerbach, Lehrbuch a. a. O. S. 291/292; Heffter, a. a. O. S. 168/169; v. Wächter, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 495 und S. 494.

261) Vgl. Wegner, Diss. a. a. O. S. 33.

262) Lehrbuch a. a. O. S. 294.

brechen beleidigter Majestät (crimen laesae Majestatis) aus."

Nicht mehr wird der Majestasgedanke also von den römischen Begriffen: „amplitudo ac dignitas populi Romani" beherrscht; auch ist die majestas nicht mehr die „summa, perpetua, legibusque soluta potestas" im Sinne Carpzovs oder der Inbegriff der Hoheitsrechte, wie J. S. F. v. Böhmer lehrte. — Nein, Anselm v. Feuerbach formt einen deutschen Majestasbegriff, indem er die „Ehre" zum entscheidenden Kriterium erhebt!

Die Perduellion im Sinne Feuerbachs wendet sich gegen die Existenz von Kaiser und Reich, — sein crimen laesae majestatis gegen die Ehre der Majestät. Damit entfällt das bisher anerkannte, römisch-rechtliche Kriterium, — der animus hostilis [263]). Er sinkt vom Unterscheidungsmerkmal zum bloßen allgemeinen Tatbestandsmerkmal des Hochverrats (aber auch zuweilen der Majestätsbeleidigung!) herab und bedeutet schließlich nichts anderes als den auf den Untergang des Staates oder seines Regenten gerichteten, verbrecherischen Vorsatz [264]).

β) Strafe.

Was die Bestrafung des crimen laesae majestatis im Sinne Feuerbachs betrifft, so gelten auch hier die Grundsätze, die schon Carpzov für die „maledictio in Principem" aus der constitutio des Theodosius (C. 9. 7. 1) hergeleitet hat. Die Strafe ist arbiträr: der Regent entscheidet nach freiem Ermessen. Gegen Schmähungen und Verleumdungen darf nur mit seiner ausdrücklichen Erlaubnis eingeschritten werden. Bei tätlichen Beleidigungen kann jedoch auch die Todesstrafe verhängt werden [265]).

c) Das crimen laesae venerationis. (Verbrechen der verletzten Ehrerbietung.)

α) Tatbestand.

Während die Majestätsbeleidigung nach Feuerbachs Lehre den „Staat als Staat" und den „Regenten als Regenten" trifft, so besteht das „crimen laesae venerationis" oder das „Verbrechen der verletzten Ehrerbietung" in einer Beleidigung des Staates oder des Regenten „als Privatperson" [266]).

263) Vgl. v. Wächter, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 494 (vor A), S. 495/496 (unter B).

264) Vgl. v. Feuerbach, Philosophisch-juridische Untersuchung a. a. O. S. 22/23.

265) So: v. Wächter, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 496 oben (unter B).

266) Vgl. v. Feuerbach, Lehrbuch a. a. O. S. 298 und v. Feuerbach, Philosophisch-juridische Untersuchung a. a. O. S. 16—17. So auch: Bosse, a. a. O. S. 72, S. 93; v. Quistorp, a. a. O. S. 301 ff. (§ 157); Winter, a. a. O. S. 72, 98 ff. (crimen laesae reverentiae.)

Diese Lehre vom crimen laesae venerationis ist aber nicht unwidersprochen geblieben. So hat selbst Mittermaier, der Herausgeber von Feuerbachs Lehrbuch [267]), gegen Feuerbachs Meinung Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß die majestas des Regenten von seiner Person unlösbar sei und daß daher jede Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegenüber dem Herrscher als Privatperson auch als Majestätsbeleidigung anzusehen sei [268]).

Gewiß läßt sich das crimen laesae reverentiae weder rechtshistorisch, noch dogmatisch rechtfertigen.

β) Strafe.

Immerhin hatte diese Regelung Feuerbachs einen praktisch brauchbaren Vorzug, nämlich hinsichtlich der Bestrafung. Die Verletzung der schuldigen Ehrfurcht sollte nämlich schwerer als eine Privatbeleidigung, aber leichter als eine Majestätsbeleidigung bestraft werden [269]). Dadurch hätte sich jedenfalls für besonders leicht liegende Fälle eine billigere Strafe festsetzen lassen [270]).

d) Systematische Klassifikation der verschiedenen Staatsverbrechen.

Auch auf dem Gebiet der Systematik wurden in dieser Zeit gegenüber dem bisherigen Zustand Fortschritte gemacht, indem man das Verhältnis der einzelnen Staatsverbrechen zu einander einer Prüfung unterzog und versuchte, die einzelnen Tatbestände nach bestimmten Gesichtspunkten zu ordnen und gegeneinander abzugrenzen. Wenn man sich auch in diesem Bestreben verschiedentlich zu leeren Begriffsreitereien, die einer wahren Begründung entbehrten, hinreißen ließ, so bleibt es doch das Verdienst dieser systematisch-synthetischen Richtung, erstmalig den noch ungeordneten Stoff logisch gegliedert zu haben.

Noch Carpzov hatte die „maledictio in Principem" gewissermaßen vom crimen laesae majestatis ausgesondert und die perduellio nach römischem Vorbild für den schwersten Fall des crimen laesae majestatis angesehen. Sie unterschied sich vom crimen majestatis in specie durch das Kriterium des animus hostilis [271]).

In der Aufklärungszeit entwickelte sich hieraus ein System, das im Wesentlichen allgemein anerkannt, wenn auch

---

267) S. Literaturverzeichnis!

268) Vgl. Feuerbach-Mittermaier, Lehrbuch 14. Auflage a. a. O. S. 298 Note I des Herausgebers (daselbst weiterer Literaturnachweis!). So auch: v. Wächter, Deutsches Strafrecht a. a. O. S. 496.

269) v. Feuerbach, Lehrbuch a. a. O. S. 298.

270) So auch: Abegg, zur Geschichte a. a. O. S. 205/206.

271) Vgl. v. Wächter, Lehrbuch II a. a. O. S. 507/508 Note 27.

zuweilen in Einzelpunkten bestritten wurde. Ohne selbst in den Fehler einer zuweilen fast krankhaft übertriebenen Begriffsbildung und gekünstelten Begriffsscheidung verfallen zu wollen, will ich dennoch versuchen, einen kurzen Überblick über das damalige System der Staatsverbrechen zu geben [272]).

Seit Feuerbach unterschied man die Staats- oder Majestätsverbrechen zunächst von allen übrigen Straftaten, die man unter dem Sammelbegriff: „Privatverbrechen" zusammenfaßte.

Der Oberbegriff der Majestätsverbrechen war das „crimen majestatis in genere" und umspannte:

1. die perduellio oder den Hochverrat und
2. das crimen majestatis in specie oder die Majestätsbeleidigung. Letztere gliederte sich nach Feuerbach abermals in zwei Tatbestände unter, nämlich:
   a) in das crimen laesae majestatis (Beleidigung des Regenten als Regenten) und
   b) in das crimen laesae venerationis (Beleidigung des Regenten als Staatsbürger).

Daß die letzte Unterscheidung rechtshistorisch und dogmatisch nicht haltbar ist, haben wir bereits gesehen. Mit Recht bemerkt hierzu Heffter [273]):

> „... Hierbei kann die Person des Souveräns als eines solchen nicht von der physischen Person getrennt werden. Majestas ossibus Principis inhaeret" [274]).

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die systematisch-synthetische Richtung den Stoff, den Carpzov zusammengetragen hatte, logisch zu gliedern und unter neuen Gesichtspunkten zu ordnen bemüht war. Doch, was Carpzov noch an Systematik fehlte, das wurde jetzt mitunter im Übermaß nachgeholt. Gewiß hatte die Aufklärungszeit einen großen Schatz gehoben, — jedoch stürzte man sich nun im Übereifer des glücklichen Finders auf die neue Entdeckung und erblickte vielfach der Weisheit letzten Schluß in Systemen und Klassifikationen, die man zuweilen sogar aus dem Römischen Recht herauszukonstruieren versuchte. Ich denke hier vor allem an die beiden Werke Winters [275]) und Zirklers [276]), die zu Anfang des 19. Jahrhunderts erschienen.

---

272) Vgl. v. Feuerbach, Philosophisch-juridische Untersuchung a. a. O. vor allem S. 5/7 und 12/18.

273) a. a. O. S. 162 (201) Note 1.

274) In diesem Sinne äußern sich auch: Feuerbach-Mittermaier, Lehrbuch a. a. O. S. 298 Note I; Hepp, Bestimmungen a. a. O. S. 355/356; Zirkler, a. a. O. S. 133 (unter Berufung auf Henke).

275) Titel siehe Literaturverzeichnis, daselbst vor allem S. 44/58, S. 72, S. 98/102, S. 131, S. 136. Unter anderem will der Verfasser sogar einen Unterschied zwischen dem crimen majestatis und dem crimen laesae majestatis aus dem Corpus Juris herauslesen. Hiergegen wendet sich m. E. mit Recht: v. Wächter, Lehrbuch II a. a. O. S. 509/510.

Aber abgesehen von diesen Überspitzungen bedeutet die mit J. S. F. v. Böhmer und vor allem aber mit Anselm v. Feuerbach einsetzende Schule für die Lehre von den Staatsverbrechen systematische Klärung und philosophische Vertiefung.

---

[276]) Titel siehe Literaturverzeichnis! Gegen ihn nimmt mit Recht: Rein, a. a. O. S. 499/500 Stellung, indem er erklärt: „übrigens ist das ganze System Zirkler's in Beziehung auf den Unterschied der Grade zu künstlich und die Interpretation zu fein, als daß man eine solche von den Römischen Juristen der Kaiserzeit erwarten dürfte."

C. Schluß.

Rückblick und rechtspolitische Ausschau über die Staatsverbrechen de lege ferenda.

Im Rückblick auf die historische Entwicklung der Begriffe „perduellio" und „majestas" erkennen wir nunmehr deutlich Carpzovs große Bedeutung gerade für die Entwicklung dieser Materie.

Benedikt Carpzov ist in der Tat als Begründer einer deutschen, gemeinrechtlichen Wissenschaft und Praxis anzusprechen; denn er verarbeitete römische und deutsche Quellen, indem er den deutschrechtlichen Verratsgedanken in seine Lehre vom crimen laesae majestatis einbezog, und er schuf sowohl hierdurch, als auch durch seine Ausführungen über die „maledictio in Principem" Grundlage und Voraussetzung für den Fortschritt, den die Lehre vom crimen perduellionis und crimen majestatis in der Aufklärungszeit erfuhr.

Wenn wir nun unsere moderne Strafrechtsanschauung mit Carpzovs Lehre vergleichen, so finden wir im Ergebnis, wenn auch freilich nicht in der Begründung, gewisse Berührungspunkte.

Carpzovs Lebenswerk fällt in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges, also in eine Epoche größter Umwälzungen. Auch wir erleben heute einen gewaltigen Umbruch im Geiste des Nationalsozialismus. Sein Ziel ist endgültige Überwindung der Ideen der französischen Revolution, also jener Epoche, die zwischen Carpzovs Zeiten und unseren Tagen liegt. Indem wir nun den Liberalismus und Individualismus überwinden, nähern wir uns wieder dem universalistischen Geiste Carpzovs und sehen mit ihm in der „proditio patriae" und im „Treubruch an der Volksgemeinschaft" das schwerste und strafwürdigste Verbrechen.

Das künftige Reichsstrafgesetzbuch wird darum wieder den altdeutschen Treuegedanken in den Mittelpunkt der Erörterungen, auch über die Lehre von den Staatsverbrechen, stellen.

So lesen wir mit stolzer Freude in Franks: „Vorspruch für ein nationalsozialistisches Strafgesetzbuch" [277]) folgende Ausführungen de lege ferenda:

> „Im Strafrecht soll der beherrschende Gedanke der Volksgemeinschaft, der Treue, der Pflicht, der Ehre und der gerechten Sühne, sowie die Übereinstimmung mit dem völkischen Rechts- und Sittlichkeitsgefühl in höchster Weise verpflichtenden Ausdruck finden."

---

277) Leitsätze a. a. O. S. 11 unten.

Literaturverzeichnis.

Abegg, Julius Friedrich Heinrich, Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft, Neustadt a. d. Orla 1836.

Abegg, Julius Friedrich Heinrich, Zur Geschichte des römischen crimen majestatis, im Verhältniss zu dem crimen impietatis und dem s. g. crimen laesae venerationis, erschienen im Archiv des Criminalrechts, Neue Folge, Braunschweig 1853, Zweites Stück Nr. VIII. S. 205—238.

v. Amira, Karl, Die germanischen Todesstrafen, Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte, erschienen in Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-philologische und historische Klasse, XXXI. Band, 3. Abhandlung, München 1922.

v. Bar, Ludwig, Handbuch des Deutschen Strafrechts, I. Band: Geschichte des Deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien, Berlin 1882.

Berlichius, Matthias, Quarta et Quinta Pars Conclusionum Practicabilium secundum ordinem constitutionum Divi Augusti, Electoris Saxoniae . . . materiam criminalem continens . . . nunc tertium edita . . . Lipsiae M DC XXVIII.

Binding, Karl, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, II. Band 2. Abteilung, Leipzig 1905.

Bisoukides, Perikles, Der Hochverrath, Berlin 1903.

Böhmer, Georg Wilhelm, Handbuch der Litteratur des Criminalrechts in seinen allgemeinen Beziehungen, mit besonderer Rücksicht auf Criminalpolitik nebst wissenschaftlichen Bemerkungen, Göttingen 1816.

v. Böhmer, Johann Samuel Friedrich, Observationes selectae ad Bened. Carpzovii practicam novam rerum criminalium imperialem Saxonicam Francofurti ad. M. 1759.

Bosse, R. H. B., Über Hochverrath, beleidigte Majestät und verletzte Ehrerbietung gegen den Landesherrn, Göttingen 1802.

Brunnemanni, Johannis, Commentarius in duodecim libros Codicis Justinianei. Editio Tertia, Lipsiae 1672.

Brunnemanni, Johannis, Commentarius in quinquaginta libros Pandectarum Editio Tertia, Francofurti ad Moenum 1683.

Bruner-Heymann, Brunner, Heinrich und Heymann, Ernst, Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage, München und Leipzig 1919.

Bruns, Carolus Georgius, Fontes Juris Romani Antiqui. Pars Prior. Leges Et Negotia. Post curas Theodori Mommseni editionibus quintae et sextae adhibitas septimum edidit Otto Gradenwitz, Tubingae MCMIX.

Carpzovii, Benedicti, Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Pars I., Editio Quinta, Wittebergae Anno MDCLXV. Pars I., Quaestio 41 (vollständig), Quaestio 42 (im Auszug).

Carpzovii, Benedicti Practicae novae imperialis Saxonicae rerum criminalium, pars prima Editio novissima variis observationibus aucta a Joanne Samuele Friderico Böhmero Francofurti 1758.

Dieck, Carl Friedrich, historische Versuche über das Criminalrecht der Römer (Geschichte des Römischen Majestätsverbrechens), Halle 1822.

Escher, Heinrich, Vier Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft. 3. Abhandlung: Beyträge zur Lehre vom Staatsverrath und Aufruhr, in legislativer Hinsicht (S. 225 ff.), Zürich 1822.

Feuerbach, Anselm Ritter von, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts, herausgegeben von C. J. A. Mittermaier, 14. sehr vermehrte und völlig umgearbeitete Originalausgabe, Gießen 1847.

Feuerbach, Anselm Ritter von, Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths. Erfurt 1798.

Frank, Hans, Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht 1. Teil, 3. Auflage, Berlin 1935.

Geib, Gustav, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts Leipzig (1861—62). I. Band (Geschichte), Leipzig 1861, II. Band (System: Allgemeine Lehren), Leipzig 1862.

Grimm, Jacob, Deutsche Rechtsalterthümer. Vierte vermehrte Ausgabe, Band II, Fünftes Buch Leipzig 1899.

Hälschner, Hugo, Das Preußische Strafrecht, Erster Theil Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Strafrechtes, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechtes, Bonn 1855.

Hefftter, August Wilhelm, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes mit Rücksicht auf ältere und neuere Landesrechte. 6. Auflage 1857.

Hegler, August, Die praktische Thätigkeit der Juristen-Fakultäten des 17. und 18. Jahrhunderts in ihrem Einfluß auf die Entwicklung des deutschen Strafrechts von Carpzov ab. Dissert. Tübingen 1899.

Heinze, Carl Friedrich Rudolf, Staatsrechtliche und Strafrechtliche Erörterungen zu dem amtlichen Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Leipzig 1870.

Henke, Eduard, Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft, Zweiter Theil, Sulzbach 1809.

Henke, Eduard, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, Erster Theil. Berlin und Stettin 1823.

Hepp, Ferdinand Carl Theodor, Beiträge zur Lehre vom Hochverrath nach gemeinem und nach Bernischem Strafrechte in sechs Abhandlungen. Bern und Chur 1833.

Hepp, Ferdinand Carl Theodor, Die Bestimmungen des Römischen Rechts über den Hochverrat in ihrem Verhältnisse zur heutigen Doctrin und Praxis, erschienen im Archiv des Criminalrechts, Neue Folge, Halle 1837, Drittes Stück, Nr. XIII S. 353—415.

Heumann's, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. 9. Auflage, neu bearbeitet von Dr. E. Seckel Jena 1926.

v. Hippel, Robert, Deutsches Strafrecht, Band I, Allgemeine Grundlagen, Berlin 1925.

v. Hippel, Robert, Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1932.

v. Holtzendorff, Franz, Handbuch des deutschen Strafrechts, I. Band, Die geschichtlichen und philosophischen Grundlagen des Strafrechts. Berlin 1871.

Hommel, Rudolph, Criminalistische Blätter, Erstes Heft, Chursächsisches Criminalrecht, (III. Carpzovs Ehrenrettung S. 230/294). Leipzig 1800.

Jarcke, Carl Ernst, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts I. Band, Berlin 1827.

v. Kamptz, Karl Albert, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, 16. Band, 32. Heft, S. 273 ff. Bemerkungen über den Thatbestand und den Versuch des Hochverrathes. Berlin 1820.

Kerrl, Hanns, Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933.

Köstlin, Christian Reinhold, Die Perduellio unter den römischen Königen. Tübingen 1841.

Köstlin, Christian Reinhold, Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriß. Nach des Verfassers Tod herausgegeben von Theodor Geßler. Tübingen 1859.

Krueger-Mommsen, Corpus Juris Civilis, Editio Stereotypa Altera, Volumen Primum Institutiones recognovit Paulus Krueger, Digesta recognovit Theodorus Mommsen. Berolini 1877.

Krueger, Paulus, Corpus Juris Civilis, Editio Stereotypa Altera, Volumen Secundum Codex Justinianus recognovit Paulus Krueger. Berolini 1880.

Landsberg, Ernst, Die juristische Fakultät zu Leipzig (1409—1909). Festnummer der Deutschen Juristen-Zeitung, Band 14, Jahrgang 1909, Nr. 15/16, Berlin, d. 1. 8. 1909. S. 851 ff.

Leyseri, Augustini, Meditationes ad Pandectas Volumen IX. Lipsiae et Gvelpherbyti 1740.

v. Liszt, Franz, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, I. Band, 26. völlig neubearbeitete Auflage (49.—51. Tausend) von Eberhard Schmidt, Berlin und Leipzig 1932.

Lobe, Adolf, Die allgemeinen strafrechtlichen Begriffe nach Carpzov. (Ausgewählte Doktordissertationen der Leipziger Juristenfakultät). Leipzig 1894.

Malblank, Julius Friedrich, Geschichte der Peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V. von ihrer Entstehung und ihren weitern Schicksalen bis auf unsere Zeit, Nürnberg 1783.

Mezger, Edmund, Strafrecht, Ein Lehrbuch, 2. Auflage (3.—4. Tausend) München und Leipzig 1933.

Mittermaier, C. J. A., Hochverrath (juristisch) im: Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands, herausgegeben von Carl von Rotteck und Carl Welcker, Achter Band, S. 201 ff., Altona 1839.

Möllenberg, Walter, Eike von Repgow, Recht, Geist und Kultur des deutschen Mittelalters. Magdeburg 1934.

Mommsen, Theodor, Römisches Strafrecht, im Systematischen Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft von Karl Binding, Erste Abteilung, vierter Teil, Leipzig 1899.

Oldekop, Justus, Contra Dn. Benedictum Carpzovium I. Ctum tractatus duo; primus de appellatione in causis criminalibus; alter decades quinque quaestionum ad processum criminalem necessarium. Bremae 1659.

Oppermann, Walter, Der Kampf um die Todesstrafe in Sachsen. Erschienen in Aschaffenburg's, Gustav, Monatsschrift für Kriminal-psychologie und Strafrechtsreform, 12. Jahrgang, 7.—12. Heft, S. 261 ff., Heidelberg 1922.

Quistorp, Johann Christian Edler von, Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts. Nach des Verfassers Tode aufs neue herausgegeben von Ernst Ferdinand Klein mit vielen Berichtigungen, Verbesserungen, Anmerkungen und Zusätzen. Ersten Bandes erste Abtheilung Sechste rechtsmäßige Auflage, Rostok und Leipzig 1809.

Rein, Wilhelm, Das Criminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus, ein Hülfsbuch zur Erklärung der Classiker und der Rechtsquellen für Philologen und Juristen nach den Quellen bearbeitet, Leipzig 1844, (Besonderer Teil 2. Buch, 1. Abthlg. Die Verbrechen gegen den Staat im Ganzen S. 464—597).

Roßhirt, Konrad Franz, Geschichte und System des deutschen Strafrechts. Erster Theil Allgemeine Rechtsgeschichte, Stuttgart 1838.

Roßhirt, Conrad Franz, Über Hochverrath und über die angrenzenden Verbrechen. Erschienen im Neuen Archiv des Criminalrechts Band IX, Stück 1, Nr. VI S. 140 ff. Halle 1826.

Schaffstein, Friedrich, Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des Gemeinen Strafrechts, Berlin 1930.

Schröder, Richard, Deutsche Rechtsgeschichte I bis zum Ende des Mittelalters, 2. Auflage. Neubearbeitet von Heinrich Glitsch, Berlin und Leipzig 1920.

Siegert, Karl, Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate, Tübingen 1934.

v. Stintzing, Roderich, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, fortgeführt von Ernst Landsberg 1. Abteilung (Stintzing), München und Leipzig 1880.

v. Stintzing, Roderich, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, fortgeführt von Ernst Landsberg 2. Abteilung (Stintzing-Landsberg) München und Leipzig 1884.

v. Stintzing, Roderich, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, fortgeführt von Ernst Landsberg 3. Abteilung (Landsberg), 1. Halbband Noten und Text, München und Leipzig 1898.

Tacitus, Caius Cornelius, Germania. Edidit et quae ad res Germanorum pertinere videntur e reliquo Tacitino opere excerpsit Jacobus Grimm, Gottingae 1835.

v. Wächter, Carl Georg, Beiträge zur Deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Deutschen Strafrechts. Tübingen 1845.

v. Wächter, Carl Georg, Deutsches Strafrecht, Vorlesungen herausgegeben von Oskar v. Wächter, Leipzig 1881.

v. Wächter, Carl Georg, Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere Gemeines Deutsches Strafrecht, Leipzig 1844.

v. Wächter, Carl Georg, Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts, II. Theil, Stuttgart 1826.

Wegner, Artur, Staatsgedanke, sozialistische Doktrin und Strafrechtsreform. Erschienen in der Deutschen Juristen-Zeitung Berlin vom 1. Mai 1933, 38. Jahrgang, Heft 9, S. 598.

Wegner, Artur, Über den Geltungsbereich des staatlichen Strafrechts, Beitrag zur Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag, 16. August 1930, Band I, Tübingen 1930.

Wegner, Artur, Über Hochverrat, historische und dogmatische Darstellung der Grundsätze des staatlichen ius puniendi gegenüber den Angriffen auf die Staatsverfassung, Dissertation in Maschinenschrift, Breslau 1923 (zit.: Wegner, Diss.).

Wilda, Wilhelm Eduard, Das Strafrecht der Germanen (Geschichte des deutschen Strafrechts. I. Band), Halle 1842.

Winter, Hellmuth, Das Majestäts-Verbrechen, aus den Geboten Gottes und der Vernunft so wie aus den alten und den neuen Staats-Gesetzgebungen philosophisch-juridisch erklärt und critisch festgesetzt, Berlin 1815.

Zirkler, J. H., Die gemeinrechtliche Lehre vom Majestätsverbrechen und Hochverrath mit beständiger Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Doctrin, Praxis, neuer und alter Gesezgebungen aus den Quellen entwickelt, Stuttgart 1836.

Lebenslauf.

Am 19. Juli 1908 wurde ich, Paul Ferdinand Hans Klaus Tietz, als ältester Sohn des verstorbenen Apothekers Hans Tietz und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Therese, geborenen Schoepplenberg zu Spremberg (Nieder-Lausitz) geboren. Meine Eltern waren — wie ich — preußische Staatsangehörige evangelischen Bekenntnisses und arischer Abstammung.

Im Jahre 1912 siedelten meine Eltern nach Dresden über, wo mein Vater die Leitung einer Apotheke übernahm. Meine ersten Schuljahre verlebte ich in der Zwölften Bürgerschule in Dresden und besuchte seit Ostern 1918 das humanistische „Gymnasium zum heiligen Kreuz" (Kreuzschule), dem ich jedoch nur ein Jahr angehörte.

Da mein Vater am 3. 1. 1919 an den Folgen einer Blinddarmentzündung nach der Operation starb, verließen meine Mutter, mein jüngerer Bruder und ich Dresden im Frühjahr 1919.

Nach vorübergehendem Aufenthalt in Greiffenberg (Schles.) bei den Verwandten meiner Mutter, während dessen meinem Bruder und mir Privatunterricht erteilt wurde, zog meine Mutter mit uns Anfang August 1919 wieder nach Spremberg zurück, da in Greiffenberg kein Gymnasium am Ort vorhanden ist. So wurde ich am 12. 8. 1919 in die Quinta des Spremberger Realgymnasiums aufgenommen.

Drei Jahre später sah sich jedoch meine Mutter aus gesundheitlichen Gründen gezwungen, zu ihren Geschwistern nach Greiffenberg zurückzukehren. Aus diesem Grunde ging ich am 14. 12. 1922 aus der Untertertia des Spremberger Realgymnasiums ab.

Am 12. 1. 1923 wurde ich dann in die Untertertia des Laubaner humanistischen Gymnasiums (mit Ersatzunterricht) aufgenommen, das ich als Fahrschüler von Greiffenberg aus besuchte.

Gleich in den ersten Monaten unseres Aufenthaltes in Greiffenberg starb meine Mutter infolge eines Zucker- und Herzleidens. Auf ihren Wunsch hin wurde uns vom Vormundschaftsgericht die Schwester meiner Mutter, Bezirksfürsorgerin

Schwester Margarete Schoepplenberg in Greiffenberg, zum Vormund und der Bruder meines Vaters, Major a. D. Werner Tietz, zum Gegenvormund bestellt.

Ostern 1925 hatte ich mit der Obersekundareife gleichzeitig den Abschluß des Ersatzunterrichts erreicht. So mußte ich als Nicht-Humanist das Laubaner Gymnasium verlassen und besuchte während der letzten drei Schuljahre ebenfalls als Fahrschüler das Hindenburg-Realgymnasium in Löwenberg, an dem ich am 20. 3. 1928 die Reifeprüfung mit Prädikat „gut" bestand.

Nunmehr wandte ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zu und studierte im Sommersemester 1928 in Tübingen, wo ich Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren Dr. v. Heck, Dr. v. Rümelin, Dr. A. B. Schmidt, Dr. Stoll und Dr. Ziemssen besuchte.

Im Wintersemester 1928/29 studierte ich in Breslau. Meine Lehrer waren hier die Herren Professoren Dr. Bräuer, Dr. Bruck, Dr. H. A. Fischer, Dr. Otto Fischer, Dr. Gutmann, Geheimrat Dr. Helfritz, Dr. Hesse, Dr. Nagler, Dr. Obst, Dr. Pohl, Dr. Prausnitz, Dr. Rosenstock-Hüssy, Dr. Schmidt-Rimpler, Dr. Schöndorf, Dr. Schott, Dr. Süß, Dr. Waldecker und Dr. Wegner.

Während der beiden folgenden Semester besuchte ich an der Universität Greifswald Kollegs und Übungen bei den Herren Professoren Dr. Beyerle, Dr. Bley, Dr. Herrfahrdt, Dr. Hey, Dr. Holstein, Dr. Klingmüller, Dr. Krisch, Dr. Langen, Dr. Merkel und Dr. Muhs.

Im Sommersemester 1930 kehrte ich dann nach Breslau zurück, wo ich den Rest meiner Studienzeit verlebte.

Mit besonderer Dankbarkeit gedenke ich der Förderungen meiner wissenschaftlichen Entwicklung, die mir in Breslau die Herren Professoren Geheimrat Dr. Helfritz, Dr. Nagler, Dr. Schott und Dr. Wegner in so reichem Maße zuteil werden ließen.

Am 11. 4. 1934 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht in Breslau.

Nachdem ich im Sommer 1934 in Breslau an der Stoffsammlung für die Dissertation, vor allem auch an umfangreichen Übersetzungen aus dem Lateinischen, gearbeitet hatte, begann ich am 16. 10. 1934 meinen ersten Ausbildungsabschnitt als Referendar am Amtsgericht Lauban, den ich am 16. 6. 1935 mit gutem Erfolg beendete.

Zur Fortsetzung meiner Ausbildung wurde ich an das Landgericht Hirschberg (im Riesengebirge) überwiesen, zugleich aber auf Antrag außerordentlich beurlaubt.

Da inzwischen Herr Professor Dr. Wegner einen Ruf nach Halle angenommen hatte, entschloß ich mich, ihm als sein

Schüler zu folgen. Mein Großonkel, Apothekenbesitzer Dr. William Tietz in Bernburg (Saale), lud mich für ein Vierteljahr zu sich ein und erleichterte mir hierdurch in dankenswerter Weise meine Arbeiten erheblich. Häufig konnte ich so von Bernburg nach Halle fahren, um dort im Thomassanum und in der Universitätsbibliothek meine Doktorarbeit fertigzustellen, die ich am 1. 10. 1935 abschloß.

Da ich die Absicht habe, zur Bank zu gehen, schloß ich am 18. 10. 1935 einen Lehrvertrag mit dem Bankhaus Eichborn & Co. in Breslau für die Zeit vom 1. 1. 1936 bis zum 31. 12. 1937.

Am 20. 12. 1935 bestand ich an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Martin Luther-Universität zu Halle-Wittenberg die Doktorprüfung „cum laude".

Die Anregungen zu der vorliegenden Arbeit erhielt ich von Herrn Professor Dr. Wegner, dem ich für seinen Rat und die Förderung der Dissertation und meiner Studien herzlichst danke. Danken möchte ich auch an dieser Stelle allen, die mir in ernster Zeit treu zur Seite standen und die mir durch Rat und Tat halfen, mein Ziel zu erreichen.